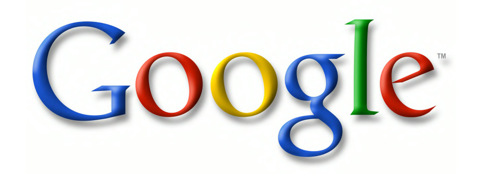
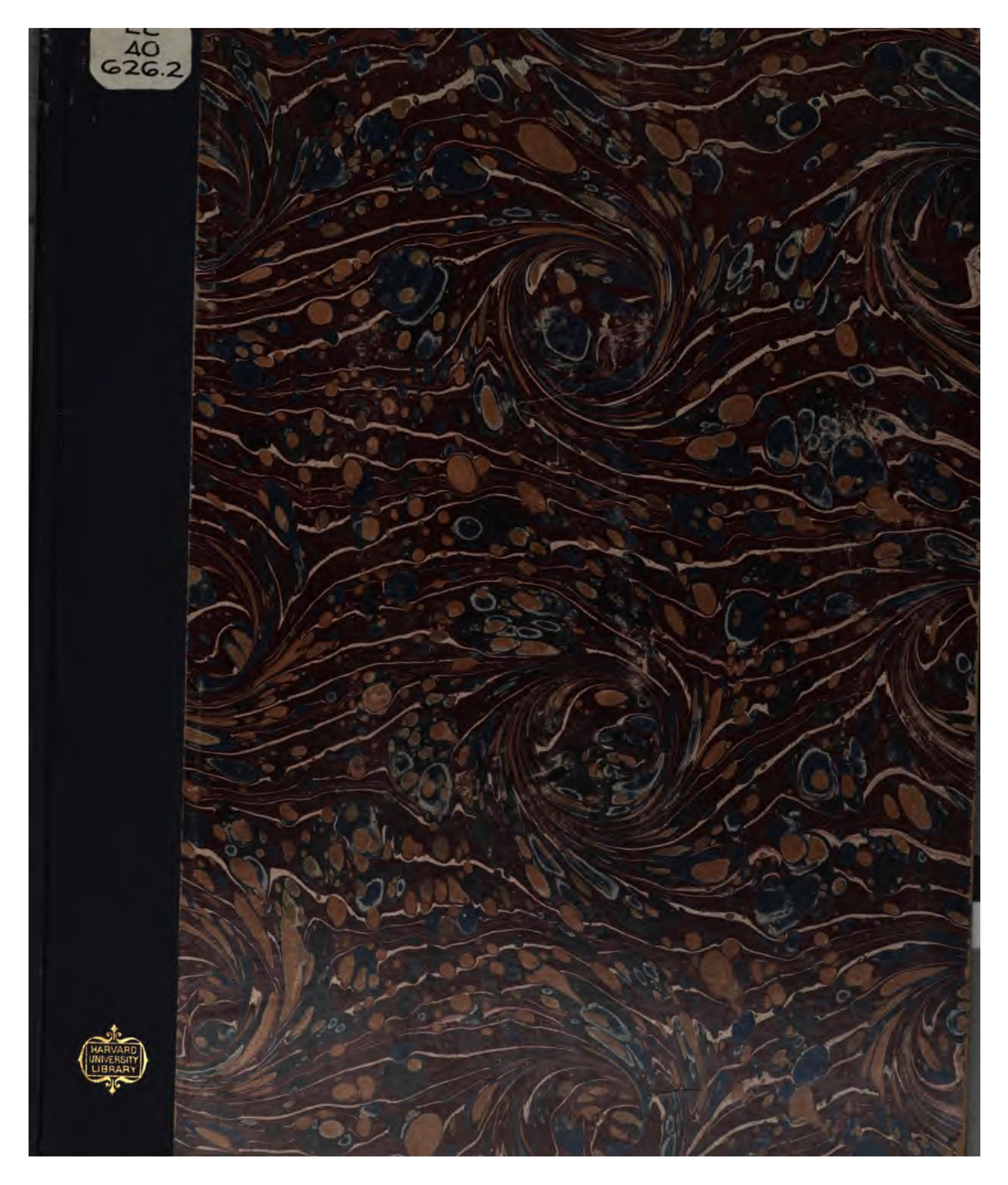
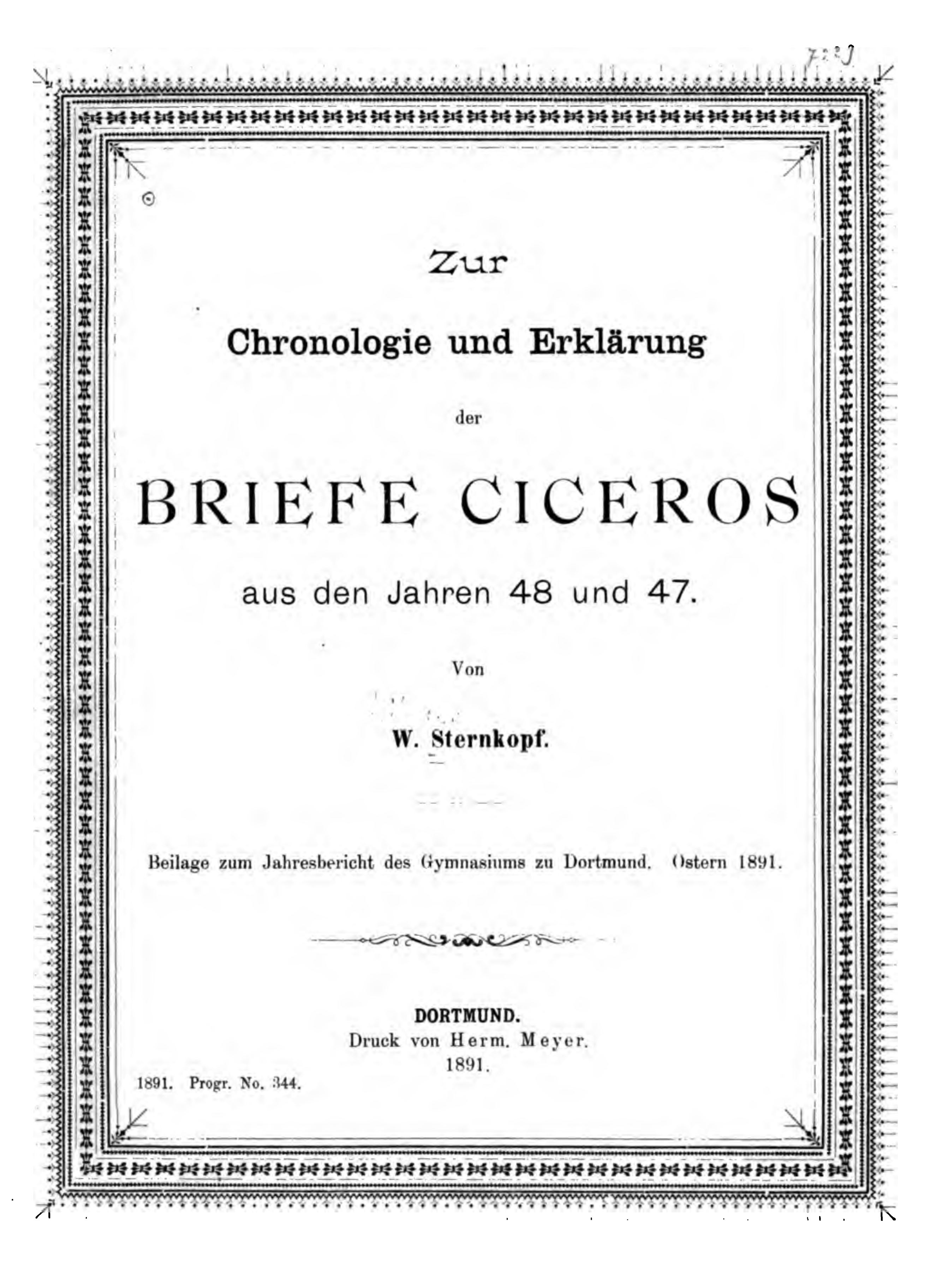




LC
40
626.2
HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY



Zur Chronologie und Erklärung der BRIEFE CICEROS aus den Jahren 48 und 47.

Von

W. Sternkopf.

Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums zu Dortmund. Ostern 1891.

DORTMUND.
Druck von Herm. Meyer.
1891.

1891. Progr. No. 344.

I. Ciceros Korrespondenz während seines Aufenthaltes in Epirus.

a. Briefe an Attikus.

Ad Att. XI, 1.

Am 7. Juni 705 sagte Cicero, im Begriff sich einzuschiffen, seiner Terentia und Tullia brieflich Lebewohl (ad Fam. XIV, 7): er verliess Italien, um sich wieder mit der Partei zu vereinigen, der er fast untreu geworden zu sein schien. Offenbar ist der Brief ad Att. XI, 1 nach diesem Zeitpunkt geschrieben; die Worte: ‚haec pericula, quae mihi communia sunt cum ceteris' (§ 1), sowie der Schluss des Briefes: ‚ut, si ii salvi erunt, quibuscum sum, una cum iis possim incolumis esse etc.' zeigen, dass Cicero bei den Pompejanern ist. Auch aus § 2: ‚quam (fidem) . . . nisi expeditam relinquere me putassem, . . . commoratus essem paulisper' geht hervor, dass er nicht mehr in Italien ist.

Um seinem gesunkenen Kredit aufzuhelfen, weist Cicero den Freund an, Wechsel auf seine asiatischen Gelder zu ziehen (§ 2): davon ist in dem Briefe XI, 2 nicht mehr die Rede; eine Erbschaft, die Cicero am 4. Februar 706 antrat (XI, 2, 1), half zu gelegener Zeit aus, und Cicero machte demnach von dem asiatischen Gelde andere Verwendung (XI, 2, 3).

Unser Brief ist also zwischen dem 7. Juni 705 und dem 4. Februar 706 geschrieben. Doch ist sicher, dass sein Datum dem 7. Juni nicht nahe liegt; denn abgesehen von den Worten in § 2: ‚ob eamque causam serius ad te scribo, quod sero intellexi, quid timendum esset' macht der ganze Inhalt klar, dass dies nicht der erste Brief seit Ciceros Flucht aus Italien sein kann. Mit viel grösserer Wahrscheinlichkeit darf man ihn dem Endtermine und damit dem Briefe XI, 2 näher rücken; in beiden Briefen ist ja die Rede von Ciceros grosser Sorge um seine fides et fama, also um eine Sache, bei der schleunige Hülfe Not that. Für diese Mutmassung spricht auch folgende Ueberlegung. In den eben begrenzten Zeitraum fallen höchst wichtige Ereignisse: am 2. Sextil kapitulierten Afranius und Petreius, dann gab Massilia den Widerstand auf, Caesar kehrte nach Rom zurück, bekleidete 11 Tage lang die Diktatur, ging im Dezember nach Brundisium und setzte am 4. Januar 706 nach Epirus über (vergl. Ziehen, Ephemerides Tullianae p. 35–41). Wohin gehört nun unser Brief, der auf die Zeitverhältnisse nur anspielt mit den Worten: ‚his temporibus miseris et extremis', ‚haec pericula, quae mihi communia sunt cum ceteris', ‚si ii salvi erunt, quibuscum sum'? Jedenfalls nicht in die Monate, wo man noch mit Spannung den Ausgang der spanischen Dinge erwartete; denn wie sollte Cicero darauf nicht hingedeutet, sich nicht darnach erkundigt haben? Ich verstehe aber seine Ausdrücke wohl, wenn er weiss, dass Caesar in Italien ist und zum entscheidenden Schlage rüstet, wenn er erwartet, dass nun der Angriff auf Pompeius selbst erfolgen soll. Jedenfalls also ist der Brief nicht früher zu setzen, als in einen der drei letzten Monate des Jahres 705. Und vielleicht

ist er gar erst nach erfolgtem Angriff, im Januar 706, geschrieben. Dann kann Cicero mit vollstem Recht sagen: ,his temporibus miseris et extremis'; dann sind ,haec pericula' thatsächlich bereits vorhanden; dann gewinnt die Bedingung ,si ii salvi erunt' ernsteste Bedeutung. Man wende nicht ein, dass in einem Briefe, der so bald nach Caesars Landung geschrieben wäre, dieses Ereignis sich doch wohl energischer widerspiegeln müsste; gerade dann hatte Cicero allen Grund zu vorsichtigster Fassung eines Schreibens, das vom Kriegsschauplatze nach Rom gehen sollte. Man vergleiche die 3 anderen Briefe vom Kriegsschauplatze (XI, 2. 3. 4): in allen die behutsamste Zurückhaltung, wo es sich um militärische Dinge handelt: sogar die Schlacht bei Dyrrhachium wird nur eben gestreift. In diesem Zusammenhang mag auch auf § 1 unseres Briefes hingewiesen werden: ,Accepi a te signatum libellum, quem Anteros attulerat, ex quo nihil scire potui de nostris domesticis rebus'; der libellus hatte also doch wohl politischen Inhalt, aber Cicero geht mit keinem Worte darauf ein. (Wieland bezieht ,ex quo' auf Anteros, aber sicher mit Unrecht.)

Mir erscheint es also durchaus möglich, dass der Brief im Januar 706 geschrieben wurde; doch kann er immerhin auch dem Ende des Jahres 705 angehören.

Dass er nach Rom gerichtet ist, geht aus § 1 hervor: ,quod, qui eas (res domesticas) dispensavit (der Verwalter meines Vermögens), neque adest istic neque, ubi terrarum sit, scio'. Attikus dachte im April und Mai 705 daran, seine Güter in Epirus aufzusuchen (vergl. ad Att. X, 5, 3; 7, 1; 8,10; 13,3; 16,6; 17,4); indessen hatte er wohl seine Gründe, den Plan nicht auszuführen (vergl. Nepos, Att. 7: neque se quoquam movit ex urbe). Die Lücke in dem Briefwechsel — X, 18 (der letzte Brief vor XI, 1) gehört noch dem Mai an — kann also nicht durch ein Beisammensein der Freunde in Epirus erklärt werden. Cicero mag selten geschrieben haben; aber jedenfalls sind zwischen X, 18 und XI, 1 Briefe ausgefallen oder unterdrückt worden.

Wo aber hielt Cicero sich auf, als er XI, 1 schrieb? Die Briefe XI, 2. 3. 4 sind sicher vom Kriegsschauplatze aus, also in Epirus, oder vielmehr in der Illyris Graeca, die zur Provinz Macedonien gehörte, geschrieben: XI, 3 speziell ist datiert ,Idibus Iuniis ex castris', also aus dem Lager bei Dyrrhachium. Es ist demnach wahrscheinlich, dass mit dem Beginn der kriegerischen Operationen Cicero bei den Truppen, bei Pompeius war. Ueber seinen Aufenthalt aber vom Juni bis Dezember 705 wissen wir gar nichts. Hätte Drumann Recht, wenn er (VI, 232) behauptet, Cicero sei nicht in den Senat nach Thessalonica berufen worden, so würde man wohl annehmen dürfen, Cicero habe sich auch in jener Zeit an der Westküste, etwa in Dyrrhachium oder auch auf den epirotischen Gütern seines Freundes bei Buthrotum oder auf Corcyra aufgehalten. Indessen bemerkt Ziehen l. l. p. 35 mit Recht, dass Drumann den Beweis für seine Behauptung schuldig geblieben ist, und meint, der Consular Cicero hätte nicht leicht jenem Senate fern bleiben können. Setzen wir also den Brief XI, 1 in einen der letzten Monate des Jahres 705, so ist nicht ausgeschlossen, dass er in Macedonien geschrieben wurde. Pompeius wenigstens war, als Caesar am 4. Januar nach Epirus übersetzte, erst in Candavia, iterque ex Macedonia in hiberna Apolloniam Dyrrhachiumque habebat (Caes. b. c. III, 11; vergl. III, 5: hiemare . . constituerat: das ist verständlich, wenn man bedenkt, dass der 4. Januar 706 ein Herbsttag ist: ihm entspricht julianisch der 5. November 49). Gehört der Brief aber in den Januar, so könnte man etwa annehmen, er sei aus dem Lager am Apsus abgegangen (Caes. b. c. III, 13); etwa seit dem 20. Januar lagen sich hier Caesar und Pompeius gegenüber (Ziehen, p. 41 Darauf also wäre dann mit ,haec pericula' hingedeutet.

Der Verwalter der res domesticae Ciceros, von dem in § 1 die Rede ist und auf den sich wohl auch die Worte in § 2: ,credens ei, cui tu scis iam pridem minime me credere' be-

ziehen, ist ohne Zweifel Philotimus, der libertus Terentiae. Cicero weiss nicht, ubi terrarum sit: es scheint, dass er sich zur Wahrung der eigenen Interessen Ende 705 in den Orient begab, wohin ja nun Caesar den Krieg zu tragen sich anschickte. Im Mai 705 war er noch in Italien (ad Att. X, 7, 3; 8, A, 2; 9, 1). Abgesehen von XI, 1, wird er in den Briefen des Jahres 706 nirgend erwähnt; am 28. Mai 707 sah man ihn in Rhodus (XI, 23, 2); er war in Alexandrea bei Caesar gewesen und hatte von diesem einen Brief für Cicero; später hielt er sich eigener Geschäfte wegen in Ephesus auf (XI, 24, 2); Mitte Sextil kam er nach Brundisium (ad Fam. XIV, 24 und 23). Handelt es sich nicht um zwei verschiedene Reisen, so war er etwa zwei Jahre von Rom abwesend.

XI, 2.

Cicero erhielt nach § 1 am 4. Februar einen Brief seines Freundes; in § 3 ist die Rede von mündlichen Nachrichten des Chrysippus über eine Sache, von der in dem Briefe nichts stand; ob aber dieser Chrysippus den Brief mitgebracht hatte oder erst nach dem 4. Februar mit jüngeren Nachrichten gekommen war, wird nicht deutlich. Cicero hat den Brief des Attikus jedenfalls nicht sofort beantwortet; vergl. § 4: tardius ad te remisi tabellarium, quod potestas mittendi non fuit. Man sieht, die kriegerische Situation hemmt den Briefverkehr mit Rom. Es fragt sich also, innerhalb welcher Grenzen XI, 2 geschrieben sein muss. Eine Vergleichung von XI, 2 mit XI, 3 führt zu einem Resultate. In XI, 2, 3 schreibt Cicero: ‚nunc nihil est, quod consoletur, nisi quid tu efficis, si modo etiam nunc effici potest, ut ne qua singulari adficiar calamitate et iniuria'. In XI, 3, 2 heisst es in Beantwortung eines Briefes des Attikus: ‚quod negas praecipuum mihi ullum incommodum impendere, etsi ista res non nihil habet consolationis, tamen etc.' Hieraus erkennt man das Verhältnis der Briefe: XI, 3 ist die Antwort auf einen Brief des Attikus, der seinerseits die Antwort auf XI, 2 war. Man vergl. noch XI, 2 § 2 mit 3 § 3 a. E. (de Tullia), sowie 2 § 4 (velim des litteras meo nomine) mit 3 § 3.

Der Brief XI, 3 trägt das Datum des 13. Juni. Nun heisst es an seinem Anfange: Quid hic agatur, scire poteris ex eo, qui litteras attulit, quem diutius tenui, quia cotidie aliquid novi exspectabamus, neque nunc mittendi tamen ulla causa fuit praeter eam, de qua tibi rescribi voluisti etc. Cicero ist also zwar auch mit der Absendung dieses Briefes säumig gewesen, indessen scheint es sich nach den hervorgehobenen Worten doch nur um Tage zu handeln. Wir behalten demnach für den nach dem 4. Februar geschriebenen Brief XI, 2 einen weiten Spielraum: er kann dem Februar, dem März, ja dem April angehören; war er beispielsweise Anfang April geschrieben, so konnte er bequem Ende dieses Monats in Rom und des Attikus Antwort bequem noch im Mai in Ciceros Besitz sein (12 Tage von Rom nach Dyrrhachium in ruhigen Zeiten ist reichlich gerechnet), so dass Cicero am 13. Juni recht wohl von dem Ueberbringer seiner Antwort sagen konnte: quem diutius tenui.

Dieser Brief XI, 2 nun beginnt mit den Worten: ‚Litteras tuas accepi pr. Non. Febr. eoque ipso die ex testamento crevi hereditatem: ex multis meis miserrimis curis est una levata, si, ut scribis, ista hereditas fidem et famam meam tueri potest, quam quidem te intellego etiam sine hereditate tuis opibus defensurum fuisse'. Cicero hat also geerbt, offenbar von einem in Rom Verstorbenen, und Attikus hatte ihm dies in seinem Briefe mitgeteilt. Schütz meint mit Manutius, Attikus habe zugleich geschrieben, er werde in des Freundes Namen die Erbschaft am 4. Februar „cernieren", also an demselben Tage, an welchem durch einen eigenen Zufall Cicero den betreffenden Brief erhielt. Das ist möglich, doch nicht notwendig, und übrigens gleichgültig. Aber auffällig ist, dass an dieser Stelle der Vorschlag des Briefes XI, 1 ganz

ignoriert wird. Dort hatte Cicero geschrieben: ego in cistophoro in Asia habeo ad sestertium bis et viciens: huius pecuniae permutatione fidem nostram facile tuebere. Hier nichts mehr von den asiatischen Cistophoren: ohne die Erbschaft, so las Cicero zwischen den Zeilen, würde Attikus mit seinem Gelde eingesprungen sein. Erst in § 3, in einem andern Zusammenhange, kommt Cicero auf das Geld in Asien wieder zu sprechen, und hier heisst es: ‚ex ea pecunia, quae fuit in Asia, partem dimidiam fere exegi: tutius videbatur fore ibi, ubi est, quam apud publicanos'. Wie ist das zu erklären? Ich sehe drei Möglichkeiten: entweder fehlt zwischen XI, 1 und XI, 2 ein Brief, in welchem Cicero jenen Vorschlag wieder zurücknahm: oder Attikus hatte in Beantwortung des Briefes XI, 1 geschrieben, des asiatischen Geldes bedürfe es nicht, da die Erbschaft ausreiche und er auch ohne dieselbe mit seinem eigenen Vermögen vor den Riss getreten sein würde: oder endlich, der Brief XI, 1 ist so kurze Zeit vor XI, 2 geschrieben, dass Attikus ihn noch nicht hatte, als er dem Freunde die frohe Nachricht von der Erbschaft schickte. Der erste Fall ist unwahrscheinlich; denn so lange Cicero von der Erbschaft oder der Opferwilligkeit des Attikus nichts wusste, war das asiatische Geld die einzige Rettung. Zwischen der zweiten und dritten Möglichkeit bleibt die Wahl. War des Attikus Brief, den Cicero am 4. Februar erhielt, die Antwort auf XI, 1, so kann bei Annahme schneller Beförderung XI, 1 immer noch der ersten Hälfte des Januar angehören, und wir werden ihn jedenfalls nicht weiter zurücksetzen als in den Dezember 705; entscheiden wir uns für den dritten Fall, so gehört XI, 1 sicher dem Januar 706 an. Wenn also oben aus andern Gründen der Brief XI, 1 dem Ende des Jahres 705 oder dem Januar 706 zugewiesen wurde, so findet jenes Resultat hier eine ungesuchte Bestätigung.

Von dem asiatischen Gelde hat Cicero nach XI, 2, 3 ungefähr die Hälfte eingezogen: es fragt sich, was er damit angefangen hat. Was er darüber sagt, klingt rätselhaft: tutius videbatur fore ibi, ubi est, quam apud publicanos. Indessen sieht man, er hat das eingezogene Geld nicht in Händen; schreibt er doch auch § 4: a tuis et nummorum accepi HS. LXX et vestimentorum quod opus fuit. Allgemein nimmt man an, Cicero habe das Geld in Rom untergebracht, und zwar bei dem „Bankier" Egnatius: er habe aus irgend welchen Gründen in unserem Brief absichtlich dem Freunde noch nicht reinen Wein eingeschenkt (‚ibi, ubi est'): erst in XI, 3 folge, vermutlich auf eine Anfrage des Attikus, das Bekenntnis (§ 3): ‚pecunia apud Egnatium est: sit a me etc.' Diese Annahme ist aber doch schwer glaublich. Es ist unerfindlich, weshalb Cicero sich nicht sofort deutlich hätte erklären sollen: denn er konnte doch nicht daran denken, den Geldmann Attikus über den Verbleib des Geldes dauernd in Unkenntnis zu erhalten, zumal wenn er es nach Rom geschickt hatte. Er bittet ferner in XI, 2, 2 den Freund im Hinblick auf Tullia: ‚illam miseram . . tueare meis opibus, si quae sunt, tuis, quibus tibi molestum non erit, facultatibus: cui quidem deesse omnia, quod scribis, noli pati.' Konnte er so schreiben, wenn er etwa eine Million bei Egnatius stehen hatte? Und in XI, 3 kehrt trotz des angeblichen Bekenntnisses die Bitte wieder (§ 3): ‚in primis id, quod scribis, omnibus rebus cura et provide, ne quid ei desit, de qua scis me miserrimum esse.'

Der Satz in XI, 3: ‚pecunia apud Egnatium est' muss unbedingt eine andere Bedeutung haben und kann sich nicht auf das asiatische Geld beziehen. Ich glaube nicht, dass Cicero bei dem ‚ibi, ubi est' in XI, 2 Hintergedanken hatte, meine vielmehr, dass Attikus ganz genau wusste, was das bedeutete. Der nach gefallener Entscheidung in Brundisium geschriebene Brief XI, 13 giebt dem unbefangen Prüfenden Licht. Hier heisst es § 4: ‚si quas habuimus facultates, eas Pompeio tum, cum id videbamur sapienter facere, detulimus; itaque tum et a tuo vilico sumpsimus et aliunde mutuati sumus, cum Quintus quereretur (l. queritur, Madvig. A. C. III, 188) per litteras sibi nos nihil dedisse, qui neque ab illo rogati sumus neque ipsi eam pecuniam

aspeximus.' Das bezieht sich deutlich auf das asiatische Geld und ebenso deutlich auf die Zeit, in welcher der Brief XI, 2 geschrieben wurde (a tuo vilico sumpsimus = a tuis nummorum accepi HS. LXX in XI, 2, 4). Cicero meint also den Pompeius, wenn er schreibt: ,tutius videbatur fore ibi, ubi est, quam apud publicanos'. Gegen den Gedanken ist nichts einzuwenden; in den unsichern Kriegszeiten stand das Geld immer besser bei Pompeius als in Asien, bei den Publikanern in Ephesus. Gerade den im Tempel der Diana zu Ephesus deponierten Geldern hatte im Januar eine grosse Gefahr gedroht von seiten Scipios (Caes. b. c. III, 33: der Brief des Pompeius an Scipio — Bitte um Hülfe gegen den eben gelandeten Caesar — muss Ende Januar angekommen sein: ,haec res Ephesiae pecuniae salutem attulit'): möglich, dass Cicero hierdurch bestärkt wurde in dem Entschluss, sein Geld dem Pompeius zur Verfügung zu stellen. Dass er es wirklich gethan hat, geht zum Ueberfluss auch aus dem Briefe XI, 3 hervor (§ 3): ,is . . . quicum sumus, cui magnam dedimus pecuniam mutuam, opinantes nobis constitutis rebus eam rem etiam honori fore.' Dies schreibt Cicero am 13. Juni: offenbar ist mittlerweile die ganze Summe in Pompeius' Hände übergegangen, da Cicero ohne Zweifel mit dem Einziehen fortfuhr. Die Commentatoren meinen, Cicero spreche hier nur von der zweiten Hälfte, da sie fälschlich jene erste Hälfte bei Egnatius untergebracht glauben. Aber warum schreibt Cicero in XI, 2 so rätselhaft ,ibi, ubi est'? Und konnte Attikus dies von Pompeius verstehen? Es war sicherlich für Attikus ganz verständlich, selbst wenn nicht vorher schon von dieser Absicht Ciceros die Rede war. Wir sahen bereits oben, dass Cicero sich in den 4 Briefen, die aus der Kriegszeit stammen (XI, 1—4), durchweg vorsichtig ausdrückt: des Pompeius Name kommt nicht ein einziges Mal vor. Natürlich, die Briefe konnten ja aufgefangen werden (vergl. XI, 2 a. E.: si signum requirent aut manum, dices me propter custodias ea vitasse). So heisst es XI, 1: ,ii, quibuscum sum' oder ,ceteri'; in XI, 2: ,ibi, ubi est' und ,ceteri, qui videntur in eadem causa esse'; in XI, 3: ,hoc, quod agitur' und ,is, quicum sum'; in XI, 4: ,cum eo, qui negotium gerit'. An den letzten beiden Stellen ist ebenfalls Pompeius gemeint. Erst als Cicero in Brundisium war, gebrauchte er die Vorsicht nicht mehr, vergl. XI, 6, 5.

Uebrigens hat Cicero schon früher einmal über die 2,200000 Sestertien in Asien eine Angabe gemacht, die sich vielleicht hier verwerten lässt. Als er nach seiner Rückkehr aus Cilicien ad urbem verweilte, also zwischen dem 4. und 17. Januar 705 (vergl. Sternkopf, quaestiones chronologicae p. 42), schrieb er an seinen gewesenen Quaestor Mescinius Rufus (ad Fam. V, 20, 9): simul illud cogitare debes, me omnem pecuniam, quae ad me salvis legibus pervenisset, Ephesi apud publicanos deposuisse; id fuisse HS. XXII; eam omnem pecuniam Pompeium abstulisse. Das ist natürlich nicht wörtlich zu nehmen: Cicero will sich auf gute Art den Forderungen seines Quaestors entziehen und gebraucht einen vieldeutigen Ausdruck: Pompeius habe das Geld „genommen." Pompeius war ja damals auch ad urbem; er konnte also das Geld in Asien nicht so ohne weiteres an sich nehmen. Aber die Ausrede musste jedenfalls dem Mescinius plausibel klingen: der Bürgerkrieg stand vor der Thüre, und Pompeius hatte dazu Geld nötig. Es wird nicht einmal eine ganz leere Ausrede sein; liegt es doch nahe genug, dass Cicero sich in jener Zeit seinem hohen Freunde zur Verfügung stellte. Freilich hat er sich nicht für ganz gebunden gehalten; denn er thut ja in dem Briefe ad Att. XI, 1, als ob er noch das volle Dispositionsrecht über das Geld hätte. In jedem Falle hat Cicero schon im Januar 705 daran gedacht, dem Pompeius jenes Geld zu leihen; möglicherweise hat er es auch versprochen. Es ist gar nicht so unglaublich, dass er in XI, 1 nur der Not gehorchend wieder anders über die Summe verfügen wollte. Kannte Attikus jenes alte Versprechen, so war für ihn das ,ibi, ubi est' um so durchsichtiger.

Es bleibt nur noch übrig zu fragen, was denn die Worte in XI, 3, 3: ,pecunia apud Egnatium est' bedeuten mögen; dass sie sich nicht auf die Hälfte des asiatischen Geldes beziehen können, glaube ich gezeigt zu haben. Cicero beantwortet in XI, 3 einen Brief seines Freundes: in jedem Paragraphen geht er auf einen Punkt desselben ein. So § 1: de qua tibi rescribi voluisti . . . quid vellem: utrumque grave est etc.; so in § 2: quod negas etc.: so auch in § 3, welcher anfängt: pecunia apud Egnatium est: sit a me, ut est; neque enim etc. Dies ist nicht etwa die Antwort auf eine Anfrage nach dem Verbleib des asiatischen Geldes, sondern es geht aus dem folgenden deutlich hervor, dass Attikus sich erkundigt hat, ob Cicero eine gewisse Geldsumme, die bei Egnatius stehe, geschickt haben wolle: Cicero erklärt, seinetwegen könne sie — trotz seiner augenblicklichen penuria — stehen bleiben: denn über kurz oder lang müsse sich des Pompeius Sache doch entscheiden, und dann werde er sehen (sit a me, ut est; neque enim hoc, quod agitur, videtur diuturnum esse posse, ut scire iam possim, quid maxime opus sit, etsi egeo rebus omnibus etc.). Die Worte ,pecunia apud Egnatium est' sind also gleichsam das Lemma: „Das Geld ist (also, wie du schreibst) beim Egnatius: meinetwegen . . ." Was das für Geld war, ist gleichgültig: vielleicht eine alte Forderung, vielleicht ein Teil der Erbschaft, die Cicero nach XI, 2 zugefallen war. Um nun noch einmal auf die Zeit unseres Briefes XI, 3 zurückzukommen: da Cicero das Geld in Ephesus nicht für sich, sondern für Pompeius eingezogen hat, so folgt, dass er damit erst anfing, als er über seinen eigenen Kredit durch die Nachricht von der Erbschaft beruhigt war. Am 4. Februar erhielt er jene Nachricht: als er mit XI, 3 antwortete, war die Hälfte des Geldes bereits in Pompeius' Besitz übergegangen. Oben liessen wir unentschieden, ob der Brief noch dem Februar, oder dem März bezw. April angehöre; an den Februar dürfen wir jetzt wohl nicht mehr denken.

Die kriegerische Situation tritt bloss in § 4 hervor: ,tardius ad te remisi tabellarium, quod potestas mittendi non fuit' und: ,quibus tibi videbitur velim des litteras meo nomine . si signum requirent aut manum, dices me propter custodias ea vitasse.' Schon Corradus wies darauf hin, dass man hier wohl eher an Pompeianae custodiae als an Caesarianae zu denken habe. Ich glaube, mit Recht. Es handelte sich höchst wahrscheinlich in dieser Zeit darum, dass man verhindern wollte, dass Antonius die zweite Heereshälfte dem Caesar nachführe, was ihm schliesslich doch gelang.

Ziehen (in den wiederholt citierten Ephemerides Tullianae p. 46 ff.) setzt diese Ueberfahrt des Antonius von Brundisium nach dem Kriegsschauplatze in die letzten Tage des Februar (nach der unberichtigten Jahrform). Der entscheidende Grund für ihn ist das Zeugnis des Sueton (Jul. 35: Hinc urbe repetita in Macedoniam transgressus Pompeium per quattuor paene menses maximis obsessum operibus ad extremum Pharsalico proelio fudit). Die hervorgehobenen Worte, so ungefähr ist seine Schlussfolgerung, können sich nur auf die obsidio Dyrrhachina beziehen; da nun des Pompeius siegreicher Durchbruch in der zweiten Hälfte des Juni erfolgte (vergl. darüber weiter unten; der Ansatz ist richtig!), so muss die Einschliessung Anfang März begonnen haben (per quattuor paene menses!). Zwischen der Ankunft des Antonius und dem Beginn der Einschliessung liegen 10—12 Tage, wie sich aus Caesars Darstellung ergiebt: folglich ist Antonius Ende Februar gelandet. Mit diesem letzten Ansatz aber steht Caesars Bericht in offenem Widerspruch (b. c. III, 25: multi iam menses transierant et hiems iam praecipitaverat, neque Brundisio naves legionesque ad Caesarem veniebant). Denn Ende Februar waren noch nicht zwei Monate seit Caesars Landung vergangen, und nach wahrer Jahreszeit war man im Dezember, so dass Caesar schwerlich sagen konnte ,hiems iam praecipitaverat.' Ziehen beseitigt das Gewicht dieses Zeugnisses dadurch, dass er auf die Relativität der Begriffe

‚multi, pauci' hinweist, ferner es für möglich hält, dass dem Caesar in seiner gefährdeten Lage am Apsus die verflossene Wartezeit länger vorkam, als sie wirklich war, und endlich andeutet, Caesar möge auch hier wohl absichtlich die Chronologie im Dunkel gelassen haben. Er glaubt demnach, der bestimmten Zahlenangabe Suetons grössern Glauben schenken zu sollen.

Will man die chronologische Angabe Caesars nicht einfach beseitigen, so müsste man, um sie mit Ziehens Ansatz in Uebereinstimmung zu bringen, vor allem bei dem Ausdruck ‚hiems iam praecipitaverat' ansetzen. Bei der Kalenderreform bestimmte Caesar die Jahreszeiten so, dass er die bruma auf den 25. Dezember, die Frühlingsnachtgleiche auf den 25. März, das Sommersolstitium auf den 24. Juni, die Herbstnachtgleiche auf den 24. September setzte. Diese 4 Jahrpunkte bezeichneten aber nach ihm nicht, wie jetzt, die Anfänge, sondern die Mitten der Jahreszeiten. Die Anfänge derselben knüpfte er an die Auf- und Untergänge gewisser Sterne; nur der Anfang des Frühlings war von keiner ausgezeichneten Himmelserscheinung begleitet. Wintersanfang fiel demnach auf den 11. November (‚Vergiliarum occasus'), Frühlingsanfang auf den 7. Februar (Ideler II, 143). Die bruma ist somit der Höhepunkt des Winters; ist sie eingetreten, so kann man sagen hieme praecipitante. Nun ging Caesar am 4. Januar 706 (alte Jahrform) von Brundisium ab, d. i. am 5. November 49 julianisch (Ideler II, 116; nach Göler war es der 6. November; die Abweichung beruht auf einer verschiedenen Ansetzung des ersten julian. Schaltjahres), also wenige Tage vor Wintersanfang. Der 25. Februar 706 entspricht dem 25. julian. Dezember, der bruma. Wenn also Antonius in den allerletzten Tagen des Februar kam, so konnte Caesar zur Not sagen: et hiems iam praecipitaverat, „der Winter hatte schon seinen Höhepunkt überschritten". Freilich bleiben immer noch die ‚multi menses': man müsste schon annehmen, Caesar hätte zwar das praecipitare sehr scharf, das ‚multi' aber sehr lax gefasst: „ein paar" = fast zwei.

Indessen scheint es doch bedenklich, der Suetonstelle zu Liebe den Bericht Caesars sei es nun anzuzweifeln, sei es zu „interpretieren". Denn man müsste mit dem Bezweifeln oder „Interpretieren" fortfahren. Nämlich Caesar schreibt in c. 44, wo von dem Beginn der Blockade die Rede ist: ‚castellis enim quattuor et viginti effectis quindecim milia passuum circuitu amplexus (Pompeius) hoc spatio pabulabatur, multaque erant intra eum locum manu sata, quibus interim iumenta pasceret.' Hat es mit dem Uebergange des Antonius Ende Februar (jul. Ende Dezember) seine Richtigkeit, so begann die Blockade Anfang März (jul. Anfang Januar): will aber wohl zu dieser Jahreszeit (der Winter war diesmal besonders streng; s. c. 8 a. E., c. 18) selbst in jener Gegend die angeführte Stelle besonders gut passen? Soll man auch hier wieder deuteln, etwa, Caesar fasse zusammen und meine mit den hervorgehobenen Worten den weiteren Verlauf der Einschliessung? Aber dass beim Beginn der Einschliessung Grünfutter vorhanden war und später nicht mehr, zeigt indirect c. 49: als das Getreide anfängt zu reifen, steigen die Hoffnungen der Caesarianer, von den Eingeschlossenen aber hört man ‚equos eorum vix tolerari, reliqua vero iumenta interisse': das Futter war also mittlerweile aufgezehrt (vergl. c. 58). Und dieses c. 49, welches anfängt: ‚iamque frumenta maturescere incipiebant' schliesst sich an die Schilderung der ersten Kämpfe an, die sich bei der Blockade entspannen. Endlich beachte man noch, dass Caesar nach c. 42 von Dyrrhachium aus, noch vor der Einschliessung, zwei Offiziere nach Epirus schickt, um für die Zufuhr zu sorgen, und zwar unter anderm auch aus dem Grunde, quod classes ipsius, quas hieme in Sicilia, Gallia, Italia fecerat, morabantur. Das ist doch ungezwungen nur so zu erklären, dass damals der Winter vorbei oder doch so gut wie vorbei war.

Wer unbefangen urteilt, muss zugeben, dass nach Caesar die Blockade später begann als Anfang März (Januar); sein Bericht ist mit sich selbst nicht im Widerspruch, und wenn man nicht an allen Stellen Irrtum oder absichtliche Verschleierung annehmen will, so hat es mit den ‚multi menses', die bis zur Ankunft des Antonius vergingen, seine Richtigkeit, und ‚hiems iam praecipitaverat' bezeichnet eine etwas weitere Bewegung auf dem absteigenden Aste, als wir oben annehmen durften. Göler, gegen den Ziehen polemisiert, hat denn auch Caesars Bericht so verstanden: er lässt die Gegner sich 4 Monate am Apsus, 2 Monate — also Mai und Juni (d. i. julianisch März und April) — bei Dyrrhachium gegenüberliegen. Mit den ‚paene quattuor menses' Suetons findet er sich so ab, dass er sagt, Sueton habe das Lager am Apsus mit dem bei Dyrrhachium verwechselt. Dies ist nun freilich wenig glaublich. Aber sollte man auf die Zahl — wie leicht ist eine Zahl verschrieben! — in Suetons sehr summarischer Angabe („er geht nach Macedonien, schliesst Pompeius fast 4 Monate ein und schlägt ihn endlich bei Pharsalus") mehr Gewicht legen, als auf Caesars wohl zusammenhängenden und in sich übereinstimmenden Bericht? Ich wage es, hier eine Vermutung auszusprechen, die ohne Gewaltsamkeit die Schwierigkeiten beseitigt. Wie, wenn Sueton VI, nicht IV schrieb? Dann würde er mit den Worten ‚per sex paene menses maximis obsessum operibus' zusammenfassend die ganze Zeit bezeichnen, die von Caesars Landung bis zu Pompeius' Durchbruch bei Dyrrhachium verging: in der That „fast sechs Monate", von Anfang Januar bis Ende Juni. Wie dem aber auch sei, meines Erachtens muss man sich hier nur an Caesars Bericht halten, und darnach ist Antonius nicht im zweiten Monate, sondern frühestens im dritten, vielleicht erst im vierten gegen Ende des Winters gekommen: also etwa Ende März oder Anfang April (jul. Ende Januar, Anfang Februar).

Unser Brief XI, 3, der im März oder April geschrieben ist, scheint also in der That mit ‚potestas mittendi non fuit' und ‚propter custodias' auf die sorgfältige Bewachung der Küste gegen eine Landung des Antonius zu zielen. Wo Cicero sich aufhielt, lässt sich nicht ausmachen: vielleicht war er mit im Lager des Pompeius am Apsus, wie später in dem bei Dyrrhachium. Ein Aufenthalt auf den Gütern des Attikus bei Buthrotum ist durch Caesar b. c. III, 16 für diese Zeit ausgeschlossen. Doch ist es möglich, an Corcyra zu denken, oder auch an Dyrrhachium. Wenn Cicero also schreibt (§ 4): a tuis et nummorum accepi HS. LXX et vestimentorum quod opus fuit, so muss diese Anleihe, falls sie nicht in etwas frühere Zeit gehört, bei den Leuten des Attikus auf Corcyra oder den Syboten gemacht worden sein. Die pompejanische Flotte machte den Verkehr möglich (vergl. Caes. b. c. III, 17).

XI, 3.

Am Schlusse heisst es: Idibus Juniis ex castris. Cicero war also am 13. Juni im Lager des Pompeius bei Dyrrhachium. Boot verweist mit gänzlicher Vernachlässigung der Chronologie für dieses Lager auf Caes. b. c. III, 13; von dem dort erwähnten Lagerplatze zog Pompeius an den Apsus. Es musste auf III, 42 verwiesen werden.

Cicero schreibt aus Vorsicht auch in diesem Briefe nichts von den militärischen Vorgängen; doch lässt sich erkennen, dass man einen Hauptschlag erwartete, vergl. § 1: quid hic agatur, scire poteris ex eo, qui litteras attulit, quem diutius tenui, quia cotidie aliquid novi exspectabamus, neque nunc mittendi tamen ulla causa fuit etc.

Dass dieser Brief die Antwort auf ein Schreiben ist, mit dem Attikus auf XI, 2 geantwortet hatte, sahen wir oben schon. Der Ueberbringer unseres Briefes ist Pollex, wie sich aus XI, 4, 2 ergiebt, wo es heisst: de pensione altera, oro te, omni cura considera, quid faciendum sit, ut scripsi eis litteris, quas Pollex tulit. Denn dies bezieht sich auf XI, 3, 1,

wo Cicero dem Ermessen des Attikus anheimstellt, ob Dolabella die zweite Rate der Mitgift haben soll oder ob ein Bruch mit ihm vorzuziehen ist (utrumque grave est, et . . . periculum tantae pecuniae et . . . ista . . abruptio; quare . . hoc vel maxime tuae fidei benevolentiaeque permitto; vergl. auch XI, 2, 2). Dieser Pollex, ein servus a pedibus (ad Att. VIII. 5, 1), sollte wieder zu Cicero zurückkehren: am 15. Quintil schrieb Cicero an Terentia (ad Fam. XIV. 6): Pollicem, si adhuc non est profectus, quam primum fac extrudas.

XI, 4.

Der Brief besteht nur aus zwei kurzen Paragraphen: aber schon Manutius meinte, die beiden Teile könnten nicht zu gleicher Zeit geschrieben sein. Schütz, Gruber, Boot stimmen ihm bei. Mit Recht.

Wenn es in § 1 heisst: ‚meas litteras quod requiris, impedior inopia rerum, quas nullas habeo litteris dignas, quippe cui nec quae accidunt nec quae aguntur ullo modo probentur' — so kann Cicero doch unmöglich wenige Zeilen weiter fortfahren (§ 2): ‚quid sit gestum novi, quaeris: ex Isidoro scire poteris; reliqua non videntur esse difficiliora'. Denn hier gesteht er doch, dass sich etwas derartiges ereignet hat, dass nun das übrige keine grösseren Schwierigkeiten mehr zu haben scheint. Ja, dieses Ereignis muss ein recht wichtiges sein; denn Cicero erklärt weiter: ‚me conficit sollicitudo, ex qua etiam summa infirmitas corporis: qua levata ero una cum eo, qui negotium gerit estque in spe magna. Brutus amicus; in causa versatur acriter. hactenus fuit, quod caute a me scribi posset.' Also Pompeius ist in grosser Hoffnung, und Cicero darf sich über das Vorgefallene nur sehr vorsichtig ausdrücken, weshalb er denn auch auf den mündlichen Bericht des Isidorus verweist. Gemeint ist offenbar die Niederlage Caesars bei Dyrrhachium, die ja unter den Pompejanern grosse Hoffnungen erweckte; und wenn Cicero sich auch diesen Hoffnungen gegenüber etwas kritisch verhalten haben mag, so erklärt doch auch er: reliqua non videntur esse difficiliora! Das lässt sich mit dem Satze in § 1 nicht vereinigen.

In § 1 steht ferner am Schluss: ‚ipse fugi adhuc omne munus, eo magis, quod ita nihil poterat agi, ut mihi et meis rebus aptum esset'. Nach § 2 aber ist Cicero krank; wenn die Krankheit gehoben ist, ‚ero una cum eo, qui negotium gerit estque in spe magna'. Das ist auch ein Widerspruch; und wenn sich die Notizen allenfalls auch noch in Einklang setzen liessen, so fragt man doch: warum reisst Cicero sie auseinander, da sie doch zusammengehören, und warum beruft er sich nicht in § 1 schon auf seine Krankheit?

Dieselbe Frage wiederholt sich für zwei andere Notizen. In § 1 steht: ‚ex proximis (litteris) cognovi praedia non venisse; videbis ergo ut sustentetur per te'. Er meint die Tullia, die durch Dolabella, ihren leichtsinnigen Mann, in Not geraten ist (vergl. ad Fam. XIV, 6). Von derselben Sache ist aber auch wieder in § 2 die Rede: ‚tu id velim, quod scis me maxime velle, cures ut scribis, ut facis.' Denn dieser Satz ist eine Wiederholung dessen, was in XI, 3 am Schluss steht: ‚in primis id, quod scribis, omnibus rebus cura et provide, ne quid ei desit, de qua scis me miserrimum esse'; vergl. noch XI, 2, 2: ‚cui quidem deesse omnia, quod scribis, noli pati.' Auch dies widerstreitet der Annahme, dass beide Absätze zu gleicher Zeit geschrieben sind.

Nach alledem wird man wohl darin mit Manutius einverstanden sein, dass an gleichzeitige Abfassung beider Teile nicht zu denken ist.

Einen Grund, den man noch anführen könnte, habe ich absichtlich ausser Acht gelassen, weil die betreffende Stelle eine doppelte Erklärung zulässt. In § 1 steht nämlich gegen Ende: ‚cetera Celer.' Dieser Celer ist — ich komme noch darauf zurück — Q. Pilius Celer, ein Verwandter des Attikus. Nun kann man ja die Ellipse aus dem vorhergehenden Satze: ‚hic tua, ut

possum, tueor apud hos' erklären: „für das übrige sorgt Celer“, und es liesse sich allenfalls etwas erdenken, was Celer im Gegensatz zu Cicero in seine Obhut genommen haben könnte. Indessen bemerkt Boot: Mire ,tuis' h. e. Attici praediis Epiroticis opponuntur ,cetera'. quae Celer tueretur. Multo melius verba: ,Cetera Celer' ab illis separantur, ut Manutius aliique volebant, qui supplent: ,narrabit'. Man sieht, dass bei dieser Erklärung sich ein neuer Widerspruch zwischen § 1 und § 2 herausstellt: nach § 1 würde nun Cicero auf den mündlichen Bericht des Celer, nach § 2 auf den des Isidorus (,ex Isidoro scire poteris') verweisen.

Aber auch abgesehen von diesem eventuellen Widerspruch: gleichzeitig geschrieben können die beiden §§ nicht sein. Manutius meinte nun, der § 1 (in welchem Cicero erklärt, er habe durchaus nichts Schreibenswertes, da nichts von allem, was vorgehe, seinen Beifall finde) sei kurz vor der Schlacht bei Dyrrhachium geschrieben, § 2 nach der Schlacht dem aus irgend welchen Gründen noch nicht abgeschickten Briefe hinzugefügt. Boot hält den § 2 für einen selbständigen neuen Brief. Indessen lässt sich zeigen, dass beides nicht über alle Schwierigkeiten hinweghilft.

§ 1 stimmt in Einzelheiten fast wörtlich mit einem Briefe Ciceros an Terentia überein, ad Fam. XIV, 6. Man vergleiche XIV, 6: ,ex tuis litteris, quas proxime accepi, cognovi praedium nullum venire potuisse; qua re videatis velim, quo modo satis fiat ei, cui scitis me satis fieri velle' — mit unserm § 1: ,accepi ab Isidoro litteras et postea datas binas: ex proximis cognovi praedia non venisse; videbis ergo, ut sustentetur per te.' Der Unterschied ist nur, dass Cicero Attikus bittet, für Tullia zu sorgen, Terentia aber, den Ansprüchen des Schwiegersohnes gerecht zu werden. Ebenso heisst es in dem Briefe an Terentia: ,Nec saepe est, cui litteras demus, nec rem habemus ullam, quam scribere velimus' — in Uebereinstimmung mit unserm § 1: ,meas litteras quod requiris, impedior inopia rerum, quas nullas habeo litteris dignas, quippe cui nec quae accidunt nec quae aguntur, ullo modo probentur. Offenbar ist also § 1 mit ad Fam. XIV, 6 gleichzeitig geschrieben: ohne Zweifel waren die beiden Briefe aus Rom, die meldeten, dass aus dem Verkauf der Landgüter nichts geworden sei, mit derselben Gelegenheit befördert worden, und Cicero antwortete auf beide an einem Tage. Der Brief an Terentia trägt nun das Datum des 15. Quintil: damit ist auch unser § 1 datiert.

Unser § 2 aber muss früher geschrieben sein als der Brief an Terentia. Am Schlusse nämlich dieses § heisst es: ,de pensione altera, oro te, omni cura considera, quid faciendum sit, ut scripsi iis litteris, quas Pollex tulit.' Dies bezieht sich auf den Brief XI, 3; vergl. daselbst § 1: ,neque nunc mittendi tamen ulla causa fuit praeter eam, de qua tibi rescribi voluisti, quod ad Kal. Quint. pertinet, quid vellem: utrumque grave est, et tam gravi tempore periculum tantae pecuniae et dubio rerum exitu ista, quam scribis, abruptio; quare, ut alia, sic hoc vel maxime tuae fidei benevolentiaeque permitto et illius consilio et voluntati, cui miserae consuluissem melius, si etc.' Cicero schwankt demnach, ob der Verschwender Dolabella, sein Schwiegersohn, die zweite Rate der Mitgift haben (vergl. auch XI, 2, 2), oder ob man mit ihm brechen soll: beides ist bedenklich. Die Zahlung des Geldes kam aber, wie aus der angeführten Stelle hervorgeht, am 1. Quintil in Frage (,quod ad Kal. Quint. pertinet'): folglich, wenn Cicero in unserm § 2 die Bitte wiederholt, Attikus möge nach bestem Ermessen handeln, ,ut scripsi iis litteris, quas Pollex tulit,' so muss er angenommen haben, dass dieser § 2 noch vor dem 1. Quintil in des Attikus Besitz gelangte; denn sonst war diese wiederholte Einschärfung ja überflüssig. Dies wird zur Gewissheit durch den Inhalt des Briefes an Terentia. Während Cicero in unserm § 2 in Bezug auf die Zahlung an Dolabella noch schwankt ,quid faciendum

sit', heisst es ad Fam. XIV, 6: ,qua re videatis velim, quo modo satis fiat ei, cui scitis me satis fieri velle.'

Es folgt also aus dieser Argumentation, dass unser § 2 nicht nur ein selbständiger Brief ist, sondern dass dieser Brief auch vor § 1 abgegangen sein muss, da § 1 mit ad Fam. XIV, 6 gleichzeitig ist. Und nun erst gewinnt alles helles Licht!

Nach § 1 hatte Cicero 3 Briefe erhalten: einen von Isidorus und zwei späteren Datums; er antwortete auf den (oder die beiden) letzten (,accepi ab Isidoro litteras et postea datas binas: ex proximis cognovi . . '). Auf den Brief, den Isidorus überbrachte, brauchte er nicht mehr zu antworten, weil Isidorus sofort mit einer Antwort, einem Billet — mehr war es nicht — wieder zurückgeschickt war: mit § 2! Isidorus nämlich war gekommen, als eben die Schlacht bei Dyrrhachium stattgefunden hatte: so schrieb Cicero in Eile, mit einiger Hoffnung (,reliqua non videntur esse difficiliora'), aber doch mit grosser Vorsicht, wie natürlich: er verweist auf Isidorus' mündlichen Bericht (,ex Isidoro scire poteris') und schliesst seine kurzen Bemerkungen mit den Worten: ,hactenus fuit, quod caute a me scribi posset.' Man sieht, er fürchtete auch den geschlagenen Caesar noch und wollte nicht compromittiert sein, wenn sein Brief auf der Reise nach Rom in die unrechten Hände kam. Dass er in diesem Billet auf seinen vorigen Brief XI, 3 mehrfach Bezug nimmt (,ut scripsi iis litteris, quas Pollex tulit' — ,tu id velim, quod scis me maxime velle, cures ut scribis, ut facis' = XI, 3 a. E.), ist nun sehr natürlich; denn es ist ja sehr bald nach jenem geschrieben.

Als Isidorus fort war, kamen noch zwei Briefe des Attikus (,et postea datas binas'); auf sie antwortete Cicero mit § 1. Dass er in seiner Aufzählung der empfangenen Briefe auch den von Isidorus überbrachten noch erwähnt, trotzdem er schon Isidorus mit Antwort zurückgeschickt hatte, hat gar nichts Auffälliges: das thut Cicero öfters, weil er nicht wissen kann, ob ein früher abgesandter Brief — bei der Art der damaligen Bestellung und nun gar in Kriegszeiten — auch zuerst in des Attikus Hände gelangt.

§ 1 ist also nun nicht vor, sondern etliche Zeit nach der Schlacht geschrieben. Jene Hoffnung, der Cicero in dem bald nach der Schlacht geschriebenen Billet (§ 2) Ausdruck gegeben hatte (,reliqua non videntur esse difficiliora'), ist wieder trüber Stimmung gewichen: ,quippe cui nec quae accidunt nec quae aguntur ullo modo probentur.' Das ,quae accidunt' ist nun eine bittere Anspielung auf den Sieg des Pompeius, den Cicero einem Zufall zuschreibt: ,quae aguntur' sind die weitern Massnahmen, die ebenfalls nicht seinen Beifall haben. Natürlich: jetzt ist ja an keine Vermittlung mehr zu denken; weshalb es denn auch zum Schluss heisst: ,ipse fugi adhuc omne munus, quod ita nihil poterat agi, ut mihi et meis rebus aptum esset.' (Das Commando in Dyrrhachium übernahm Cato!). In dem Billet, das Isidorus mitnahm, hatte gestanden: ,qua (infirmitate corporis) levata ero una cum eo, qui negotium gerit estque in spe magna.' Jetzt also nichts mehr davon; denn die Losung ist ja jetzt Verfolgung und Krieg bis zur Vernichtung. (Man vergleiche hierzu aus späterer Zeit ad Fam. VII, 3, 2). Cicero folgte also dem Pompeius nicht nach Osten; er blieb, wahrscheinlich in Dyrrhachium. Auch auf die Worte: ,hic tua, ut possum, tueor apud hos' fällt jetzt ein besonderes Licht: nach dem Siege der Pompejaner war es bei dem Uebermute derselben nötiger als je, die Güter des in Rom Gebliebenen zu schützen (vergl. aus späterer Zeit XI, 6, 2: ,nunquam enim de te ipso nisi crudelissime cogitatum est'). Diesen Brief nahm, wenn die Ellipse ,cetera Celer' durch narrabit zu ergänzen ist, Celer mit zu Attikus (indessen lasse ich diesen Punkt ausdrücklich unentschieden; er ist ohne Einfluss auf die ganze Beweisführung).

So ist alles klar. Dass der der Zeit nach frühere Brief (§ 2) hinter den späteren (§ 1) geraten ist, erklärt sich leicht: hier (§ 1) stand nämlich: ,accepi ab Isidoro litteras', dort (§ 2):

‚ex Isidoro scire poteris'; nach jenen Worten ist Isidorus gekommen, nach diesen wieder zurückgeschickt; also, meinte der Sammler und Ordner der Briefe, müssten diese später geschrieben sein als jene. Durch die zweimalige Erwähnung des Isidorus ist denn schliesslich auch bewirkt worden, dass aus den zwei kurzen Briefen einer wurde.

Da § 1 (der spätere Brief) gleichzeitig mit ad Fam. XIV, 6, also am 15. Quintil, geschrieben ist, so folgt, dass § 2 (der frühere Brief) zwischen dem 13. Juni (als an welchem Tage XI, 2 abgeschickt wurde, auf welchen Brief unser § 2 Bezug nimmt) und dem 15. Quintil geschrieben wurde. Zwischen diesen Terminen muss denn auch die Schlacht bei Dyrrhachium stattgefunden haben, welche in § 2 dom Attikus gemeldet wird. Wir sahen aber oben schon, dass Cicero angenommen haben muss, sein Billet (§ 2) würde den Attikus noch vor dem 1. Quintil erreichen, an welchem Tage ja die pensio altera in Frage kam. Daraus würde denn freilich folgen, dass § 2 sehr bald, wenige Tage, nach dem 13. Juni abging (c. 20. Juni); und dies ist ganz wahrscheinlich, wenn wir beachten, dass Cicero schon in XI, 3 am 13. Juni schrieb: ‚cotidie aliquid novi exspectabamus'. Die Erwartung einer Hauptschlacht ist also sehr bald in Erfüllung gegangen. Auch sind ja nach dem Abgang unseres Billets, aber noch vor dem 15. Quintil zwei weitere Briefe des Attikus angekommen (‚et postea datas binas').

Nach alledem wird unsere Argumentation wohl Beifall finden. Ich brauche nur noch mit ein paar Worten auf die Ziehen'sche Erklärung des Briefes XI, 4 einzugehen (l. l. p. 51--55). Ziehen ist ähnlich wie Göler zunächst durch eine chronologische Untersuchung der Berichte der Historiker — Berechnung der Zahl der Tage, die zwischen der Schlacht bei Dyrrhachium und der bei Pharsalus liegen — zu dem richtigen Resultat gelangt, dass des Pompeius Durchbruch noch im Juni erfolgte. Eine Bestätigung für dieses Resultat sucht er nun auch in dem Briefe XI, 4, bei dessen Erklärung er, wie er p. 54 Anm. angiebt, Nissens Ansicht befolgt. Danach ist der Brief XI, 4 ein einheitlicher, nicht etwa in verschiedenen Absätzen zu verschiedenen Zeiten geschriebener Brief, und zwar geschrieben am 15. Quintil, wie aus der Aehnlichkeit seines Inhalts mit ad Fam. XIV, 6 gefolgert wird. Dabei bleibt zweierlei zu erklären: erstens, woher die Widersprüche und Wiederholungen in § 1 und § 2 stammen, und zweitens, wie es kommt, dass Cicero erst am 15. Quintil dem Freunde über die Schlacht schreibt, die doch im Juni stattgefunden hat. Ziehens Erklärung des ersten Punktes ist diese: Cicero hat geraume Zeit nach der Schlacht drei Briefe von Attikus erhalten; er beantwortet sie einen nach dem andern; ihm selbst ist die Schlacht nichts Neues mehr (daher in § 1 die Erklärung, er habe absolut nichts Schreibenswertes), und nur, weil in dem zweiten Briefe sich eine Anfrage des Attikus befand, geht er in § 2 doch noch auf die Schlacht ein. (Auf die übrigen oben von mir hervorgehobenen Punkte lässt sich Ziehen nicht ein; nur erklärt er natürlich ‚cetera Celer' durch ‚tuetur'). Und wie wird aus dem Briefe bewiesen, dass die Schlacht im Juni stattfand? § 2 fängt an: ‚quid sit gestum novi, quaeris'; also — schliesst Ziehen — Attikus hat offenbar schon von der Schlacht durchs Gerücht gehört; jetzt will er durch Cicero das Nähere erfahren. (Freilich kann Attikus sich auch nach dem Neuesten vom Kriegsschauplatze erkundigen, ohne dass er vorher schon etwas gehört haben muss; vergl. den Anfang von XI, 3: quid hic agatur, scire poteris ex eo etc.). Die Schlacht bei Dyrrhachium muss also so viel Tage vor dem 15. Quintil stattgefunden haben, als dass Gerücht nötig hat, um zu Attikus, und die Anfrage des Attikus, um zu Cicero zu gelangen.

Dass diese Erklärung, selbst wenn sie an und für sich möglich wäre — ich halte es aber in der That für undenkbar, dass Cicero sich so widerspricht und so wiederholt, wie in § 1 und § 2, auch wenn er noch so viele verschiedene Briefe des Attikus beantwortete — dass diese Erklärung unrichtig ist, geht aus unserer Beweisführung hervor, wonach § 2 vor § 1 geschrieben sein muss;

die Möglichkeit dieses Falles hat Ziehen nicht erwogen; daher verteidigt er die gleichzeitige Abfassung beider §§ gegen Manutius, Schütz, Gruber, Boot; denn nach diesen würde § 1 vor, § 2 unmittelbar nach der Schlacht geschrieben sein, so dass diese also wenige Tage vor dem 15. Quintil stattgefunden haben müsste. Ziehen hat die Zeit der Schlacht also richtig bestimmt wie schon vor ihm Göler; aber sein aus ad Att. XI, 4 hergeleiteter Beweis ist verfehlt. Die richtige Datierung von XI, 4 § 2 liefert aber nunmehr den authentischen Nachweis, dass der Entscheidungskampf wirklich noch im Juni, und zwar wenige Tage nach dem 13., erfolgte.

Zur Erklärung zweier Punkte sei hier noch ein Beitrag geliefert. Der erste betrifft den in XI. 4, 1 erwähnten Celer. Baiter schreibt im Index: Celer, libertus, ut videtur, Attici, ad Att. X, 1, 4; XI, 4, 1; 12, 8 (l. XII, 8). Dies ist falsch, wie Ruete (Die Correspondenz Ciceros in den Jahren 44 und 43, p. 81) kurz, aber schlagend nachgewiesen hat. Es ist auffällig, dass Boot in der zweiten editio der Briefe ad Atticum, trotzdem er die Dissertation Ruetes kennt, immer noch an dem alten Irrtum festhält. So möge hier noch einmal die Sache in etwas anderer Argumentation klar gestellt werden.

An unserer Stelle (XI, 4, 1) liesse man sich schon einen libertus gefallen; das ‚cetera Celer' würde dann natürlich nichts anderes bedeuten können, als: alles Weitere wird dir Celer berichten. Aber schon die beiden andern von Baiter angeführten Stellen machen bedenklich. In ad Att. X, 1, 4 scheint der Satz: ‚tu cum Sexto servasti gravitatem eandem, quam mihi praecipis' einen Gegensatz zu bilden zu dem unmittelbar folgenden ‚Celer tuus disertus magis est quam sapiens', und dann wird Celer schwerlich ein libertus sein. Auch in XII, 8: ‚quid referat Celer egisse Caesarem cum candidatis' möchte man an eine gewichtigere Persönlichkeit denken.

Nun wird in ad Att. VI, 3, 10 ein Q. Celer erwähnt: ‚orationem Q. Celeris mihi velim mittas contra M. Servilium.' Die älteren Commentatoren bemerken, hier sei Q. Caecilius Metellus Celer gemeint, der einmal eine Rede gegen einen M. Servilius, den man, ich weiss nicht mit welchem Rechte, zu einem Tribunen des Jahres 694 macht, gehalten habe. Von dieser Rede weiss man aber sonst gar nichts; und es ist zudem unerfindlich, wie Cicero im Mai oder Juni 704 — aus dieser Zeit ist der Brief ad Att. VI, 3 — darauf kam, sich eine Rede des 695 bereits verstorbenen Metellus nach Cilicien schicken zu lassen. Dies hat Drumann eingesehen und die Sache richtig gestellt (V, 87, 61). Wir wissen nämlich, dass ein M. Servilius im October 703 de repetundis belangt war; Caelius teilte es in seinem Briefe ad Fam. VIII, 8 dem Cicero mit. Als Ankläger wird hier aber Q. Pilius, necessarius Attici nostri, genannt (§ 2 und 3). Offenbar also ist die von Cicero in ad Att. VI, 3 gewünschte Rede gegen den M. Servilius eben die des Q. Pilius. Cicero hat inzwischen weitere Nachrichten über den Prozess erhalten und bittet nun um ein Exemplar der mittlerweile vervielfältigten Rede: wohl auch eine Aufmerksamkeit gegen Attikus, da der Redner ja ein necessarius von ihm war. Es folgt also, dass der Q. Celer des Cicero und der Q. Pilius des Caelius eine und dieselbe Person ist: Q. Pilius Celer.

Cicero nennt diesen Mann in einem Briefe aus früherer Zeit selbst Q. Pilius (ad Att. IV, 18, 5); hier (ad Att. VI, 3) heisst er ihm Q. Celer; noch später schreibt er einfach Celer. Denn es ist sicher, dass der ad Att. X, 1, 4; XI, 4, 1; XII, 8 erwähnte Celer = Pilius ist. Die letzte Stelle ist dafür entscheidend. Hier heisst es: ‚Scribe, quaeso, quid referat Celer egisse Caesarem cum candidatis, utrum ipse in Foenicularium an in Martium campum cogitet. Et scire sane velim, numquid necesse sit comitiis esse Romae. Nam et Piliae satisfaciendum est, et utique Atticae'. Dazu bemerkt Schütz: videtur utique cognatus aliquis Piliae, fortasse frater, inter illos candidatos honorum petendorum fuisse. Sehr richtig, und Celer selbst ist dieser cognatus Piliae; daher kann er auch über die Verhandlungen Caesars

mit den Candidaten berichten, und seinetwegen würde Cicero eventuell zu den Comitien nach Rom gekommen sein. (Boot hat an den Stellen, wo von Q. Pilius und von Q. Celer die Rede ist, das Richtige; aber hier schreibt er: Celer, libertus Attici, . . . fortasse ex Hispania redierat. Ridicule Mongaltius hunc hominem fratrem Piliae et candidatum praetorium fecit!) Ob Q. Pilius Celer der Bruder der Pilia, der Gemahlin des Attikus, oder nur entfernter mit ihr verwandt war, lässt sich nicht entscheiden.

Dieser Celer ist Caesarianer; vergl. ausser der zuletzt angeführten Stelle besonders ad Att. IX, 18, 2, wo ein Eros Celeris im Gefolge Caesars erwähnt wird. (Wesenberg hat mit Recht diese Korrektur des korrupten ero sceleri aufgenommen; Boot bestreitet die Richtigkeit, weil er an den Consul Metellus Celer denkt). Auch im Jahre 700 war er bei Caesar (ad Att. IV, 18, 5: Q. Pilius erat iam ad Caesarem profectus). Aus diesem Grunde erklärt Ruete die Worte ‚cetera Celer', indem er sie mit ‚hic tua, ut possum, tueor apud hos' in enge, gegensätzliche Verbindung bringt: „Celer besorgt deine Geschäfte bei den Caesarianern (wie ich ‚apud hos', bei den Pompejanern). An „Geschäfte" ist nun freilich nicht zu denken; man müsste schon sagen; „vertritt deine Interessen". Das kann sich denn wohl auf den Schutz der epirotischen Güter beziehen, die von beiden Parteien bedroht waren. Indessen, wenn dieser Gegensatz in den Worten liegen soll, so ist der Ausdruck so schief wie möglich gewählt; man erwartet ein Hervorheben der verschiedenen Personen ego — Celer, apud hos — apud illos, und bekommt statt dessen einen Gegensatz zu ‚tua', nämlich ‚cetera'. Auch muss man billig sich wundern, woher Cicero denn weiss, was bei den Caesarianern vorgeht. Endlich: XI, 4 § 1 ist am 15. Quintil, also einige Zeit nach der Niederlage der Caesarianer bei Dyrrhachium geschrieben: was Cicero also mit dem ‚hic tua tueor apud hos' meint, ist durchsichtig genug: die Sieger sind übermütig: ihre Flotte beherrscht die ganze Westküste, und 15 Cohorten stehen noch in Dyrrhachium. Caesar aber wird verfolgt: nur wenige Cohorten hat er zu Apollonia, Lissus, Oricum als Besatzung zurückgelassen: was soll also in dieser Zeit: ‚cetera Celer'? Mir ist immer noch am wahrscheinlichsten, dass Celer den Brief mitnahm und dass Cicero auf seinen mündlichen Bericht verweist.

Nun der zweite Punkt. In Bezug auf die pensio altera an Dolabella hatte Cicero in XI, 3 geschrieben: ‚quod ad Kal. Quint. pertinet, quid vellem'; man ist also zunächst geneigt anzunehmen, dass dies der Termin war, an dem Dolabella befriedigt werden musste. Indessen hing nach ad Fam. XIV, 6 die Befriedigung des Dolabella mit einem Güterverkauf zusammen; da aus dem Verkaufe nichts wurde, sollte Terentia zusehen, wie sonst zu helfen sei. Beachtet man, dass Cicero am 15. Quintil sowohl durch Attikus als auch durch Terentia berichtet war ‚praedium nullum venire potuisse', so kommt man zu der Ansicht, dass der 1. Quintil der Verkaufstermin war. Attikus hatte wohl angefragt, ob von dem Erlöse aus den Gütern — er hatte sie mit Ciceros Bewilligung ausgeboten, um der Not der Tullia abzuhelfen — auch die zweite Rate der Mitgift bezahlt werden sollte: darauf antwortete Cicero in XI, 3, er solle sich desfalls mit Tullia beraten und nach bestem Ermessen handeln. Diese Bitte wiederholte er in XI, 4 § 2. Am 15. Quintil schrieb er dann auf die Nachricht hin, dass aus dem Verkauf nichts geworden sei, an Attikus, er möge für Tullia sorgen (XI, 4 § 1), an Terentia, sie solle suchen den Dolabella zu befriedigen (‚cui scitis me satis fieri velle' ad Fam. XIV, 6). Cicero ist also inzwischen zu der Ueberzeugung gekommen, dass er mit Dolabella nicht brechen darf, trotz der Niederlage Caesars. In der That ist denn auch später die Auszahlung erfolgt; vergl. XI, 25, 3: ‚in pensione secunda caeci fuimus: aliud mallem, sed praeteriit.'

b. Andere Briefe dieses Zeitraums.

Ausser diesen 4 oder vielmehr, wie wir gezeigt haben, 5 Briefen ad Atticum gehören in die Zeit, die Cicero in Gemeinschaft mit den Pompejanern auf dem Kriegsschauplatze zubrachte, noch folgende Briefe:

1) ad Fam. VIII, 17 (Caelius an Cicero).

2) ad Fam. IX, 9 (Dolabella an Cicero).

3) ad Fam. XIV, 6 (Cicero an Terentia).

Denn was zwei andere Briefe an Terentia betrifft, die in den chronologisch geordneten Ausgaben noch hierher gezogen werden — ad Fam. XIV, 8 und 21 —, so lässt sich von dem erstern derselben nachweisen, dass er von Cicero erst im folgenden Jahre in Brundisium geschrieben wurde, und vom zweiten ist dies wenigstens wahrscheinlich. Ueber sie also später.

Ad Fam. VIII, 17.

Dieser letzte Brief des Caelius an Cicero stammt aus der Zeit seiner Praetur, als er, unzufrieden mit Caesar, sein Glück selbst zu verbessern suchte. Die Unruhen, welche er als praetor verursachte, schildert Caesar im b. c. III, 20—22. Dieser Bericht ist eingeschoben zwischen die Erzählung von den Vorgängen am Apsus (c. 19) und diejenige von der Festsetzung Libos vor Brundisium (c. 23), welcher Antonius so erfolgreich entgegentrat (cp. 24), dass jener den Hafen freigeben musste und Antonius schliesslich den Uebergang nach Epirus bewerkstelligen konnte (cp. 25 ff.). Steht der Bericht an der chronologisch ihm zukommenden Stelle, so erfolgten jene Unruhen und ihre Bewältigung in der Zeit, da Caesar am Apsus lagerte, vor dem Uebergange des Antonius. In der That nötigt nichts zu einem Zweifel; denn nach c. 20 begannen des Caelius Umtriebe ‚initio magistratus', also im Januar, und am Schluss von c. 22 heisst es: ‚ita magnarum initia rerum . . . celerem et facilem exitum habuerunt.' Nach unserer obigen Darstellung kam Antonius nicht, wie Ziehen will, schon Ende Februar, sondern frühestens Ende März, vielleicht erst im April Caesar zu Hülfe. Der vorliegende Brief des Caelius gehört also dem Anfange des Jahres 706 an. Dass Caelius bereits mit seinen Neuerungen begonnen hat, zeigt § 2: ‚equidem iam effeci, ut maxime plebs et, qui antea noster fuit, populus vester esset. cur hoc? inquis. immo reliqua exspectate: vos invitos vincere coegero.' Der Brief ist ohne Zweifel in Rom geschrieben (§ 2: ‚nam hic nunc praeter faeneratores paucos nec homo nec ordo quisquam est nisi Pompeianus'), wie denn auch nichts darauf hindeutet, dass Caelius' Amtsentsetzung bereits ausgesprochen ist (Caes. b. c. III, 21). Der Brief wird also im ersten Stadium des wahnsinnigen Unternehmens geschrieben sein; vielleicht noch im Januar, vielleicht im Februar. Wenn Caelius am Schlusse fragt: ‚quid istic facitis? proelium exspectatis, quod firmissimum habet? vestras copias non novi, nostri valde depugnare et facile algere et esurire consuerunt' — so lässt sich auch daraus nichts Sicheres für die Zeit gewinnen, doch weist ‚algere et esurire' auf einen Wintermonat. Man kann also wohl an den Februar (= jul. Dezember) denken. Wann die Katastrophe erfolgte, ist nicht auszumachen; doch konnte sich schwerlich alles das, was Caesar von den Unruhen erzählt, in zwei Monaten abspielen: erst versucht Caelius, sich durch Intercession gegen die Jurisdiction seines Kollegen Trebonius einen Anhang zu verschaffen; als das nicht gelingt, promulgiert er eine Rogation de creditis pecuniis, welche vom Consul und den übrigen Magistraten bekämpft wird; er nimmt sie zurück und promulgiert zwei neue Rogationen, de mercedibus habitationum annuis und de tabulis novis, wodurch er denn endlich einen Anhang gewinnt — in diese Zeit gehört wahrscheinlich unser

Brief, in welchem Caelius meint, praeter paucos faeneratores sei alles pompejanisch —: nun kommt es zu Gewaltthätigkeiten, und der Senat entsetzt ihn seines Amtes; sein Widerstand gegen diese Massregel hilft nichts, so dass er Rom verlässt, um sich mit Milo zu verbinden, den er aufgefordert hat aus dem Exil nach Italien zurückzukehren; sein Versuch, Capua in seine Gewalt zu bringen, misslingt, er wendet sich nach Süditalien, wo inzwischen Milo beim Sturm auf das castellum Compsanum im Hirpinerlande gefallen ist, und wird in Thurii getötet. Die letzten Ereignisse werden wohl in den März fallen.

In § 1 unseres Briefes findet sich eine Bemerkung, die auf den Beginn des Krieges zurückweist. Caelius macht zwischen Scherz und Ernst den Cicero dafür verantwortlich, dass er, Caelius, sich dieser perdita causa angeschlossen hat: ‚tu porro, cum ad te proficiscens Arimino noctu venissem, dum mihi pacis mandata das ad Caesarem et mirificum civem agis, amici officium neglexisti neque mihi consuluisti.'

Arimino liest man heute nach Benedict für das handschriftliche verderbte Arimini. Danach wäre also Caelius nach seiner Flucht (mit Antonius, Cassius, Curio) zu Caesar noch einmal von Ariminum aus zu Cicero gekommen und hätte von diesem ‚pacis mandata' mitgenommen. Indessen findet sich darüber in Ciceros zahlreichen Briefen vom Januar und Februar 705 nichts. Caelius hat wohl brieflich mit Cicero verkehrt, ebenso wie Dolabella (ad Att. VII, 21, 3); Caesar hat auch mit Cicero unterhandelt, aber Cicero wundert sich Anfang Februar darüber, dass dies nicht durch Dolabella oder Caelius geschehen sei (ad Att. VII, 17, 3). Anfang März ist Caelius auf dem Marsche nach Intimelium (‚retro ad Alpis versus'), dort einen unbedeutenden Aufstand zu dämpfen; er schreibt es ad Fam. VIII, 15 an Cicero und berichtet: nam me, cum expulisset ex Italia Pompeium, constituit ad urbem vocare (Caesar) . . . peream, si minima causa est properandi isto mihi, quod te videre et omnia conferre discupio; habeo autem quam multa! Es scheint, Caesar hat die Unzuverlässigkeit dieses Freundes wohl gekannt und ihn darnach behandelt: um so weniger glaubhaft ist es, dass er ihn von Ariminum aus noch einmal zu den Pompejanern hat gehen lassen. Uebrigens müsste es doch auch unbedingt profectus Arimino heissen, wenn er von dort zu Cicero kam, der in Rom oder gar schon in Campanien war.

Früher las man an unserer Stelle ‚Ariminum'; dagegen machten aber Drumann (II, 419, 25) und andere geltend, Cicero sei während der Zeit, die allein in Frage kommt (Jan. u. Febr. 705), nicht in Ariminum gewesen; und in der That machen dies seine Briefe gewiss. Aber trotzdem halte ich diese Lesart für richtig, nur muss man den Accusativ nicht mit venissem, sondern mit proficiscens verbinden: cum ad te, proficiscens Ariminum, noctu venissem. In der Nacht, da Caelius Rom verliess, um sich zu Caesar zu begeben (mit dem er in Ariminum zusammentraf), suchte er noch Cicero auf, der ja ad urbem war; und bei dieser Gelegenheit spielte Cicero den civis mirificus und gab ihm pacis mandata ad Caesarem.

Ad Fam. IX, 9.

Dieser Brief des Dolabella an Cicero stammt aus der Zeit, da Caesar den Pompeius zu Dyrrhachium umschanzte, vergl. § 2: ‚pulso Italia, amissis Hispaniis, capto exercitu veterano, circumvallato nunc denique.' Die obsidio Dyrrhachina fand im Mai und Juni statt; frühestens begann sie um die Mitte des April (= jul. Februar; vergl. oben über die Ankunft des Antonius). Wenn also die Ausgaben den Brief in den Mai setzen, so treffen sie damit wohl das Richtige, wiewohl etwas Entscheidendes sich nicht beibringen lässt. Ziehen glaubt den Brief in den Anfang des Juni setzen zu sollen; das ist ja möglich, aber der Grund, auf den Ziehen sich stützt, ist hinfällig. Er meint, den Brief ad Terentiam XIV, 8 verwerten zu können, der das Datum des 2. Juni trägt: da Cicero sich in diesem Briefe um die Gesundheit der Terentia

besorgt zeigt, so muss nach Ziehen Dolabellas Brief nach dem 2. Juni angekommen sein. weil hier steht: ‚Terentia minus belle habuit, sed certum scio iam convaluisse eam.' Indessen ist der Brief an Terentia nicht am 2. Juni 706, sondern am 2. Juni 707 geschrieben, wie ich unten zeigen werde.

Den Nachweis, dass Dolabella seinen Brief nicht in Rom schrieb. hätten Baiter und Wesenberg schon bei Drumann (VI, 234, 18) finden können. Dolabella giebt zwar Nachrichten über das Befinden der Frauen in Rom (§ 1), aber das ‚certum scio' zeigt schon, dass er selbst sich diese Nachrichten hat schicken lassen. Er ist im Lager des Caesar; in Bezug auf die Lage des Pompeius gebraucht er das pronomen ‚hic': ‚si iam ille evitaverit hoc periculum' (§ 2), ‚si forte Pompeius pulsus his quoque locis . . .' (§ 3). Wenn er Cicero rät, im Falle eines weiteren Rückzuges des Pompeius sich nach Athen zu begeben, und hinzufügt: ‚quod si eris facturus, velim mihi scribas, ut ego, si ullo modo potero, ad te advolem', so spricht auch dies für seine Anwesenheit auf dem Kriegsschauplatze. Endlich der Schlusssatz: ‚erit tuae quoque fidei et humanitatis curare, ut is tabellarius, quem ad te misi, reverti possit ad me et a te mihi litteras referat' — ist sonderbar, wenn es sich um einen Brief nach Rom handelte, verständlich, wenn die Antwort ins feindliche Lager ging. Dolabella focht also nicht bloss bei Pharsalus (Cic. Phil. II, 30), sondern schon in Epirus mit.

Ad Fam. XIV, 6.

Der öfter erwähnte Brief an Terentia (s. o. ad Att. XI, 4), geschrieben gleichzeitig mit ad Att. XI, 4 § 1, datiert sich am Schlusse: ‚Idib. Quint.' = 15. Quintil. Cicero war damals wahrscheinlich in Dyrrhachium, wo Cato mit 15 Cohorten stand; jedenfalls nicht ‚in castris Pompei', wie die Herausgeber meinen.

II. Briefe aus Brundisium.

a. An Attikus.

XI, 5.

Dass Cicero diesen Brief in Brundisium geschrieben hat, zeigt der ganze Inhalt, obwohl der Ort nirgend genannt wird. Einen sichern Beweis liefert § 4: ‚quod de Vatinio quaeris, neque illius neque cuiusquam mihi praeterea officium deesset, si reperire possent, qua in re me iuvarent.' Attikus hatte also angefragt, wie sich Vatinius gegen Cicero benehme: Vatinius war um jene Zeit Kommandant in Brundisium (Caes. b. c. III, 100), und von der wohlwollenden Gesinnung, die er in Brundisium gegen Cicero bethätigte, zeugt auch der Brief XI, 9 (§ 2: ‚. . . epistola Vatinio et Ligurio altera; iussi ad eos deferri; illi ad me statim ardentes dolore venerunt . . .').

Da Vatinius nach Caes. b. c. III, 19 (vergl. 90) im Lager am Apsus war, nach c. 100 aber noch vor der Schlacht bei Pharsalus in Brundisium kommandierte — er verteidigte den Hafen gegen einen Angriff des D. Laelius, der aber erst auf die Kunde von der Schlacht abzog —, so liegt es wohl am nächsten anzunehmen, dass Caesar ihn vom Apsus aus absandte, um den Antonius zu schleunigem Uebergang anzutreiben und dann selbst an dessen Stelle zur Verteidigung von Brundisium zurückzubleiben.

Cicero zeigt in unserm Briefe nicht etwa dem Attikus seine Ankunft in Brundisium an; er ist vielmehr schon geraume Zeit hier, und Attikus hat dieser Thatsache bereits in mehreren Briefen Rechnung getragen, welche Cicero in XI, 5 beantwortet. Vergl. § 1 a. E.: ‚equidem ex

tuis litteris intellexi, et iis, quas communiter cum aliis scripsisti, et iis, quas tuo nomine . . . te subita re quasi debilitatum novas rationes tuendi mei quaerere.' § 2: ,quod scribis placere, ut propius accedam . . .' § 4: ,quod de Vatinio quaeris.' Der Anfang unseres Briefes: ,Quae me causae moverint etc.' ist demnach durch eine Anfrage des Attikus veranlasst: Cicero hatte seine Ankunft in Brundisium ohne Angabe von Gründen gemeldet, vielleicht nicht einmal brieflich; jedenfalls hatte er seit seiner Ankunft nicht mehr geschrieben (§ 3: ,quod tanto intervallo nihil omnino ad vos scripsi . . .'). Aus den angeführten Worten geht hervor, dass er auch an die Seinigen (Terentia, Tullia) nicht geschrieben hat: denn diese sind ohne Zweifel, wie öfter, in das ,ad vos' eingeschlossen. Auf den ersten Brief der Terentia aber — sie gratulierte ihm in demselben zu seiner glücklichen Ankunft in Italien — antwortete Cicero mit ad Fam. XIV, 12 am 4. November (,quod nos in Italiam salvos venisse gaudes' — ,d. pr. Non. Nov. Brundisio'). Demnach wird unser Brief an den Attikus nicht nach diesem Datum geschrieben sein; denn sonst könnte er nicht sagen: nihil omnino ad vos scripsi. Wahrscheinlich hat Cicero beide Briefe mit derselben Gelegenheit nach Rom abgehen lassen; die Gleichheit der Stimmung und ähnliche Wendungen sprechen für gleichzeitige Abfassung. Vergl. XI, 5 § 1: ,quae me causae moverint, quam acerbae, quam graves, quam novae, coegerintque impetu magis quodam animi uti quam cogitatione, non possum ad te sine maximo dolore scribere' — mit ad Fam. XIV, 12: ,sed perturbati dolore animi magnisque iniuriis metuo, ne id consilii ceperimus, quod non facile explicare possimus'. Ferner XI, 5 § 1: ,nec quid a te petam reperio'. § 4: ,si reperire possent, qua in re me iuvarent' — mit XIV, 12: ,quid autem possis, mihi in mentem non venit' . . . ,et non video, quid prodesse possis, si veneris.' Wir hätten dann also als Datum für unsern Brief den 4. November; dazu passt, dass Cicero des Attikus Antwort auf denselben am 27. November beantwortet. Denn dass der Brief des Attikus, auf den Cicero in XI, 6 am 27. Nov. sich bezieht, die Erwiderung auf XI, 5 war, geht ziemlich deutlich aus XI, 6 § 1 hervor. In XI, 5 schrieb Cicero ganz verzweifelt: er glaubte ohne Ueberlegung gehandelt zu haben und sah nirgend Hülfe (§ 1). In XI, 6, 1 heisst es: ,sollicitum te esse cum . . . tum maxime de me ac de dolore meo sentio . . . omnino pro tua prudentia sentis, qua consolatione levari maxime possim; probas enim meum consilium negasque mihi quidquam tali tempore potius faciendum fuisse.' Die Beziehung ist nicht zu verkennen. Beide Briefe — XI, 5 und die Antwort des Attikus — haben also je etwa 10 Tage zur Beförderung gebraucht: die Strecke Rom — Brundisium konnte ein Briefbote ohne übermässige Eile schon in 7 Tagen zurücklegen (vergl. Ruete, l. l. p. 121).

Cicero war also am 4. November schon geraume Zeit in Brundisium; wann er dort angekommen, steht nicht fest. Bedenkt man aber, dass bei dem lebhaften Verkehr zwischen Rom und Brundisium Terentia jedenfalls etwa 10 Tage nach erfolgter Ankunft davon unterrichtet sein musste, mochte nun Cicero selbst schreiben oder nicht, nimmt man ferner an, dass ihre Gratulation etwa 10 Tage unterwegs war, so wird man — selbst wenn Ciceros Antwort vom 4. November sehr säumig war — die Ankunft doch nicht vor Anfang Oktober setzen. Cicero ist also jedenfalls nicht unmittelbar auf die Kunde von der Schlacht bei Pharsalus, welche am 9. August stattfand, nach Italien geeilt. Er erhielt die erste sichere Nachricht von der Niederlage des Pompeius in Dyrrhachium: vermutlich hielt er sich hier seit Ende Juni ohne Unterbrechung auf; nachweislich war er dort anwesend, als Labienus mit seinen Reitern vom Pharsalischen Schlachtfelde anlangte und Cato und den übrigen die Schreckensbotschaft mitteilte (Cic. de div. I, 32, 68; II, 55, 114). Labienus' Ankunft wird um Mitte August fallen; nun ging's in Eile nach Corcyra, wo sich von allen Seiten die einzelnen Abteilungen des pompejanischen Geschwaders zusammenfanden (Drum. III, 569). Hier fand jener Kriegsrat statt, bei welchem Cicero, der das

Oberkommando nicht annehmen wollte, beinahe von dem jüngern Cn. Pompeius ermordet worden wäre. Darüber wird wohl der August zu Ende gegangen sein. Es fragt sich nun, ob Cicero von Corcyra geradeswegs nach Brundisium ging.

Ad Fam. XIII, 17, 1 schreibt Cicero von M'. Curius, seinem Gastfreunde in Patrae: ‚et Patris cum aliquotiens antea, tum proxime hoc miserrimo bello domus eius tota mihi patuit, qua si opus fuisset tam essem usus quam mea.' Dies lässt sich allenfalls von einer Einladung verstehen, nach Patrae zu kommen, von welcher Cicero keinen Gebrauch machte: indessen spricht der Wortlaut doch mehr dafür, dass Cicero wirklich in Patrae war, sich aber nicht lange da aufhielt, ähnlich wie er im Jahre 704 nach der Abreise aus seiner Provinz Cilicien für kurze Zeit in Patrae Curius' Gast war (ad Att. VII, 2, 3).

Auch eine andere Erwägung spricht für diese Annahme. Nach dem unglücklichen Ausgange der pompejanischen Sache herrschte zwischen Cicero und seinem Bruder lange Zeit bittere Feindschaft. Cicero erzählt am 3. Januar 707 in ad Att. XI, 9, 2 dem Freunde von den gehässigen Briefen des Quintus, die er in Brundisium erbrochen hat. Dann fährt er fort: ‚hac ille acerbitate initio navigationis cum usus esset, tanto me dolore affecit, ut postea iacuerim, neque nunc tam pro se quam contra me laborare dicitur.' Was meint er mit ‚initio navigationis'? Es ist nur zweierlei möglich: entweder die Reise von Formiae zu Pompeius, oder aber eine gemeinschaftliche Fahrt nach der Niederlage des Pompeius bei Pharsalus. Sollte aber Quintus schon auf der Reise ins pompejanische Lager mit seinem Bruder unzufrieden gewesen sein und ihn dies haben merken lassen? Es ist schwer glaublich! Denn Cicero schreibt in eben diesem Briefe (§ 2 a. A.) mit Bezug auf seinen Entschluss zu Pompeius überzugehen: ‚cessi meis vel potius parui, ex quibus unus (nämlich Quintus) qua mente fuerit . . . cognosces ex ipsius litteris.' Dass Quintus an dem erwähnten Entschluss hervorragend beteiligt war, erscheint mir gar nicht so unglaublich; Caesar selbst meinte, Quintus sei der ‚lituus profectionis' gewesen (ad Att. XI, 12, 1), und der wird seine Leute gekannt haben. Aber selbst wenn Drumann Recht haben sollte — er meint, Cicero schiebe mit einer kecken Lüge nachträglich die eigene Schuld auf seinen Bruder —, so kann man doch nicht behaupten, Quintus sei damals mit Widerstreben dem Bruder ins Lager des Pompeius gefolgt; Ciceros Briefe aus jener Zeit widerlegen diese Ansicht; vergl. ad Att. IX, 6, 4: ‚nam Quintus quidem frater, quidquid mihi placeret, id rectum se putare aiebat, id animo aequissimo sequebatur'; und IX, 1, 4: ‚frater accedet, quem socium huius fortunae esse non erat aequum, cui magis etiam Caesar irasceretur; sed impetrare non possum, ut maneat.' Jedenfalls also kann Quintus nicht gleich bei der Abreise zu Pompeius dem Bruder Vorwürfe gemacht haben, und das ‚initio navigationis', von dem wir ausgingen, bezieht sich demnach auf den Beginn der Flucht. Nun war aber Quintus nicht in Dyrrhachium, als die Nachricht von der Niederlage eintraf: in der oben angeführten Stelle de div. I, 32, 68 erklärt Quintus, über die damaligen Vorgänge in Dyrrhachium durch seinen Bruder unterrichtet zu sein. Also wird er sich, wie die übrigen Pompejaner, in Corcyra, dem allgemeinen Sammelplatz, eingefunden haben; von hier muss er demnach mit Cicero eine Strecke zusammengefahren sein. Sie fuhren ohne Zweifel nach Patrae, wo Quintus sich nachweislich längere Zeit aufgehalten hat (ad Att. XI, 5, 4; 10, 1; 16, 4) und wo auch wohl Marcus zunächst das weitere abwarten wollte. Aber wenn Quintus schon unterwegs (‚initio navigationis') bitter gewesen war, so kam es in Patrae zum offenen Bruch. Darauf deutet ad Att. XI, 12, 1: ‚qui nondum cognossem, quae de me Quintus scripsisset ad multos, etsi multa praesens in praesentem acerbe dixerat et fecerat, tamen etc.' Dies brachte ihn aus der Fassung, und er ging nach Brundisium, um sich auf diese Weise dem Sieger zu ergeben, während Quintus zunächst in Patrae den Bruder verunglimpfte und später auf dessen Kosten seinen Frieden mit Caesar zu schliessen suchte.

Wenn es also im Anfang von XI, 5 heisst: ‚Quae me causae moverint, quam acerbae, quam graves, quam novae, coegerintque impetu magis quodam animi uti quam cogitatione, non possum ad te sine maximo dolore scribere' — so deutet Cicero damit auf die feindselige Haltung seines Bruders hin. Er mag zu Attikus, dem Schwager des Quintus, nicht des weiteren davon sprechen; am Schlusse des Briefes heisst es nur kurz noch, wohl in Beantwortung einer Anfrage: ‚Quintus aversissimo a me animo Patris fuit; eodem Corcyra filius venit. inde profectos eos una cum ceteris arbitror.' Diese Worte wird man nun nicht mehr so verstehen, als ob Cicero dem Attikus berichtete, was er selbst erst in Brundisium gehört hat; vielmehr wird man dem beistimmen, was Iudeich (Caesar im Orient, p. 168 Anm.) aus dieser Stelle schliesst. Nach Iudeich hat Cicero die pompejanische Hauptmacht in Corcyra wahrscheinlich gleich nach der Scene mit dem jüngeren Pompeius verlassen; er ging — mit Quintus, wenn die obige Auseinandersetzung richtig ist — nach Patrae, und wartete dort, bis die Flotte nachkam (eodem Corcyra filius venit: Quintus filius war also bei der Abreise seines Vaters und Oheims noch bei der Flotte geblieben); nun erst fuhr er ab nach Brundisium, wo er dann fälschlich glaubte, die beiden Quintus seien mit Cato nach Afrika gegangen (inde profectos eos una cum ceteris arbitror). Nach Iudeichs überzeugender Darstellung (l. l. p. 165) kam Cato mit der Flotte frühestens in den ersten Oktobertagen nach Patrae; hier erfolgte wahrscheinlich die Freigebung aller Pompejaner, die nicht mehr kämpfen wollten (p. 168), so dass nun auch Cicero nichts im Wege stand, Brundisium aufzusuchen. Ciceros Ankunft in Brundisium darf man also mit ziemlicher Sicherheit in den Anfang des Oktober setzen (s. o.).

Von dem eigenen Sohne spricht Cicero nicht; doch darf man wohl annehmen, dass dieser den Vater nach Brundisium begleitete. Wenigstens wollte ihn später von hier aus sein Vater zu Caesar in den Osten schicken (ad Att. XI, 17, 1: vergl. 18, 1; ad Fam. XIV, 11 und 15). Der Plan wurde nicht ausgeführt.

XI, 6.

Der Brief ist am Schlusse datiert: IV. Kal. Dec. = 27. November 706. Es wurde oben schon bemerkt, dass er durch ein Schreiben des Attikus veranlasst wurde, welches die Antwort auf Ciceros Brief XI, 5 war.

Zwischen XI, 5 und XI, 6, also zwischen dem 4. und 27. November, gelangte die sichere Nachricht von dem Ende des Pompeius nach Italien; Diochares, ein Freigelassener des Caesar, brachte von Alexandrea ein Schreiben dieses Inhalts nach Rom. Er landete in Brundisium — offenbar nach dem 4. November, da XI, 5 davon schweigt —, aber Cicero sah ihn nicht; um die Mitte des November muss er bereits in Rom gewesen sein, da Attikus in dem Briefe, den Cicero am 27. Nov. beantwortete, sich auf die von ihm überbrachten Nachrichten bezog (vergl. XI, 6 § 5 f. und § 7: ‚sed quaere ex Diochare, Caesaris liberto, quem ego non vidi, qui istas Alexandrea litteras attulit.').

Der Anfang unseres Briefes lautet: ‚Sollicitum esse te cum de tuis communibusque fortunis tum maxime de me ac de dolore meo sentio . . .' Es fällt auf, dass Attikus gerade jetzt, wo die Nachricht vom Ende des Pompeius nach Rom gelangt ist, Besorgnis de suis communibusque fortunis hegt. Er kann doch nicht (wie Cicero) nach dem endgültigen Siege Caesars Proskriptionen gefürchtet haben: er wenigstens hatte das nicht nötig. In den Commentaren sucht man vergebens nach einer Erklärung dieser Worte. Man könnte etwa vermuten, dass man in Rom bereits um die Mitte des November von Dolabellas Absicht sprach, die Rogation des Caelius de novis tabulis wieder aufzunehmen: am 10. Dezember begann Dolabellas Tribunat; um dasselbe zu erlangen, war er nach der Schlacht bei Pharsalus nach Italien zurückgekehrt

und zur Plebs übergetreten. Indessen näher liegt es, die Worte auf Zwangsanleihen zu beziehen, welche Caesar bei seinem grossen Geldbedarfe contrahierte (vergl. Dio C. 42, 50); Diochares hatte wohl derartige Aufträge, und so mag sich auf diese Zeit beziehen, was Nepos Att. 7, 3 schreibt: ‚Caesari autem Attici quies tanto opere fuit grata, ut victor, cum privatis pecunias per epistulas imperaret, huic non solum molestus non fuerit, sed. . . .'

Eine höchst korrupte Stelle in unserm Briefe ist diejenige, wo Cicero von seinen Liktoren spricht, § 2 f.: ‚propius accedere, ut suades, quo modo sine lictoribus, quos populus dedit, possum? qui mihi incolumi adimi non possunt: quos ego non paulisper cum bacillis in turbam conieci ad oppidum accedens, ne quis impetus militum fieret. † recipio tempore me domo te nunc ad oppidum et quoniam his placeret modo propius accedere, ut hac de re considerarent: credo fore auctores. sic enim recipiunt, Caesari non modo de conservanda, sed etiam de augenda mea dignitate curae fore . . .'

Attikus hat dem Freunde schon früher geraten, der Hauptstadt näher zu kommen (XI, 5, 2): ‚quod scribis placere ut propius accedam iterque per oppida noctu faciam, non sane video, quemadmodum id fieri possit.' Cicero ist von diesem Rate nicht erbaut und findet die Ausführung schwierig: ‚neque enim ita apta habeo deversoria, ut tota tempora diurna in iis possim consumere, neque ad id, quod quaeris, multum interest, utrum me homines in oppido videant an in via.' Es scheint, dass Attikus darauf hin den weiteren Rat erteilte, so möge er ohne Gefolge, ohne Liktoren reisen. Aber das erscheint Cicero ganz unmöglich: „Wie kann ich ohne die mir vom Volke gegebenen Liktoren näher kommen? So lange ich bleibe, was ich bin, können sie mir nicht genommen werden." Soweit ist in unserer Stelle die Sache klar. Auch der folgende Relativsatz: ‚quos ego non paulisper cum bacillis in turbam conieci ad oppidum accedens, ne quis impetus militum fieret' ist noch verständlich. Er steht offenbar im Gegensatz zu dem vorhergehenden ‚qui mihi incolumi adimi non possunt', und zeigt an einem Beispiele die Schwierigkeiten, die ein Näherkommen mit den Liktoren haben würde: „und doch musste ich sie bei meinem Heranrücken an die Stadt (Brundisium) eine ganze Weile (non paulisper) mit ihren Stäben unter das Gefolge stecken, um einen Angriff der Soldaten zu verhüten." Man hat das non vor paulisper beanstandet und nach Tunstalls Vorschlag nunc an seine Stelle gesetzt; aber nunc ist sicher falsch, da Cicero mindestens seit dem 4. November bei oder gar in Brundisium war (ad Fam. XIV, 12: ‚d. pr. Non. Nov. Brundisio'; in unserm Brief § 2: Brundisii iacere in omnis partis est molestum'), und ich meine, dass ‚non paulisper' hier einen ganz guten Sinn giebt. Die Verderbnis steckt erst in den folgenden Worten. Doch ist klar, dass Cicero es auch hier noch mit seinen Liktoren zu thun hat und dass er in Beziehung auf sie an das Urteil gewisser anderer Leute appelliert: ‚ut hac de re considerarent: credo fore auctores'. Diese andern Leute, meint Cicero, würden ihm wohl dazu raten, die Liktoren beizubehalten. Dass dies der Sinn von ‚credo fore auctores' ist, zeigt unwiderleglich die folgende Begründung: ‚sic enim recipiunt, Caesari non modo de conservanda, sed etiam de augenda mea dignitate curae fore'; denn wenn Ciceros dignitas gewahrt, wenn er selbst, wie es vorher hiess, incolumis bleiben soll, so muss er natürlich seine Liktoren behalten. Es folgt hieraus zunächst, dass in den Worten, die dem ‚credo fore auctores' vorausgehen und also das enthalten, wofür jene Leute auctores werden sollen, die erwähnte Beziehung auf die Liktoren stecken muss. Das ebenso die Leute, an welche Cicero appelliert, in den verderbten Worten irgendwie bezeichnet sein mussten, ist ohne weiteres klar. Endlich aber muss überhaupt festgehalten werden, dass in der ganzen Stelle die Frage der Beibehaltung der Liktoren behandelt wird, dass also auch in den ganz sinnlosen Worten ‚recipio tempore me domo . .' nicht etwas gesucht werden darf, was mit jener Frage nichts zu thun hat.

Um mit dem letzten Punkt zu beginnen, so glaube ich, dass Hofmann das Richtige getroffen hat, wenn er liest: ‚reliquo tempore me domi tenui (für ‚te nunc'). Der Gedankengang war ja: ohne Liktoren, das geht nicht; mit Liktoren, das hat sein Unangenehmes; musste ich sie doch beim Heranrücken an die Stadt verstecken: die übrige Zeit habe ich mich zu Hause gehalten! Natürlich der Liktoren wegen. Das nun folgende ‚ad oppidum' hätte Hofmann nicht beibehalten sollen; es ist unzweifelhaft verdorben aus ad Oppium, in Anlehnung an das kurz vorher stehende ‚ad oppidum accedens'. Die Leute nämlich, deren Ansicht Cicero in dieser Frage wissen möchte, sind sicher Oppius und Balbus: er nennt sie nachher isti (§ 3: ‚explora cum istis'; ‚si istis placebit . . . adhibeantur Trebonius, Pansa, si qui alii, scribantque ad Caesarem . . .') Man vergleiche in den folgenden Briefen XI, 7, 5; 8, 1; 9, 1; 14, 2; 17, 2; 18, 1: überall werden Oppius und Balbus — und zwar meist zusammen — als diejenigen genannt, die für Cicero bei Caesar wirken. Der Name des Balbus ist ohne Zweifel an unserer Stelle ausgefallen und dann aus ad Oppium geworden ad oppidum, weil dies zwei Zeilen vorher stand.

In den Worten endlich: ‚et quoniam his placeret modo propius accedere, ut hac de re considerarent' — kann ‚his' nicht auf Oppius und Balbus gehen: man müsste sonst das Pronomen ändern. Ich finde hier die Beziehung auf die Liktoren, um die es ja Cicero in der ganze Stelle zu thun ist. Es ist zu lesen cum his, und das cum ist entweder zu quoniam verderbt oder hinter quoniam missverständlich weggelassen worden. Ich lese so: . . . militum fieret: reliquo tempore me domi tenui. nunc <ad Balbum scripsi et> ad Oppium ecquonam <cum> his placeret modo propius accedere, ut hac de re considerarent: credo fore auctores. Also Cicero will, Oppius und Balbus sollen überlegen, ob er wohl irgendwie mit den Liktoren näher kommen darf, und meint, sie würden wohl dazu raten. Aus ecquonam wurde et quoniam, und dies hatte den Wegfall von cum zur Folge. Der Hauptnachdruck liegt auf ‚cum his', und in ‚ecquonam modo' sind nur noch einmal die Schwierigkeiten angedeutet. Man vergleiche den ähnlichen Gebrauch des ‚ecquonam modo' in Deiot. 14, 40: ‚non debeo, C. Caesar, quod fieri solet in tantis periculis, temptare ecquonam modo dicendo misericordiam tuam commovere possim.' Auch hier stand et quonam.

XI, 7.

Geschrieben nach der Schlussangabe a. d. XIV. Kal. Jan. = 17. Dezember. Der vorige Brief war vom 27. November; es ist also wohl möglich, dass des Attikus Antwort auf XI, 6 schon eingetroffen war, als Cicero XI, 7 schrieb. In der That scheint es sich so zu verhalten; denn Cicero bezieht sich in 7 § 1 auf ein Schreiben des Freundes, in welchem von seinen Liktoren die Rede war, und gerade wegen der Liktoren war er ja in 6 § 2 f. in Zweifel gewesen.

Indessen wie jene Stelle im 6. Briefe, so ist auch 7 § 1 verderbt überliefert. ‚Gratae tuae mihi litterae sunt, quibus accurate perscripsisti omnia, quae ad me pertinere arbitratus † est ea factum igitur, ut scribis, istis placere iisdem istis lictoribus me uti, quod concessum Sestio sit: cui non puto suos esse concessos, sed ab ipso datos.'

Statt est ist hinter arbitratus natürlich ‚es' zu lesen, und damit ist der erste Satz abgeschlossen. Der zweite Satz aber ist weder durch Boots noch durch Madvigs Vorschlag wirklich verbessert. Boot nämlich streicht zunächst das ‚isdem istis' als Glossem zu istis, und dieser Gedanke liegt allerdings nahe: die ‚isti' kamen auch in der verderbten Stelle des 6. Briefes wiederholt vor und zwar im Zusammenhang mit derselben Angelegenheit: darauf könnte also das ‚isdem istis' des Erklärers zurückweisen. Wenn Boot aber nun weiter, um der Construktion aufzuhelfen — der Infinitiv placere kann ja nicht von factum abhängen —, so ändert: facetum est igitur, ut scribis, istis placere lictoribus me uti, quod u. s. w., so lässt sich leicht nachweisen, dass diese Konjektur verfehlt ist. Denn soviel ist trotz der Verderbnis im Text klar: Attikus

hat geschrieben, Oppius und Balbus seien damit einverstanden, dass Cicero seine Liktoren beibehalte, und er hat zugleich bona fide den Grund angeführt, der jene schliessen liess, dass sie damit Caesars Intention träfen (‚quod concessum Sestio sit'). Es war die Absicht des Attikus, Cicero in diesem Punkte zu beruhigen; er kann also nichts „Spasshaftes" in der Sache gefunden haben, um so weniger, als Cicero ja selbst erst die Berufung auf den Sestius abweist (‚cui non puto suos esse concessos, sed ab ipso datos'). Cicero selbst ist es, der in dem angeführten Grunde einen Haken findet: der Fall des Sestius ist in seinen Augen ein anderer!

Da dieser Weg nicht so leicht zum Ziele zu führen schien, so schlug Madvig (Adv. crit. III, 187 Anm.) einen andern ein. Nach ihm ist ‚isdem istis' echt und vor diesen Worten eine Lücke anzunehmen, die etwa so auszufüllen ist (wobei aber doch auch noch am Anfang geändert werden muss): faciam igitur, ut scribis istis placere, <etsi rationem eorum non probo; significas enim placere> isdem istis lictoribus me uti u. s. w. Indessen müsste doch, wenn isdem richtig ist, das zweite Satzglied etwas Neues enthalten, während in der Madvigschen Fassung das zweite Glied das erste nur erklärt („ich will es so machen, wie sie nach deinem Briefe wollen; sie wollen nämlich . . .").

Glossem ist isdem istis in der That nicht; Attikus hatte wirklich in Bezug auf zwei verschiedene Punkte geschrieben, dass sie den Beifall der ‚isti' fänden. Der eine Punkt betraf, wie sich deutlich zeigt, die Beibehaltung der Liktoren. Darnach hatte sich Cicero im 6. Briefe erkundigt, weshalb wir oben zu der Annahme geneigt waren, des Attikus Brief sei die Antwort auf XI, 6 gewesen. In XI, 6 hatte Cicero aber auch noch einen andern Wunsch ausgesprochen (§ 3 a. E.): ‚vide, quaeso, igitur ea, quae restant, et explora cum istis, et si putabis opus esse et si istis placebit, quo magis factum nostrum Caesar probet quasi de suorum sententia factum, adhibeantur Trebonius, Pansa, si qui alii, scribantque ad Caesarem me, quidquid fecerim, de sua sententia fecisse.' Also die ‚isti' und andere Caesarianer sollen, wenn sie anders damit einverstanden sind, an Caesar schreiben, Ciceros ‚factum' (gemeint ist die Reise nach Brundisium) habe ihre Billigung gehabt. Hier haben wir den zweiten Punkt, auf den sich des Attikus Antwort bezog. Es ist an unserer Stelle zu lesen: Et factum igitur tu scribis istis placere <et placere> isdem istis lictoribus me uti, quod u. s. w. An der Richtigkeit der Emendation wird man sonach wohl nicht zweifeln: tu statt ut ist kaum eine Aenderung zu nennen, und die aberratio von dem ersten placere zum zweiten war fast natürlich. Mit dem vor factum überlieferten ea wusste weder Boot noch Wesenberg etwas anzufangen: es steckt et darin. Vermutlich las der Schreiber in seiner Vorlage: arbitratus es $\overset{t}{\text{ea}}$, und schrieb das t der Korrektur fälschlich hinter es: arbitratus est ea.

Die Annahme, die uns bei dem Besserungsversuch leitete, ist nun ihrerseits durch die Emendation zur Gewissheit geworden: Attikus' Brief war die Antwort auf XI, 6.

Uebrigens ist bemerkenswert, dass in XI, 7 von einem ‚propius accedere' gar nicht mehr die Rede ist. Zwar, dass Cicero nicht mehr daran denkt, ist begreiflich, da er nach § 2 ja sogar beinahe genötigt worden ist, Italien zu verlassen. Indessen scheint doch auch Attikus seinen früheren Vorschlag fallen gelassen zu haben; wenigstens bat er in seinem Briefe um Entschuldigung, wenn er nicht nach Brundisium komme (§ 5: quod te excusas, ego vero et tuas causas nosco et mea interesse puto te istic esse . . . § 6: alterum est, cur te nolim discedere, quod . . .).

Nach § 2 unseres Briefes hatte Antonius von Caesar eine Instruktion erhalten, die Cicero grosse Unannehmlichkeiten bereitete. Sie lautete: es gefalle Caesar nicht, dass sich Cato und Metellus in Rom aufhielten, wie ein Gerücht besage; überhaupt sollten alle ‚prohiberi Italia,

nisi quorum ipse causam cognovisset'. Auf Grund dieses Schreibens forderte Antonius Cicero höflich auf, Italien zu verlassen. Er setzte also voraus, Cicero sei ohne Caesars Erlaubnis gekommen. Nun schickte dieser den L. Lamia zu ihm, ‚qui demonstraret illum (nämlich Caesarem) Dolabellae dixisse, ut ad me scriberet, ut in Italiam quam primum venirem; eius me litteris venisse.' Antonius gab sich damit zufrieden: ‚tum ille edixit ita, ut me exciperet et Laelium nominatim' — eine Massregel, die Cicero höchst unbequem war.

Der Bericht Ciceros über diesen Vorfall giebt zu mancherlei Fragen Anlass. Zunächst: besass Cicero wirklich einen derartigen Brief Dolabellas? Abeken (Cicero in seinen Briefen, p. 285) ist zweifelhaft und lässt die Möglichkeit offen, dass Cicero den oben behandelten Brief des Dolabella (ad Fam. IX, 9), der freilich den behaupteten Inhalt nicht hat, so zu seinen Gunsten auslegte. Indessen bemerkt Drumann mit Recht (VI, 242, 77): „Antonius konnte sogleich Dolabella befragen: deshalb ist nicht anzunehmen, dass Cicero ihn unbedingt mit einer Erdichtung abfand . . .", und L. Lamia musste doch wohl zum Beweise den betreffenden Brief dem Antonius vorlegen. Man darf wohl annehmen, dass Dolabella, als er sich nach der Schlacht bei Pharsalus nach Italien begab, um Tribun zu werden — vielleicht reiste er, noch ehe Antonius mit einem Teile der Truppen ebendahin zog — seinen Schwiegervater brieflich wissen liess, Caesar sehe es gern, wenn er sich nach Italien begäbe; und es ist wohl glaublich, dass Cicero nach dem Bruch mit seinem Bruder auf Grund dieser unbestimmten Einladung von Patrae nach Brundisium ging (cf. Phil. II, 3,5: ‚quem ipse victor . . . salvum esse voluisset, in Italiam ire iussisset etc.'). Nun scheint damit freilich nicht im Einklange zu stehen, was Cicero in dem früheren Briefe XI, 6 schreibt (§ 3): ‚vide, quaeso, igitur ea, quae restant, et explora cum istis, et si putabis opus esse, et si istis placebit, quo magis factum nostrum Caesar probet, quasi de suorum sententia factum, adhibeantur, Trebonius, Pansa, si qui alii, scribantque ad Caesarem me, quidquid fecerim, de sua sententia fecisse'; vergl. § 2: ‚in oppido aliquo mallem resedisse, quoad arcesserer . . . Brundisii iacere in omnes partes est molestum.' Muss man daraus nicht folgern, dass Cicero in der That nicht zu kommen aufgefordert war? So scheint es, und Drumann nimmt deshalb an, Cicero habe das Schreiben Dolabellas erst nach der Abfassung von XI, 6 in Brundisium erhalten, so dass er also in 7 § 2 insofern die Unwahrheit sage, als er behaupte, er sei auf Grund jenes Schreibens gekommen. Indessen dieser künstlichen Annahme bedarf es nicht. Dass das Schreiben Dolabellas, in dem es hiess, Caesar habe dem Dolabella gesagt, er möge Cicero auffordern nach Italien zu gehen, den letztern nicht aller Sorge überhob, ist bei diesem Inhalte verständlich genug. Einer mündlichen Aeusserung, welche Caesar nach einem Schreiben Dolabellas gethan haben sollte, folgend, hat Cicero sich nach Italien begeben; was der Sieger mit ihm vorhat, weiss er nicht; nun sitzt er mit seinen Liktoren in Brundisium und getraut sich nicht nach Rom: kein Wunder, dass er sich bei Caesars Freunden nach besseren Garantieen umsieht, dass er wünscht, er wäre fern geblieben ‚quoad arcesserer': denn er ist in der That nicht arcessitus, wenn er auch immerhin jene zweifelhafte Aufforderung des Dolabella in Händen hat; er ist höchstens ‚ire iussus', aber über sein Geschick soll erst noch entschieden werden. Man vergleiche in unserm Briefe § 4, wo Cicero die Lage der in Achaia befindlichen Pompejaner erträglicher findet, ‚quod . . . cum in Italiam venerint, domum statim venerint.' Ich bezweifle also nicht, dass Cicero in der That jenen Brief des Dolabella besass, als er nach Brundisium ging.

Warum aber machte er von diesem Schriftstück erst jetzt Gebrauch, als Antonius ihn zum Verlassen Italiens aufforderte? Antonius war doch früher schon (im Oktober, vergl. Iudeich, l. l. p. 179) mit ihm in Brundisium zusammengetroffen, als er victor e Thessalia seine Soldaten nach Italien zurückführte, vergl. Phil. II, 3, 5; 24, 59. Warum gab Cicero nicht damals schon

die befriedigende Aufklärung? Nun, Antonius liess ihn damals unbehelligt, und Cicero mochte sich natürlich nur im äussersten Notfall kompromittieren. Als Antonius seine Instruktion von Caesar erhalten hatte, musste Cicero Farbe bekennen, und Antonius benutzte die Gelegenheit, ihn in den Augen seiner ehemaligen Freunde blosszustellen, indem er ihn namentlich in seinem Edikt ausnahm. Cicero erklärte nachher selbst, er habe unvorsichtig und übereilt gehandelt (XI, 9, 1).

Es erübrigt noch die Frage, wo Antonius sich aufhielt, als die erwähnten Verhandlungen zwischen ihm und Cicero stattfanden. Man denkt zunächst an Rom, und dies liesse sich allenfalls mit den chronologischen Verhältnissen in Einklang setzen. Jene Verhandlungen fallen zwischen den 27. November (Datum des Briefes XI, 6, in dem von Antonius noch keine Rede ist) und den 17. Dezember (XI, 7). Nimmt man nun an, dass die Abschrift der von Caesar erlassenen Verfügung, welche Antonius Cicero zuschickte, sehr bald nach dem 27. November ankam, so bleibt wohl noch so viel Zeit, dass Lamia nach Rom reisen und dass dann die Nachricht von der erfolgten exceptio bis zum 17. Dezember wieder nach Brundisium gelangen konnte. Allerdings müsste der Ritter L. Lamia schon mit Botengeschwindigkeit gereist sein. Indessen wenn Antonius in Rom war, so musste doch Attikus um die Sache wissen, sei es durch Lamia, sei es durch des Antonius Publikationen; und doch ist dies offenbar nicht der Fall: seine Antwort auf XI, 6, die nur kurz vor dem 17. Dez. angekommen sein kann, enthielt nichts davon, und Cicero setzt in seinem Bericht auch keine Bekanntschaft mit der Sache bei Attikus voraus (7 § 1–3). Wäre Lamia wirklich nach Rom gereist, so hätte Cicero doch sicher den Attikus auffordern lassen, in seinem Interesse bei Antonius zu wirken. Da die ganze Angelegenheit dem Attikus als ein novum erzählt wird, so folgt, dass Antonius während der Verhandlungen nicht in Rom war. Wir wissen nun aber aus Phil. II, 25, 62 („in oppida militum crudelis et misera deductio'), dass dieser, offenbar in Erwartung feindlicher Landungen, die Küstenstädte besetzte. Demgemäss nimmt Judeich (l. l. p. 182) wohl mit Recht an, dass Antonius sich damals in Campanien aufhielt. Bei dieser Annahme konnten sich die Verhandlungen mit Bequemlichkeit zwischen dem 27. November und 17. Dezember abspielen, und dass Attikus darüber einen ausführlichen Bericht erhält, erklärt sich so leicht. Jedenfalls aber zeigt dieser Bericht deutlich, dass Attikus mit der ganzen Angelegenheit nichts zu thun hat, dass er den Antonius nicht zu der exceptio edicti veranlasst hat, die Cicero so unangenehm war, weil sie ihn blossstellte. Dies ist von Bedeutung für den Anfang von XI, 9, worüber weiter unten noch zu sprechen sein wird.

Das Edikt des Antonius gegen die Pompejaner betrachtet man mit Recht als einen Amtsakt, der beweist, dass Antonius damals bereits zum magister equitum ernannt war (vergl. z. B. Lange, III, 422, 4). Die Frage seiner Ernennung hängt zusammen mit der andern, wann Caesar Diktator wurde. Nach Dio 42, 18 ff. geschah dies, nachdem die zuverlässige Nachricht vom Tode des Pompeius (samt seinem Ringe) nach Rom gelangt war. Mit Recht nimmt Judeich (l. l. p. 180) an, dass es Diochares war, der im Auftrage Caesars Nachricht und Ring nach Rom brachte; denn aus ad Att. XI, 6 (s. oben) geht deutlich hervor, dass man erst durch Diochares Sicheres über das Ende des Pompeius erfuhr. Nun kam aber Diochares, wie oben gezeigt, erst nach dem 4. November nach Rom (vermutlich Mitte November); folglich kann Caesar nicht schon im September (Drumann) oder Oktober (Fischer, Mommsen, Lange), sondern frühestens im November Diktator geworden sein. Soweit hat Judeich ohne Zweifel Recht. Er schliesst nun aber so weiter: am 17. Dezember schreibt Cicero „unter dem Eindruck des von Antonius erlassenen Edikts" an Attikus; die Verhandlungen mit Antonius setzen einen dreimaligen Weg von Brundisium nach Campanien, bezw. von Campanien nach Brundisium voraus (1. Antonius sendet den Brief Caesars; 2. Cicero schickt den Lamia an ihn; 3. Cicero bekommt die Meldung von der exceptio); den einmaligen Weg zu drei Tagen gerechnet, ergeben sich für die Verhandlungen

etwa 10 Tage: Antonius muss also um den 8. Dezember im Besitz seiner Instruktion gewesen sein.

Diese Instruktion, meint Judeich weiter, war eben von Alexandrea angekommen; sie enthielt zugleich Antonius' Ernennung zum magister equitum. Nach Plinius fuhr man von Alexandrea nach Puteoli in 9 Tagen; rechnet man in unserm Falle für die Sendung c. 14 Tage, so mag der Bote, der die Ernennung überbrachte, Ende November Alexandrea verlassen haben. Um diese Zeit also hatte Caesar die Nachricht erhalten, dass er zum Diktator ernannt sei. Für die Beförderung dieser Nachricht von Rom nach Alexandrea sind wieder etwa 14 Tage zu rechnen: so kommt Judeich zu dem Resultat, dass Caesars Ernennung zum Diktator Anfang November (4 Wochen vor dem 8. Dezember, also c. 10. November) erfolgt sei. Er lässt übrigens unentschieden, ob Caesar ernannt oder gewählt wurde; war das letztere wirklich der Fall, so ist — behauptet er — unter den ausserordentlichen Verhältnissen das gesetzliche Trinundinum nicht beobachtet worden.

Gegen diese Schlussfolgerung ist verschiedenes einzuwenden:

1) Diochares, dessen Ankunft die römischen Beschlüsse zu Ehren Caesars veranlasste, kann kaum am 10. Nov. in Rom gewesen sein. Er landete in Brundisium, denn Cicero schreibt XI. 6, 7 von ihm: ‚quem ego non vidi', was thöricht wäre, wenn er Brundisium nicht berührt hätte. Dass Cicero ihn nicht sah, begreift man leicht; aber es versteht sich, dass er sofort von seiner Ankunft erfuhr, denn diese musste notwendigerweise Aufsehen erregen, und ausserdem verkehrte Cicero mit Vatinius, dem Kommandanten von Brundisium. Am 4. November (Brief XI, 5) weiss er noch nichts von seiner Ankunft; sie ist also nach diesem Tage erfolgt, und also war Diochares schwerlich schon am 10. November in Rom. Vor dem 20. muss er allerdings angekommen sein, denn Attikus' Brief, der spätestens am 27. in Brundisium war, bezog sich auf seine Nachrichten.

2) Wenn es auch bei jenen römischen Beschlüssen etwas hastig zuging, so wird doch immerhin zwischen der Ankunft des Diochares und der Uebertragung der Diktatur an Caesar ein Zeitraum von mehreren Tagen liegen; möglicherweise wurde es darüber gar Ende November.

3) Es ist sicher bedenklich, für die Botenreisen von Rom nach Alexandrea und von Alexandrea nach Campanien in jener Zeit im ganzen nur 4 Wochen anzunehmen. Friedländer (Sittengesch. II, p. 78) sagt: „die durchschnittliche Dauer einer günstigen Fahrt von Puteoli nach Alexandria kann man wohl auf zwölf Tage und darüber veranschlagen, wenn nach der angeführten Angabe von Plinius (H. N. XIX, 1) die schnellste bekannte Fahrt neun gedauert hatte." Und dies bezieht sich auf die Zeit nach Augustus, wo die Verkehrsverhältnisse immerhin schon geregelter waren, namentlich was die Verbindung mit Aegypten betrifft.

4) Dasselbe gilt von Judeichs Annahme in betreff der dreimaligen Reise auf der Strecke Brundisium-Capua. Dies sind 234 mpm, und die Boten jener Zeit legen durchschnittlich täglich 40—50 mpm. zurück. Zudem macht wenigstens einmal nicht ein gewöhnlicher Bote, sondern der Ritter L. Lamia den Weg. Man wird also mit den Aufenthalten mindestens 15 Tage für die Verhandlungen rechnen müssen, nicht 10.

5) Der Brief XI, 7 ist nicht „unter dem Eindruck des eben erlassenen Edikts" geschrieben, sondern ist die Antwort auf einen Brief des Attikus (§ 1), und so braucht die Nachricht von dem Edikt des Antonius am 17. Dez. nicht erst eben eingetroffen zu sein, sondern es können seitdem schon mehrere Tage vergangen sein.

Nach alledem glaube ich nicht, dass die Zeit von Diochares' Ankunft bis zum Bekanntwerden des Ediktes in Brundisium für alle die Dinge ausreicht, die Judeich annimmt; es wäre wirklich wunderbar, wenn alle jene Botschaften so postmässig pünktlich und schnell besorgt worden wären, wenn die Ereignisse sich so glatt am Schnürchen abgewickelt hätten. Und ich

sehe auch gar nicht ein, was die Hin- und Herreise zwischen Italien und Alexandrea soll, die Judeich nur deshalb annimmt, damit Antonius als regelrecht bestellter magister equitum erscheinen kann. Wenn er es mit Caesars Diktatur nicht so genau nehmen will, so braucht er's doch noch weniger mit dem magister equitum. Offenbar hatte Diochares den Auftrag, in Rom die Diktatur für Caesar zu fordern; denn man wird nicht glauben, dass diese dem Sieger so ohne seinen Wunsch angetragen wurde. Dann war aber natürlich auch verabredet, wer magister equitum sein sollte, und Diochares hatte Instruktion und Ernennung für Antonius in der Tasche. Diochares kam um die Mitte des November nach Rom; er entledigte sich seines Auftrages mit Erfolg, und Ende November war Caesar Diktator. Nun erhielt Antonius seine Bestallung, oder vielmehr nun erst durfte er als magister equitum auftreten gegen die Pompejaner, und so spielten in der ersten Hälfte des Dezember jene Verhandlungen mit Cicero, von denen dieser am 17. Dezember berichtet. Es ist wirklich unglaublich, dass Caesar so skrupulös gewesen sein sollte, erst die Nachricht von seiner Ernennung zum Diktator abzuwarten und dann einen neuen Boten nach Italien zu schicken, um dem Antonius seine Ernennung zum magister equitum zu überbringen. Ich bin demnach der Ansicht, dass es nicht so ganz „müssige Parteifabel“ ist, wenn Cicero Phil. II, 25, 62 angiebt, Antonius sei ohne Wissen Caesars, durch Protektion seiner römischen Freunde magister equitum geworden. Man sieht wenigstens, worauf er bei dieser Behauptung fussen konnte, wenngleich sie natürlich immer unrichtig bleibt.

XI, 8.

Der Brief enthält zum Teil in kürzerer, zum Teil in detaillierterer Fassung dieselben Gedanken, wie XI, 7. Cicero bittet den Freund zunächst, doch ja auch ferner recht oft tröstliche Briefe zu schreiben (vergl. damit 7 § 3 a. A.); er ersucht ihn sodann, durch Balbus und Oppius bei Caesar den über ihn ausgesprengten Verleumdungen entgegenzuwirken (vergl. 7 § 5); er verbreitet sich ferner über das, was er von den beiden Quintus gehört hat (vergl. 7 § 7); er fordert endlich den Attikus zur Abfassung ihm nötig scheinender Briefe auf (vergl. 7 § 7 a. A.).

Zwischen XI, 7 und XI, 8 hat Cicero offenbar keinen neuen Brief des Attikus erhalten; was XI, 8, 1 über Briefe des Attikus gesagt ist, ist ganz allgemein, und sonst nimmt keine Notiz des Briefes auf etwaige Bemerkungen des Freundes Bezug; man vergleiche dagegen 7 § 1: ut scribis, § 5: quod te excusas, § 6: quod scribis. Da nun XI, 8 mit den Worten beginnt: ‚Quantis curis conficiar, etsi profecto vides, tamen c o g n o s c e s e x L e p t a e t T r e b a t i o‘, so erkennt man leicht, dass nur die Abreise der Genannten von Brundisium nach Rom Cicero zu diesem Schreiben an Attikus veranlasste. Bei der Aehnlichkeit des Inhalts ist man demnach geneigt anzunehmen, dass es nur wenige Tage nach XI, 7 abging.

XI, 7 war a. d. XIIII. Kal. Jan. = 17. Dezember geschrieben. (XIIII hat M; das frag. Wurz. hat XIII: die Discrepanz ist unerheblich, und übrigens über die Richtigkeit des einen oder andern nicht zu entscheiden.) XI, 8 ist aber am Schluss (in M u. W) datiert, XVI. Kal. Jan.‘ Indessen früher geschrieben als XI, 7 kann dieser Brief nicht sein: dagegen spricht erstens die Stellung in der Sammlung; sodann sieht XI, 8 eher wie eine kurze Rekapitulation von XI, 7 (mit einigen nähern Details), als XI, 7 wie eine weitere Ausführung von XI, 8 aus; endlich wenn XI, 8 am XVI. Kal. Jan., also zwei (bezw. drei) Tage vor XI, 7 geschrieben wäre, so müsste man sich billig wundern, dass Cicero nicht in XI, 8 von den Verhandlungen mit Antonius erzählt hätte, die doch in jener Zeit spielten (7 § 2).

Demnach lesen die Herausgeber mit M a l a s p i n a statt XVI vielmehr VI. Kal. Jan. Dass die Zahl zu ändern ist, ist klar; indessen glaube ich wegen der Aehnlichkeit des Inhalts beider Briefe nicht, dass 8 Tage zwischen ihnen liegen. In XVI steckt wohl XII, so dass XI, 8 nur

zwei Tage später geschrieben ist als XI, 7. Das Zahlzeichen V wird öfter mit I oder II verwechselt: in dem Briefe XI, 20 a. E. hat M. XVI, W. XIII; in ad Att. IV, 13, 1 muss statt des überlieferten XVIII entweder XIIII oder XIII gelesen werden: vergl. noch ad Att. X, 5 (XV oder XI in der Ueberlieferung), XVI, 10 (V oder II) u. a.

Dass Boot mit Unrecht in § 1 statt prudentiam ‚imprudentiam' lesen will, wird sich bei der Betrachtung des folgenden Briefes ergeben.

XI, 9.

Cicero erklärt am Schlusse, er habe diesen Brief an seinem Geburtstage geschrieben, d. h. also am 3. Januar 707 (vergl. ad Att. VII, 5, 3). Zwischen XI, 7 (geschr. am 17. Dezember) und XI, 9 liegen also 15 Tage, so dass des Attikus Antwort auf XI, 7 wohl schon in Ciceros Besitz gelangen konnte. In der That macht dies der Anfang von XI, 9 zur Gewissheit: ‚ego vero et incaute, ut scribis, et celerius, quam oportuit, feci nec in ulla sum spe, quippe qui exceptionibus edictorum retinear'. Schütz erklärt allerdings: ‚incaute se egisse, quod in Italia vel non manserit vel celerius redierit, fatetur'; aber wenn Attikus den Ausdruck ‚incaute' gebraucht hatte, so bezog er sich sicher nicht auf die vor gut 1½ Jahren erfolgte Abreise Ciceros aus Italien — es wäre lächerlich gewesen, darauf zurückzugreifen —, aber ebensowenig auf die Rückkehr nach Brundisium; denn Attikus hatte dieselbe ausdrücklich gebilligt, vergl. XI, 6, 1: ‚probas enim meum consilium negasque mihi quicquam tali tempore potius faciendum fuisse'. Attikus tadelte vielmehr den Freund wegen der Unklugheit, von der dieser in XI, 7 Mitteilung gemacht hatte: dass er, eingeschüchtert durch die Drohung des Antonius, sich durch das Bekenntnis, er sei mit Caesars Willen in Brundisium, kompromittiert und die Hände gebunden hatte.

Boot schweigt über den Anfang unseres Briefes; er hat offenbar die richtige Deutung nicht gefunden, sonst würde ihn das ‚incaute' nicht veranlasst haben, in dem Briefe XI, 8 eine verfehlte Konjektur aufzunehmen. Dort schreibt Cicero am Anfang: ‚maximas poenas pendo temeritatis meae, quam tu prudentiam mihi videri vis, neque te deterreo, quominus id disputes scribasque ad me quam saepissime: nonnihil enim me levant tuae litterae hoc tempore'. Dazu bemerkt Boot: ‚prudentiam quam dederunt libri scripti et editi, imprudentiam scrib. esse me monuit Peerlkampius. Vicina sunt temeritas et imprudentia, sed temeritas longe distat a prudentia. Atticus indicabat Ciceronem ‚incaute' fecisse. Cf. initium epist. seq.' Dass es für Cicero besonders tröstlich war, wenn sein Freund, was ihm selbst als temeritas erschien, bloss imprudentia nannte, kann ich nicht einsehen. Zudem hatte Attikus bisher in der That den Schritt, den Cicero gethan, als den unter den gegebenen Verhältnissen klügsten gebilligt, wie eben gezeigt (XI, 6, 1); Unklugheit warf er Cicero erst vor, als er den Brief XI, 7 beantwortete. Mag nun XI, 8 zwei Tage oder acht Tage (s. o.) nach XI, 7 geschrieben sein, des Attikus Antwort auf XI, 7 konnte jedenfalls damals noch nicht in Ciceros Händen sein. Cicero schrieb demnach in XI, 8 wirklich ‚prudentiam' mit Beziehung auf die wiederholten Bemühungen des Freundes, ihm den gethanen Schritt im besten Lichte zu zeigen (vergl. 6 § 1, 7 § 1).

Kehren wir wieder zu unserm Briefe XI, 9 zurück. ‚Ego vero et incaute, ut scribis, et celerius, quam oportuit, feci nec in ulla sum spe, quippe qui exceptionibus edictorum retinear; quae si non essent sedulitate effectae et benevolentia tua, liceret mihi abire in solitudines aliquas: nunc ne id quidem licet.' In dem Briefe XI, 7 war nur von einem Edikt die Rede; hier hören wir von exceptiones edictorum, und dass Ciceros unvorsichtige Uebereilung diese Wendung genommen hat, wird dem Attikus in die Schuhe geschoben, seinem wohlwollenden Uebereifer. Judeich (l. l. p. 183 Anm.) meint, Cicero wolle hier dem Freunde etwas Anerkennendes sagen; mit demselben Rechte könnte man eine verzuckerte Pille etwas Angenehmes

nennen. Wie die Worte dastehen, enthalten sie einen Vorwurf für Attikus. Es ist nun ja allerdings ganz Ciceros Art, für die eigene Thorheit andere mit verantwortlich zu machen; aber ich bin doch nicht ganz sicher, dass hier alles in Ordnung ist. An dem in XI, 7 erwähnten Edikt mit der fatalen Exception war jedenfalls Attikus unschuldig, wie oben gezeigt: die Sache war ohne ihn durch Lamia gemacht worden. Zog nun dieses Edikt ein anderes ähnliches (oder auch noch mehrere) nach sich, wie konnte Cicero dem Attikus jenen Vorwurf machen, der selbst dann nur zur kleineren Hälfte begründet war, wenn Attikus wirklich bei den weitern Edikten die Hand mit im Spiele hatte? Nun ist in der That t u a nicht überliefert: M[1] hat benevolentie valiceret, W. benivolentiae qua liceret. Hält man beide Umstände zusammen, so möchte man sich doch nicht so leicht überreden, dass t u a die richtige Verbesserung sei. Ich weiss freilich nichts Evidentes an die Stelle zu setzen; aber es könnte doch beispielsweise hinter benevolentia (ae oder e wird wohl durch Anlehnung an effectae zu erklären sein) ein tadelndes Adjektiv wie intempestiva gestanden haben, wobei denn der Uebereifrige ungenannt bliebe. Oder sollte das ua vor liceret aus Vatinii verstümmelt sein? Denn es könnte ja sein, dass der Kommandant von Brundisium, dessen wohlwollende Gesinnung Cicero schon in XI, 5, 4 rühmte (vergl. in unserem Brief § 2), sich bei Antonius für ihn verwandte. Am ersten möchte man freilich an L. Lamia denken, den ja Cicero nach XI, 7 an Antonius geschickt hatte; aber ich sehe dann gar nicht, wie die Korruptel entstehen konnte. Wie dem aber auch sein mag, jedenfalls liegen gegen ‚tua' begründete Bedenken vor. Wenn übrigens Cicero hier von exceptiones edictorum spricht, so lässt sich der Plural auch so erklären: das erste Edikt war von Caesar (wir nannten es oben die Instruktion für Antonius) und enthielt die generelle Exception (prohiberi omnis Italia, n i s i q u o r u m i p s e c a u s a m c o g n o v i s s e t); das Edikt des Antonius nahm dann den Cicero ‚nominatim' aus (vergl. XI, 7, 2).

Die auf den besprochenen Satz in unserm Briefe folgenden Fragen Ciceros sind meines Erachtens erst von J u d e i c h (l. l. p. 185) richtig gedeutet worden. ‚Quid autem me iuvat, quod ante initum tribunatum veni, si ipsum quod veni nihil iuvat? iam quid sperem ab eo, qui mihi amicus numquam fuit, cum iam lege etiam sim confectus et oppressus? in dies iam Balbi ad me litterae languidiores, multaeque multorum ad illum, fortasse contra me. meo vitio pereo etc.'

Soviel ist klar: Attikus hatte in seinem Briefe auf jenen Vorwurf, dass Cicero ‚incaute' gehandelt habe, Bemerkungen folgen lassen, die, tröstlicherer Art, den Zweck hatten, keine Niedergeschlagenheit in Cicero aufkommen zu lassen. Cicero aber, verzweifelt wie er nun einmal ist, erkennt das Tröstliche in jenen Bemerkungen nicht an. Es fragt sich erstens, weshalb Attikus es noch für ein Glück erachtete, dass Cicero ante initum tribunatum nach Italien zurückgekehrt war; zweitens, wer der Mann ist, von dem sich allenfalls noch etwas hätte erhoffen lassen und den Cicero mit ‚is, qui mihi amicus numquam fuit' bezeichnet; und drittens, was das für eine lex war, auf die Cicero anspielt.

In Bezug auf den ersten Punkt liesse sich an zweierlei denken. Unter den neuen Tribunen, die vor kurzem ihr Amt angetreten hatten — unser Brief ist am 3. Jan. geschrieben —, war Dolabella, Ciceros Schwiegersohn. Nach L a n g e (III, 423) promulgierte dieser gleich im Dezember die wiederaufgenommenen Rogationen des Caelius de mercedibus habitationum annuis und de novis tabulis, wodurch bedenkliche Unruhen in der Stadt erregt wurden. Natürlich konnte es für Cicero nicht gleichgültig sein, wenn Dolabella Caesars Gunst verscherzte, da seine Position dadurch noch verschlechtert wurde. Im Hinblick darauf könnte also Attikus tröstend gemeint haben, es sei noch ein Glück, dass Cicero gekommen sei, ehe die Wühlereien des Dolabella begannen; und diesen Trost würde dann Cicero mit seiner Frage: ‚quid autem me iuvat, quod ante initum tribunatum veni' zurückweisen. Indessen bezweifelt J u d e i c h (p. 187)

mit Recht die Annahme Langes, dass Dolabella gleich nach seinem Amtsantritt mit den erwähnten Rogationen hervorgetreten sei: Cicero erwähnt die ‚urbanae res perditae', die man allenfalls auf die durch Dolabella veranlassten Unruhen beziehen kann, erst am 19. Januar (XI, 10, 2); direkt spricht er erst im März von den ‚praeclarae generi actiones' (XI, 12, 4). Dann muss man also nach einer andern Erklärung für das ‚ante initum tribunatum' suchen. Es bleibt aber in der That nichts anderes übrig, als mit Judeich anzunehmen, dass die neuen Tribunen im Sinne Caesars irgend etwas gegen die Pompejaner beantragt hatten. Mit Bezug darauf muss Attikus geschrieben haben, Cicero könne sich freuen, vor diesem Antrage sich Caesar unterworfen zu haben (durch die Rückkehr nach Italien); und nun hat also Ciceros Frage den Sinn: „was hilft es mir, dass ich vor dem Antrag der Tribunen gekommen bin, da ich bisher nicht die geringste Garantie habe, dass mein Kommen überhaupt mich in Caesars Augen entschuldigt (‚si ipsum quod veni nihil iuvat')".

Dass es sich so verhält, wird durch die folgende Frage gewiss: sie gewinnt erst bei dieser Annahme rechtes Licht und erhellt nun auch das Uebrige. ‚iam quid sperem ab eo, qui mihi amicus numquam fuit, cum iam lege etiam sim confectus et oppressus?' Unter dem is verstand Corradus den Caesar, Schütz den Antonius, Boot den Dolabella. Es kann aber nur Caesar gemeint sein; denn die folgenden Worte: ‚cotidie iam Balbi ad me litterae languidiores, multaeque multorum ad illum fortasse contra me' enthalten offenbar die Begründung für die verzweiflungsvolle Frage: „was soll ich nun noch von dem Manne hoffen, der nie mein Freund war?" Nichts natürlich: immer lauer werden des Balbus Briefe — Balbus ist der Geschäftsträger des Caesar — und viele Briefe gehen über Brundisium an jenen, die vermutlich Feindliches gegen mich enthalten. Niemand bezweifelt, dass ‚ille' Caesar ist, aber ebenso zweifellos weist auch ille auf den ‚is, qui mihi amicus nunquam fuit' zurück. Also Sinn: „Und was kann ich von Caesar, der nie mein Freund war, noch hoffen, jetzt, wo ich bereits auch lege vernichtet bin?" Die lex aber ist offenbar die von den Tribunen beantragte, welche die Pompejaner und also auch Cicero völlig in Caesars Hand gab. Und welches war der genauere Inhalt dieses Volksbeschlusses? Darauf antwortet Judeich mit einer schönen Kombination, die ohne Zweifel das Richtige trifft. Nämlich als Pompeius tot war, so erzählt Dio 42, 18 ff., ὀψὲ μὲν καὶ τοῦτο καὶ οὐ πρότερον πρὶν τὸν δακτύλιον αὐτοῦ πεμφθέντα ἰδεῖν, ἐπίστευσαν . . . ὡς δ' οὖν ἐτεθνήκει, φανερῶς τε τὸν μὲν (Caesar) ἐπῄνουν (die Römer), τὸν δὲ (Pompeius) ἐλοιδόρουν, καὶ πᾶν ὅτι ποτὲ ἐξευρεῖν ἐδύναντο, ἐσηγοῦντο δοθῆναι τῷ Καίσαρι. Und nun entstand ein Wetteifer mit Anträgen zu Ehren Caesars, von denen einer den andern immer noch überbot; Dio kann und mag sie nicht alle aufzählen: μόνα δὲ δή, ὅσα ἴδιόν τέ τι καὶ ἐξαίρετον ἔχοντα ἐκυροῦτο, καταλέξω. Und nun folgt an erster Stelle (cp. 20): τούς τε γὰρ τὰ τοῦ Πομπηίου φρονήσαντας ἐπέτρεψαν αὐτῷ πᾶν ὅτι ποτ' ἂν ἐθελήσῃ δρᾶσαι, οὐχ ὅτι καὶ αὐτὸς παρ' ἑαυτοῦ οὐ τοῦτ' ἤδη λαβὼν εἶχεν, ἀλλ' ἵνα καὶ ἐν νόμῳ δή τινι αὐτὸ ποιεῖν δόξῃ. Dio zählt dann weiter auf: die Vollmacht, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen ohne Mitwirkung des Senats und des Volks, das Recht, sich für jedes der nächsten fünf Jahre um das Consulat zu bewerben, die Uebertragung der Diktatur, das Recht, einem Tribunus plebis gleichgeachtet zu werden u. s. w. Dio wird hier so wenig wie anderwärts die einzelnen Ehrenbezeugungen chronologisch eingeordnet und geschieden haben: man darf also ohne Gewaltsamkeit jenes Privileg, wonach Caesar gegen die Pompejaner nach Belieben verfahren durfte, hinter die Uebertragung der Diktatur setzen: und so nimmt Judeich an, dass das der Inhalt der tribunicischen Rogation war, auf die Cicero am 3. Januar anspielte (‚cum iam lege etiam sim confectus et oppressus'). Man wird dieser Annahme um so eher Glauben schenken, wenn es richtig ist, was wir oben nachzuweisen versuchten: dass Diochares erst zwischen dem 10. und 20. November nach Rom kam. Die Diktatur wurde nach seiner Ankunft noch im Laufe des November

Caesar übertragen; an den weiteren Beschlüssen zu seinen Ehren hatten die neuen Tribunen, die am 10. Dezember ihr Amt antraten, einen hervorragenden Anteil.

XI, 10.

Der Brief XI, 9 war am 3. Januar geschrieben, XI, 10 trägt das Datum XII. Kal. Febr. = 19. Januar. Des Attikus Antwort auf XI, 9 hätte also wohl bereits einlaufen können; indessen ist dies thatsächlich nicht der Fall. Cicero hatte mit XI, 9 ein Bündel Briefe des Quintus an verschiedene Personen — sie waren in Brundisium in seine Hände gekommen, und er hatte sie aus gewissen Gründen erbrochen — dem Attikus übersandt (9 § 2); mit Bezug darauf schreibt er in unserm Briefe (§ 1): ‚cuius furorem ex iis epistulis, quas ad te misi, perspicere potuisti'. Der Ausdruck zeigt, dass Attikus den Empfang dieser Briefe noch nicht bestätigt hatte. Vergleicht man damit den Schluss unseres Briefes: ‚plura ad te scribam, si mihi ad eas litteras, quas proxime ad te dedi, rescripseris' — so wird man zugeben, dass dieser „letzte" Brief, auf den Cicero noch die Antwort erwartet, eben XI, 9 war. Zwischen XI, 9 und XI, 10 ist also kein Brief Ciceros ausgefallen. Und wahrscheinlich ist in der Zwischenzeit auch von Attikus nicht bloss nicht die Antwort auf XI, 9, sondern überhaupt kein Brief angekommen. Denn Cicero beklagt die Seltenheit der Briefe des Freundes: ‚quae essent profecto crebriores, si quid haberes, quo putares meam molestiam minui posse' (§ 2). Allerdings steht am Anfang von § 2: ‚de Africanis rebus longe alia nobis, ac tu scripseras, nuntiantur'; aber schon das Tempus deutet auf einen vor längerer Zeit erhaltenen Brief. Vermutlich ist derjenige gemeint, den Cicero mit XI, 9 beantwortet hatte; denn er war des Attikus Antwort auf XI, 7 gewesen, und gerade in XI, 7 (§ 3) hatte Cicero seiner Beklemmung wegen Afrika Ausdruck gegeben.

Der P. Terentius, welcher Cicero nach 10 § 1 so unangenehme Nachrichten über Bruder und Neffen mitbrachte, war am 8. Dezember noch in Ephesus; er reiste über Patrae nach Italien und muss zwischen dem 3. u. 19. Januar in Brundisium angekommen sein.

XI, 11.

Geschrieben am 8. März. Zwischen XI, 10 und XI, 11 liegen also mehr als 40 Tage, und wenn auch Cicero in 11 § 1 erklärt, er habe bei seiner aussichtslosen Lage weder Lust noch Stoff zum Schreiben, so bleibt es doch immer noch zweifelhaft, ob er in der ganzen Zwischenzeit nicht ein einziges Mal geschrieben hat. Ebenso lässt sich nicht ausmachen, ob von Attikus in diesem Zeitraum mehrere Briefe eingetroffen sind oder nur der eine, von dem Cicero sagt: ‚ego tuis proximis, quas tamen iam pridem accepi, nihil habeo quod rescribam, longo enim intervallo video immutata esse omnia etc.' War es nur dieser eine, so muss Attikus in diesem Briefe dem Cicero mitgeteilt haben, er habe mit Rücksicht auf die in XI, 9 und 10 vorgetragenen Beschwerden an Quintus geschrieben; vergl. 11 § 2 a. E.: ‚ille in Achaia non cessat de nobis detrahere: nihil videlicet tuae litterae profecerunt'.

Der in § 2 erwähnte Brief an Terentia ist nicht erhalten.

Unser Brief ging am 8. März ‚mane' ab (vergl. XI, 12, 1).

XI, 12.

Am Abend des 8. März überbrachte Cephalio einen Brief des Attikus, und Cicero antwortete sofort mit XI, 12 (vergl. § 1 u. § 4 a. E.).

§ 2 ist die Abschrift eines Bittschreibens, welches Cicero seines Bruders wegen an Caesar geschickt hatte. Es ist offenbar nach der Schlacht bei Pharsalus geschrieben, wie der Inhalt zeigt; (‚eum tibi commendare hoc meo tempore non audeo'); aus § 1 a. E. geht hervor, dass

es vor dem 3. Januar 707 abgegangen sein muss, denn die Worte: ‚qui nondum cognossem, quae de me Quintus scripsisset ad multos, etsi multa praesens in praesentem acerbe dixerat et fecerat, tamen . . . ad Caesarem scripsi' beziehen sich auf die XI, 9 § 2 erwähnte Geschichte.

Das Bittschreiben war veranlasst durch einen Brief des Balbus Cornelius minor, in welchem stand, Caesar glaube ‚Quintum fratrem lituum meae profectionis fuisse'. Nach Drumann II, 609 schrieb Balbus dies, „ehe noch das Heer aus dem Osten zurückkam, im Jahre 47". Das letztere ist ein Irrtum; der Brief gehört noch ins Jahr 706.

XI, 13 u. 14.

Diese beiden Briefe sind nicht datiert, sie stehen aber offenbar in der Sammlung an der richtigen Stelle. Am 8. März hatte Cicero in XI, 11, dem ersten der zwei an diesem Tage geschriebenen Briefe, mit Bezug auf Quintus bemerkt: ‚ille in Achaia non cessat de nobis detrahere: nihil videlicet tuae litterae profecerunt'; in 13 § 2 heisst es: ‚Quintus mihi per litteras satisfacit multo asperioribus verbis, quam cum gravissime accusabat: ait enim se ex litteris tuis intellegere . . .' Der Brief des Attikus hat also doch wenigstens diese Wirkung gehabt. In 14 § 3 folgt dann wieder eine neue Nachricht über den „Menschen in Achaia": ‚Quintus pergit, ut ad me et Pansa scripsit et Hirtius, isque item Africam petere cum ceteris dicitur'. Die Briefe 13 u. 14 sind also nach dem 8. März geschrieben.

Beide Briefe gehören aber auch vor den Brief XI, 15, der am 14. Mai geschrieben ist. Für XI, 13 geht dies hervor aus den Bemerkungen über C. Cassius (13 § 1: Rhodoque Alexandream C. Cassium profectum esse constat; 15 § 2 a. E.: nam C. quidem Cassium aiunt consilium Alexandream eundi mutavisse) sowie aus dem Umstande, dass in 13 § 2 nur von einem Rechtfertigungsschreiben des Vaters Quintus die Rede ist, während in 15 § 2 neben diesem noch ein Schreiben des Sohnes erwähnt wird. Für XI, 14 folgt es aus dem über Minucius Gesagten (14 § 3: ad Minucium Tarentum scribam et tuas litteras mittam; ad te scribam, num quid egerim; 15 § 2: Minucium XII sola curasse scripsi ad te antea).

Dass XI, 13 vor XI, 14 geschrieben ist, könnte man schon daraus folgern, dass in 13 § 1 noch Verschiedene genannt werden, die angeblich auf dem Wege zu Caesar sind, um ihren Frieden mit ihm zu machen, in 14 § 1 es aber heisst: ‚omnes enim Achaici deprecatores, itemque in Asia quibus non erat ignotum, etiam quibus erat, in Africam dicuntur navigaturi: ita praeter Laelium neminem habeo culpae socium; vergl. 15 § 1 u. 2. Es lässt sich aber noch näher zeigen, dass XI, 13 nur kurze Zeit nach dem 8. März, XI, 14 nur kurze Zeit vor dem 14. Mai geschrieben sein kann.

In XI, 13 finden sich zunächst ein paar Wendungen ähnlichen Inhalts, wie in den am 8. März geschriebenen Briefen XI, 11 u. 12. Vgl. 13 § 4: et velim, quod poteris, consideres, ut sit unde nobis suppeditentur sumptus necessarii — mit 11 § 2: quare id quoque velim cum illa videas, ut sit, qui utamur. Ferner 13 § 5: si quid erit, quod ad quos scribendum meo nomine putes, velim, ut soles, facias — mit 12 § 4: si quid videbitur tibi opus esse, velim facias id, quod saepe fecisti.

Dazu kommt, dass sich Cicero in 11 § 2 beklagt, dass die Ermahnungen des Attikus an Quintus noch keinen Erfolg gehabt haben; seiner Berechnung nach hätte dies also schon der Fall sein müssen. Nach 13 § 2 ist nun ein Entschuldigungsschreiben des Quintus eingetroffen; es lässt sich also annehmen, dass dies bald nach dem 8. März geschehen sei. Dafür spricht auch folgende Erwägung. Nach 12 § 1 überbrachte Cephalio, der tabellarius des Attikus, am Abend des 8. März dem Cicero einen Brief, auf den dieser sofort antwortete. Cephalio nahm aber nicht

etwa die Antwort wieder mit nach Rom zurück, sondern er hatte den Auftrag, von Brundisium weiter zu reisen, nach Patrae, zu Quintus. Dies geht hervor aus XI, 16, 4: ‚quod ais illum (Quintum) ad te scribere me sibi nullas litteras remittere. semel ab ipso accepi, ad eas Cephalioni dedi, qui multos menses tempestatibus retentus est'. Darnach hat also Cicero dem Cephalio ein Antwortschreiben für Quintus übergeben, aber dieser konnte nicht weiter, der Stürme wegen. So schreibt Cicero am 3. Juni: es waren also damals schon ‚multi menses'. dass Cephalio mit Ciceros Brief hatte ruhen müssen. Jedenfalls also hat Cicero schon im März die Antwort geschrieben.

Nimmt man noch hinzu, dass Cicero, als er XI, 13 schrieb, offenbar die Antwort des Attikus auf die beiden Briefe vom 8. März noch nicht hatte (daher die Wiederholungen in 13), so wird man mit einiger Sicherheit behaupten können, dass XI, 13 noch im März geschrieben ist.

Dieser Brief war die Antwort auf ein Schreiben des Attikus, welches P. Siser überbracht hatte; ein früherer Brief, den nach Attikus' Angabe ein Freigelassener des Murena aus Rom mitgenommen hatte, war noch nicht in Ciceros Besitz gelangt (§ 1).

Zeigte XI, 13 inhaltlich Uebereinstimmung mit den Briefen vom 8. März, so hat der 14. Brief grosse Aehnlichkeit mit XI, 15. Namentlich eins tritt hervor: die Lage Ciceros ist insofern ungünstiger geworden, als die Sache der Pompejaner in Afrika gut zu stehen scheint und alle, die bisher lavierten, nun sich wieder offen zur alten Fahne bekennen (14 § 1; 15 § 1 und § 2 a. E.).

Das Verhältnis der beiden Briefe zu einander scheint das zu sein, dass des Attikus Antwort auf 14 Cicero zu dem Briefe XI, 15 veranlasste. Denn in 14 § 3 bittet Cicero den Attikus — so viel ist trotz der Verderbnis im Texte klar — ihn, wenn irgend möglich, zu besuchen (. . . quem videre, si ullo modo potest . . . pervelim). Attikus hat darauf offenbar in abschlägigem Sinne geantwortet; denn XI, 15 beginnt mit den Worten: quoniam iustas causas adfers, quod te hoc tempore videre non possim . . ., und weiter heisst es (§ 1 a. E.): sed tamen scire velim, quid censeas, idque erat cum aliis, cur te, si fieri posset, cuperem videre. Demnach ist 14 von 15 mindestens durch einen vierzehntägigen Zeitraum getrennt, aber wegen der Aehnlichkeit des Inhalts liegt er vermutlich auch nicht sehr viel weiter zurück. Da 15 das Datum des 14. Mai trägt, so wird man 14 dem Ende des April zuweisen können.

Uebrigens ist zwischen 14 u. 15 ein Brief Ciceros ausgefallen; in 14 § 3 erklärt er, er wolle dem Attikus schreiben, wenn er bei Minucius etwas ausgerichtet habe, in 15 § 2 heisst es: Minucium XII sola curasse scripsi ad te antea.

Ob zwischen 13 und 14 Briefe ausgefallen sind, lässt sich nicht entscheiden; zwischen beiden ist jedenfalls ein Brief des Attikus angekommen (14 § 1 u. 3). Auch ist die am 8. März ausgesprochene Bitte, Attikus möge für Aufbringung der HS. XXX, die Cicero von Sallustius entliehen, Sorge tragen (11 § 2), nunmehr in Erfüllung gegangen (14 § 3: HS. XXX potuisse mirarer, nisi multa de Fufidianis praediis). Uebrigens scheint es sich mit dieser Geldangelegenheit folgendermassen zu verhalten. Cicero hat von P. Sallustius durch Vermittelung des Cn. Sallustius 30000 Sestertien erhalten; die müssen zurückgegeben werden (11 § 2: ‚P. Sallustio curanda sunt HS. XXX, quae accepi a Cn. Sallustio: velim videas, ut sine mora curentur'). Nun hat Attikus, scheint es, in Rom das Geld flüssig gemacht und dem Cicero Wechsel auf Minucius in Tarent gegeben (14 § 3: ad Minucium Tarentum scribam et tuas litteras mittam; ad te scribam, num quid egerim. HS. XXX potuisse mirarer, nisi multa de Fufidianis praediis). Wenn übrigens Cicero glaubte, die Fufidianische Erbschaft hätte ausgeholfen, so irrte er sich; vergl. 15 § 4: ‚de Fufidianis qua re nihil potuit confici?' Attikus hatte in seiner Antwort auf 14 den Irrtum rektificiert. Nun brachte aber Minucius nur 12000 Sestertien auf, und Cicero bittet

demgemäss Attikus, auch den Rest zu beschaffen (15 § 2: Minucium XII sola curasse scripsi ad te antea: quod superest velim videas ut curetur).

XI, 15.

Geschrieben am 14. Mai. Es ist, wie schon bemerkt, Ciceros Antwort auf einen Brief des Attikus, der die Antwort auf XI, 14 war. Vergl. 14 § 3 (Bitte an Attikus, nach Brundisium zu kommen) mit 15 § 1, ferner die Bemerkungen über die Fufidianische Erbschaft 14 § 3 und 15 § 4.

XI, 16.

In diesem am 3. Juni geschriebenen Briefe bezieht sich Cicero wiederholt auf einen Brief des Attikus (§ 1: ut suades; § 2: quod autem scribis; § 4: quod suades: quod ais), sowie auf ein Schreiben, das von Caesar sein sollte und das offenbar Attikus mit seinem Briefe an Cicero geschickt hatte (§ 1: non meo vitio fit . . . ut me ista epistola nihil consoletur . . . . § 2: quod autem scribis quandam laetitiam bonorum esse commotam, ut sit auditum de litteris . . . § 4: quod suades, ut ad Quintum scribam de his litteris, facerem, si me quicquam istae litterae delectarent). Cicero bezweifelt hier schon die Echtheit des Briefes; im folgenden Briefe erklärt er ihn geradezu für untergeschoben (17 § 3: ‚illum Alexandrea discessisse nemo nuntiat, constatque ne profectum quidem illim quemquam post Idus Martias nec post Idus Decembres ab illo datas ullas litteras; ex quo intellegis illud de litteris a. d. V. Idus Febr. datis — quod inane esset etiamsi verum esset — non verum esse‘). Er war also angeblich vom 9. Februar.

Zwischen XI, 15 und XI, 16 liegen 19 Tage — 15. Mai bis 2. Juni — ; es könnte also jener Brief des Attikus die Antwort auf XI, 15 gewesen sein. Doch ist es in Wirklichkeit wohl nicht der Fall. Aufs inständigste bittet Cicero in XI, 15 den Attikus um seinen Rat (§ 1: quaeso, quid sit mihi faciendum . . . . quid mihi igitur putas agendum? . . . sed tamen scire velim, quid censeas . . . § 3 a. E.: sed ad primum revertor, quid putes faciendum . . .); des Attikus Brief aber, den Cicero in XI, 16 beantwortet, brachte den gewünschten Rat nicht; vergl. 16 § 3: quam ob rem idem a te nunc peto, quod superioribus litteris, ut, si quid in perditis rebus dispiceres, quod mihi putares faciendum, me moneres; § 5: de omnibus rebus velim ad me scribas, et maxime, quid sentias de ea, in qua tuo consilio egoo. Auch wiederholt Cicero in 16 § 4 a. E.: ‚Quintum filium ad me acerbissime scripsisse iam ante ad te scripsi‘ eine Nachricht des vorigen Briefes (15 § 2). Wahrscheinlich also war des Attikus Brief aus Rom abgegangen, ehe noch XI, 15 in seinem Besitze war.

In § 4 unseres Briefes steht die Notiz über Cephalio, von der oben die Rede war: Cephalio, der am 8. März abends in Brundisium ankam (12 § 1) und zu Quintus weiter reisen sollte, wurde ‚multos menses‘ durch Stürme zurückgehalten. Er kann also nicht lange vor dem 3. Juni abgegangen sein. Man hat hier wieder eine Bestätigung der Kalenderunordnung. Nach 10 § 1 kam P. Terentius zwischen dem 8. Dezember und 19. Januar von Ephesus über Patrae nach Brundisium; Cephalio hatte im März, April, Mai die ungünstige Witterung. In Wirklichkeit machte Terentius die Reise im Oktober, und Cephalio musste vom Januar bis zum März still liegen.

XI, 17.

Nach § 1 kam am 12. Juni Ciceros Tochter Tullia nach Brundisium und brachte dem Vater drei Briefe des Attikus mit. Diese Briefe hat Attikus natürlich geschrieben, ehe Ciceros Brief XI, 16 (vom 3. Juni) in seinem Besitz war; es lässt sich nicht erkennen, welche Briefe

Ciceros Attikus mit den seinigen beantwortete. Doch war wohl eine Antwort auf den Brief XI, 15, in welchem Cicero um Rat gebeten hatte, darunter; vergl. 17 § 1: itaque a te neque consolationem iam, qua cupere te uti video, nec consilium. quod capi nullum potest, exspecto, teque omnia cum superioribus saepe litteris, tum proximis temptasse intellego. Der Umstand, dass Tullia die Antwort auf XI, 15 mitnahm, erklärt, dass sie so spät in Ciceros Hände gelangte (s. o. zu XI, 16).

XI, 17 ist am Schlusse datiert: XVIII. Kal. Quinct. Wesenberg schreibt XVII. Kal. Quinct. mit Berufung auf ad Fam. XIV, 11, welcher Brief dieselben Nachrichten enthält und dieses Datum giebt. Dass er Recht hat — Boot hat auch in der zweiten Auflage die Zahl XVIII beibehalten — lehrt die einfache Erwägung, dass im Kalender des Jahres 707 ein Tag a. d. XVIII. Kal. Quinct. gar nicht existierte: der Juni hatte 29 Tage, und auf die Idus folgte gleich a. d. XVII. Kal. Quinctiles.

Demnach hat Cicero sowohl diesen Brief an Attikus als auch den an Terentia am 14. Juni den ‚properantibus tabellariis alienis' mitgegeben; er wollte in kurzem die eigenen Boten schicken (§ 1).

XI, 18.

Cicero begründet die Kürze des Briefes XI, 17 — der übrigens im Verhältnis gar nicht kurz ist — mit dem Umstande, dass er ihn alienis tabellariis mitgab und in kurzem die eigenen schicken wollte. In der That ist der Brief XI, 18 nur 5 Tage später geschrieben (a. d. XII. Kal. Quinct. = 19. Juni); es mag also wohl sein, dass diesen Brief Ciceros eigene tabellarii nach Rom brachten. Freilich ist er darum nicht ausführlicher geworden, im Gegenteil, er ist nicht halb so lang wie XI, 17. Doch mag sich dies aus Ciceros wechselnder Stimmung erklären. Auch war der Brief an Attikus nicht der einzige, den die Boten mitnahmen: gleichzeitig mit diesem Schreiben gingen, scheint es, Briefe an Antonius, Balbus, Oppius nach Rom (§ 1). Der Brief an Terentia (ad Fam.) XIV, 15 trägt ebenfalls das Datum des 19. Juni. Wenn Cicero in diesem Schreiben seine Gattin betreffs alles Näheren an Sicca weist (‚de ceteris rebus . . . . ex Sicca poteris cognoscere'), so wird man nach dem Obigen nicht, was sonst nahe läge, daran denken, dass Sicca diesen Brief mitnahm, sondern eher annehmen, dass Cicero jenen um die Zeit, als diese Briefe abgingen, auf einer Reise nach Rom wusste. Indessen ist ja immerhin möglich, dass die Abreise des Sicca die Absendung besonderer Boten unnötig machte.

Zwischen XI, 17 u. 18 ist kein neuer Brief des Attikus angekommen; denn wenn es auch 18 § 2 heisst: ‚intellexi omnino ex Oppii sermone, quem tu mihi scripsisti, quae istorum ira esset', so geht dies doch nicht auf einen eben angekommenen Brief, sondern weist auf 17 § 2 zurück.

XI, 25.

In Bezug auf die sieben letzten Briefe des Buches sagt Corradus mit Recht: Siquis accuratius dies ascriptos et res ipsas considerabit, is facile cognoscet epistolas sequentes ita collocandas esse deinceps: 25. 23. 19. 24. 20. 21. 22. Es folgt also zunächst 25.

Der Brief ist am Schlusse datirt: III. Non. Quinct. = 5. Quintil. Cicero hat vorher einen Brief des Attikus erhalten, in welchem dieser ihm auseinandersetzte, dass er ihm keinen Rat geben könne. Cicero stimmt dem in verzweifelter Resignation bei: ‚facile adsentior tuis litteris . . . quam ob rem, quoniam neque consilii tui neque consolationis cuiusquam spes ulla mihi ostenditur, non quaeram haec a te posthac'. Daraus scheint hervorzugehen, dass des Attikus Schreiben die Antwort auf einen Brief Ciceros war, in dem dieser Rat begehrt hatte. In den beiden am 14. und 19. Juni geschriebenen Briefen (XI, 17 und 18) war aber davon keine Rede; im Gegen-

teil heisst es 17 § 1: itaque a te neque consolationem iam, qua cupere te uti video, nec consilium, quod capi nullum potest, exspecto. Demnach ist zwischen dem 19. Juni und 5. Quintil die Antwort des Attikus auf XI, 16 eingetroffen, wo Cicero am Schlusse gebeten hatte: de omnibus rebus velim ad me scribas, et maxime quid sentias de ea, in qua tuo consilio egeo, etiam si nihil excogites; id enim mihi erit pro desperato (vgl. in demselben Briefe § 3). Man sieht also, Attikus ist jetzt, wo er nichts mehr zu sagen weiss, säumiger im Antworten: auf den am 3. Juni geschriebenen Brief XI, 16 erhielt Cicero die Antwort erst zwischen dem 19. Juni und 5. Quintil. Auf die Briefe vom 14. und 19. Juni war, scheint es, am 5. Quintil noch keine Antwort eingelaufen.

XI, 23.

In § 2 steht: Agusius quidam Rhodo venerat VIII. Idus Quinct.: is nuntiabat . . . . ipsum Agusium audies; sed tardius iter faciebat. eo feci, ut celeriter eunti darem. Agusius kam also am 8. Quintil in Brundisium an und reiste weiter nach Rom; doch wollte Cicero die wichtige Nachricht, die er mitgebracht hatte, den Attikus schneller wissen lassen: der Brief muss also sehr bald nach Agusius' Ankunft geschrieben sein. Dass es am 9. Quintil geschehen ist, geht aus einem Brief an Terentia (ad Fam.) XIV, 10 hervor. Dieser Brief trägt das Datum des 9. Quintil und verweist Terentia auf das an Attikus gerichtete Schreiben: ,quid fieri placeret, scripsi ad Pomponium serius, quam oportuit: cum eo si locuta eris, intelleges, quid fieri velim.' Dies bezieht sich auf ad Att. XI, 23 a. E.: ,placet mihi igitur et item tibi nuntium remitti', also auf die Scheidung des Dolabella und der Tullia. Es ist also klar, dass beide Briefe gleichzeitig, am 9. Quintil, aufgegeben sind.

XI, 23 ist also 4 Tage nach XI, 25 geschrieben. Cicero hat in der Zwischenzeit einen Brief aus Rom erhalten, von Camillus, aber keinen von Attikus. Es handelte sich dabei um eine von Cicero bereits in dem Briefe XI, 16 (§ 5) angeregte Angelegenheit. Vgl. § 1: ,Quod ad te scripseram, ut cum Camillo communicares, de eo Camillus mihi scripsit te secum locutum. tuas litteras exspectabam . . . . sed cum ab illo accepissem litteras, desideravi tuas; etsi putabam te certiorem factum non esse (nämlich von dem Abgange des Briefboten). Des Attikus Antwort auf XI, 16 war, wie wir sahen, schon vor XI, 25 angekommen: sie muss aber die betreffende Angelegenheit noch unerledigt gelassen haben. Wenn Cicero in der angeführten Stelle fortfährt: ,modo valeres! scripseras enim te quodam valetudinis genere temptari', so muss davon in dem Briefe gestanden haben, den Cicero vor XI, 25 erhalten hatte.

Auf den Brief XI, 25 weist Cicero in § 3 zurück: ,et illud, de quo ad te proxime scripsi, ut aliquid conficiatur ad inopiam propulsandam'; vgl. 25 § 3 a. E.

Der erwähnte Agusius brachte die Nachricht mit, Quintus filius sei am 29. Mai zu Caesar abgereist. Tags vorher sei Philotimus nach Rhodus gekommen und habe einen Brief Caesars an Cicero in Händen gehabt. Agusius hat also die Reise von Rhodus nach Brundisium zwischen dem 29. Mai und dem 8. Quintil vollendet.

XI, 19.

Geschrieben am XI. Kal. Sext. = 22. Quintil, also 13 Tage nach XI, 23. Die Antwort des Attikus auf den genannten Brief ist noch nicht eingetroffen: Cicero benutzt bloss eine sich darbietende Gelegenheit, um dem Freunde einige Zeilen zu schreiben, obwohl er eigentlich nichts zu schreiben hat. Er beklagt sich über die Seltenheit und Kürze der Briefe des Attikus und bittet schliesslich: ,tu velim ad ea mihi rescribas, quae ad te antea scripsi'.

Es scheint, dass diese letzten Worte sich auf 23 § 3 beziehen, wo von der Eventualität der Scheidung der Tullia die Rede ist. Indessen ist nicht ganz ausgeschlossen, dass zwischen

23 und 19 ein Brief an Attikus fehlt. Gleichzeitig nämlich mit XI, 23 ging an Terentia der Brief XIV, 10, in welchem jene angewiesen wurde, sich in der Scheidungsangelegenheit mit Attikus zu benehmen. Das war am 9. Quintil. Cicero hielt es aber schon am folgenden Tage, vermutlich infolge von neu eingetroffenen Nachrichten über die Popularität des Dolabella, für nötig, dem Briefe an Terentia einen zweiten folgen zu lassen (XIV, 13), in dem es heisst: quod scripsi ad te proximis litteris de nuntio remittendo, quae sit istius vis hoc tempore et quae concitatio multitudinis, ignoro. si metuendus iratus est, quiesces u. s. w. Man könnte nun denken, dass gleichzeitig mit diesem Briefe Cicero auch dem Freunde die Bedenken, die in ihm aufgetaucht waren, mitteilte. Indessen ist diese Annahme doch nicht zwingend: Cicero mochte es seiner Frau gegenüber für angezeigt halten, abzuwiegeln; bei Attikus konnte er das richtige Verständnis der Sachlage voraussetzen, hatte er doch auch in XI, 23 ihm anheimgestellt, nach den Umständen zu verfahren: ‚considera igitur, tumne, cum ab ipso nascetur, an prius'. Ich halte es demnach doch für das Wahrscheinlichere, dass kein Brief fehlt und dass die Worte ‚quae ad te antea scripsi' sich auf 23 beziehen.

In § 2 steht: Philotimus dicitur Id. Sext.; nihil habeo de illo amplius. Dies weist zurück auf 23 § 2; doch darf man nicht glauben, dass Attikus infolge dieser ersten Nachricht über Philotimus bereits angefragt hatte: auf Brief 23 hat Cicero noch keine Antwort in Händen. Er durfte aber mit Sicherheit voraussetzen, dass Attikus diese Worte verstünde; denn selbst wenn Brief 23 nicht in Attikus' Besitz gelangt war, so musste er doch mittlerweile durch Agusiüs das Nähere gehört haben (23 § 2). Die Ellipse (‚dicitur Id. Sext.') ist mit Manutius etwa durch adfuturus oder venturus zu ergänzen; zu einer Aenderung liegt kein Grund vor, da Philotimus wirklich pr. Id. Sext. kam (vergl. ad Fam. XIV, 24 u. 25). Trotzdem möchte Boot in einer Anmerkung glaublich machen, es sei zu lesen: ‚Philotimus dicitur visus; set nihil habeo de illo amplius'. Er meint nämlich, es sei nicht wahrscheinlich, dass Cicero schon am 22. Quintil wusste, Philotimus würde erst Mitte Sextil kommen; und wenn Philotimus auch in Wirklichkeit am 12. Sextil gekommen sei, so hätte er doch die Reise viel schneller machen können. Schöne Gründe, um in den Text an die Stelle eines Gerüchtes, das sich nachher bewahrheitet (‚dicitur Id. Sext.'), ein völlig grundloses einzusetzen: denn wenn das konjicierte visus einen Sinn haben soll, so muss es bedeuten, dass Philotimus angeblich bereits in Italien gesehen wurde, in der Umgegend von Brundisium, was aber unmöglich war, da er damals noch in aller Ruhe in Ephesus seine Geschäfte abwickelte. Zudem ist die Auslassung des ‚venturus' nicht etwa sehr hart; vergl. Nägelsbach, Stil.[7] p. 590. Und warum sollte Cicero nicht bereits am 22. Quintil durch einen Reisenden erfahren haben, Philotimus würde etwa in 3 Wochen kommen? Man vergleiche, was er 14 Tage später (am 6. Sextil) von ihm schreibt (XI, 24 § 3): ‚Philotimus non modo nullus venit, sed ne per litteras quidem aut per nuntium certiorem facit me, quid egerit. Epheso qui veniunt, ibi se eum de suis controversiis in ius adeuntem vidisse nuntiant, quae quidem — ita enim verisimile est — in adventum Caesaris fortasse reiciuntur'. Aus den Worten ‚non modo nullus venit' muss man nicht etwa schliessen, dass Cicero den Philotimus schon vor den Idus Sext. erwartete: ‚venit' ist Präsens, Philotimus ist noch nicht unterwegs, denkt noch gar nicht ans Kommen, sondern hat sich seiner eigenen langwierigen Geschäfte wegen in Ephesus festgesetzt; er wird schwerlich — das ist Ciceros Gedanke — an den Idus schon in Brundisium sein können. Aber Cicero that ihm damit Unrecht; er kam sogar noch einen Tag vor den Idus. Philotimus hat sich also freilich nicht übereilt; am 28. Mai kam er mit Caesars Brief in Rhodus an (23 § 2), und am 12. Sextil war er in Brundisium; aber er hielt wenigstens Wort.

Der letzte Satz unseres Briefes ist nicht befriedigend erklärt. Nachdem Cicero den Attikus gebeten: ‚tu velim ad ea mihi rescribas, quae ad te antea scripsi', fährt er fort: ‚mihi

tantum temporis satis est, dum, ut in pessimis rebus, aliquid caveam, qui nihil unquam cavi'. Dazu bemerkt Boot: Manutius vidit agi de consilio discedendi Brundisio, quod ep. 25, 1 indicarat his verbis: ,dum erit, ad quem des, quod longum non erit', atque haec ita interpretatur: „Brundisii non est, cur diutius iaceamus; satis est, dummodo tantisper commoremur, dum aliquid caveamus." Aber von der Absicht, Brundisium zu verlassen, steht an unserer Stelle kein Wort, und die Worte in 25, 1: ,dum erit, ad quem des, quod longum non erit' bedeuten nichts anderes, als dass Cicero an sein baldiges Ende glaubt. In 23 § 3 a. E. steht allerdings: ego, si ullo modo potuero, vel nocturnis itineribus experiar, ut te videam: aber das ist doch etwas ganz anderes, als: mihi tantum temporis satis est. Billerbeck findet in diesen Worten einen ähnlichen Gedanken, wie in ,quod longum non erit': ich will nur noch so lange leben; indessen ist es doch einigermassen widerspruchsvoll, zu sagen: ich will zufrieden sein, wenn ich noch so lange lebe, dum aliquid caveam. Auch denkt Cicero, seit er weiss, dass Philotimus einen Brief Caesars für ihn hat, nicht mehr ans Sterben; erkundigt er sich doch in unserm Briefe sogar wieder: si quid agi de pace possit!

Sollte nicht tantum temporis als Glossem zu streichen sein? Tu velim ad ea mihi rescribas, quae ad te antea scripsi: mihi satis est, dum . . . „Antworte du mir nur auf meine letzte Anfrage (in betreff des divortium): mir genügt es schon, wenn ich nur angesichts meiner heillosen Lage eine kleine Vorsichtsmassregel treffe, ich, der ich nie welche getroffen habe." Der Erklärer legte in das ,satis est, dum', welches ihm unklar war, durch sein beigefügtes tantum temporis einen temporalen Sinn.

XI, 24.

Geschrieben am 6. Sextil, also 15 Tage nach XI, 19, fast einen Monat nach XI, 23 u. 25 (vom 9. u. 5. Quintil). Cicero hatte, als er schrieb, mindestens einen Brief von Attikus in Händen, und zwar schon seit einiger Zeit: cf. § 1: Quae dudum ad me et quae etiam eadem (so ist wohl statt ad me zu lesen) bis ad Tulliam de me scripsisti, ea sentio esse vera. Es war die Antwort auf XI, 23 u. 25: in § 1 ist offenbar die Rede von Dolabella und der Scheidung, die Attikus widerraten haben muss (vergl. 23 § 3; 25 § 3); in § 2 vom Testamente der Terentia (vergl. 23 § 1 u. 3; 25 § 3 a. A.); in § 2 a. E. u. § 3 vom Verkaufe des Silbers und sonstigen Hausrats (vergl. 23 § 3 a. A.; 25 § 3 a. E.); in § 4 von Philotimus (vergl. 23 § 2). Möglicherweise war auch auf XI, 19 bereits eine Antwort eingelaufen; wenigstens könnte man in § 5: ,quod scribis litteris putare te Africanum negotium confici posse' die Antwort des Attikus auf 19 § 1 finden, wo Cicero namentlich um solche Nachrichten bittet, die ein agere de pace möglich erscheinen lassen.

XI, 20.

Zwischen XI, 24 (geschr. am 6. Sextil) und XI, 20 (geschr. am 15. Sextil) ist offenbar wenigstens ein Brief an Attikus ausgefallen. An Terentia schrieb Cicero in der Zwischenzeit zweimal, nämlich am 11. Sextil (XIV, 24) und am 12. Sextil (XIV, 23): an jenem Tage teilte er seiner Frau mit, dass er den ofterwähnten Brief Caesars, den Philotimus in Händen haben sollte, noch nicht, an diesem, dass er ihn endlich erhalten habe. Diese letztere wichtige Nachricht hat er sicherlich auch dem Attikus nicht vorenthalten. Kann man dies schon ohnehin vermuten, so wird es zur Gewissheit durch den Schluss von XI, 20: ,tuas litteras ad eas, quibus a te proxime consilium petivi, vehementer exspecto'. Denn diese Worte können sich nicht auf XI, 24 beziehen, in welchem Briefe Cicero den Attikus zwar um verschiedene andere Dinge, aber nicht um Rat in irgend einer Sache bittet. Die Bitte um Rat muss also in dem verloren

gegangenen Briefe gestanden haben, und man kann leicht erraten, weshalb Cicero Rat begehrte. Es fragte sich jetzt nämlich, wie er sich dem zurückkehrenden Caesar gegenüber zu verhalten habe; vergl. in dem Briefe an Terentia (XIV, 23): cui utrum obviam procedam an hic eum exspectem cum constituero, faciam te certiorem.

Ueber den Brief Caesars, den Cicero durch Philotimus erhielt, macht Drumann III, 549 chronologisch falsche Angaben; durch ihn ist auch Judeich (l. l. p. 110) irre geführt worden. Lange (III p. 429) giebt das Richtige; doch täuscht dieser sich hinsichtlich seines Inhalts.

Philotimus war bereits am 28. Mai mit dem Briefe Caesars in Rhodus (XI, 23 § 2; s. o. zu dem Briefe); er hatte den Brief also offenbar aus Aegypten mitgebracht, nicht aus Asien, wie Drumann (vergl. Judeich) will, der der irrigen Ansicht ist, Philotimus sei ohne Aufenthalt in etwa 28 Tagen (wie Trebonius XI, 20, 1) aus dem Orient nach Brundisium gekommen und müsse (da seine Ankunft auf den 12. Sextil trifft) den Brief etwa Anfang Juli von Caesar erhalten haben. Wir sahen oben schon (zu XI, 19), dass er sich von Rhodus nach Ephesus begab, wo er prozessierte, so dass Cicero am 6. Sextil fürchtete, er werde noch lange nicht kommen (XI, 24, 4). Indessen bestätigte sich ein Gerücht, von dem Cicero schon am 28. Quintil schrieb (XI, 19, 2: ‚dicitur Id. Sext.'): er kam am 12. Sextil in Brundisium an (vergl. ad Fam. XIV, 24 mit XIV, 23). Vergl. auch zu ad Att. XI, 1 a. E. Dass Caesars Brief in der That aus Aegypten kam, nicht aus Asien, sagt Cicero übrigens auch selbst ausdrücklich in der Rede pro Ligario (3, 7): qui ad me ex Aegypto litteras misit, ut essem idem qui fuissem. Der Brief wird wohl im Mai geschrieben sein, wenn anders Philotimus, der ihn am 28. dieses Monats mit nach Rhodus brachte, sich auf der Reise von Alexandrea dahin nicht übermässig lange aufgehalten hatte.

Wie lange Caesar nach der Eroberung von Alexandrea (27. März) sich noch in Aegypten aufgehalten habe, lässt sich genau nicht feststellen. Am 14. und auch am 19. Juni hatte man in Brundisum noch nichts von seinem Abzuge gehört (ad Att. XI. 17, 3; 18, 1); am 5. Quintil aber schreibt Cicero (25, 2): illum discessisse Alexandrea rumor est non firmus, ortus ex Sulpicii litteris, quas cuncti postea nuntii confirmarunt. Es scheint demnach, dass dieser rumor die Wahrheit gemeldet hatte: dann muss Caesar aber spätestens um die Mitte des Juni Alexandrea verlassen haben, da man sonst nicht Anfang Quintil schon mehrere Nachrichten darüber in Brundisium hätte haben können. Drumann und ebenso Lange lassen ihn bis Anfang Quintil in Aegypten bleiben; sie berufen sich dafür auf ad Att. XI. 20, 1. Hier heisst es: XVII. Kal. Sept. venerat die XXVIII. Seleucea Pieria C. Trebonius, qui se Antiocheae diceret apud Caesarem vidisse Quintum filium cum Hirtio. Aus dieser Stelle folgt aber nur, dass Caesar vor dem 18. Quintil in Antiochea war, weiter nichts. C. Trebonius kam am 14. Sextil in Brundisium an; er hatte 28 Tage zu seiner Reise von Seleucea Pieria dahin gebraucht, war also am 18. Quintil von Seleucea Pieria abgereist: vor dieser Zeit war er in Antiochea gewesen. Vergl. Judeich, l. l. § 23. 24. 25.

Was den Inhalt des Briefes, den Caesar an Cicero geschrieben hatte, angeht, so scheint es, dass er nur in allgemeinen Ausdrücken besagte, er verzeihe und Cicero solle vertrauensvoll in die Zukunft sehen. Nach Lange freilich (III, 429) verlieh dieser Brief Cicero das Recht, unter Beibehaltung seiner Liktoren, also auch seiner Würde als Consular, nach Rom zurückzukehren. Diese Behauptung stützt sich offenbar auf die Stelle pro Lig. 3, 7: suscepto bello, Caesar, . . . ad ea arma profectus sum, quae erant sumpta contra te. apud quem igitur hoc dico? nempe apud eum, qui cum hoc sciret, tamen me, antequam vidit, rei publicae reddidit; qui ad me ex Aegypto litteras misit, ut essem idem qui fuissem; qui, cum ipse imperator in toto imperio populi Romani unus esset, esse me alterum passus est; a quo hoc ipso C. Pansa hunc nuntium perferente concessos fascis laureatos tenui, quoad tenendos putavi; qui mihi tum denique se sa-

lutem putavit reddere, si eam nullis spoliatam ornamentis dedisset. Dass aber die hier aufgezählten Gnadenbeweise des Siegers nicht alle bei einer Gelegenheit gegeben wurden, dass vielmehr der Brief aus Aegypten nur ein Glied in der Kette bildet, geht schon daraus hervor, dass, wie wir wissen, Philotimus diesen Brief überbrachte, während hier C. Pansa als derjenige genannt wird, der die Nachricht von den concessi fasces laureati brachte. Ueber den Brief erfahren wir also aus dieser Stelle nichts weiter, als dass sein Inhalt besagte: ‚ut essem idem, qui fuissem'. Abgesehen davon, dass Cicero an dieser Stelle offenbar schön färbt, ist der Ausdruck auch so noch allgemein und schwankend genug, wiewohl zuzugeben ist, dass man ebendeshalb auch sehr viel darin finden kann. Sehen wir also, was Cicero sonst von dem Briefe sagt. Unmittelbar nach dem Empfange nennt Cicero ihn in dem Briefe an seine Frau (XIV, 23) litterae satis liberales; das klingt reserviert genug. Drei Tage später schreibt er an Attikus (XI, 20, 1), sein Bruder Quintus sei in Antiochea auf Verwendung des Hirtius und Quintus filius von Caesar begnadigt worden: ‚quod ego magis gauderem, si ista nobis impetrata quidquam ad spem explorati haberent'. Merkwürdiger Weise bemerkt Boot zu den hervorgehobenen Worten: nobis pendet a v. haberent, itaque loco non suo ponitur, sed vel ante ista vel post impetrata collocandum est. Er hat die Stelle nicht verstanden; Cicero setzt dem, was für seinen Bruder erreicht ist, entgegen, was er selbst erlangt hat; ista nobis impetrata ist der Brief aus Aegypten, von dem er vor wenigen Tagen nach Rom Mitteilung gemacht hat. Nach dem, was Cicero hier schreibt, kann der Brief den von Lange supponierten Inhalt nicht gehabt haben. Man vergleiche XI, 21, 3 a. E.; ‚quod scribis illum per me Quinto fore placatiorem, scripsi ad te antea eum statim Quinto filio omnia tribuisse, nostri nullam mentionem'. Enthielt der Brief seine völlige Begnadigung, so brauchte Cicero bei den Verhandlungen in Antiochea seine Erwähnung nicht zu vermissen. Endlich heisst es XI, 22, 1 a. E.: ‚ne rogari quidem se passus est de illo (Quinto); quod quidem mihi molestum non est, illud molestius, istas impetrationes nostras nihil valere'. Man sieht aus allem, der Brief war ganz allgemein gehalten und erschien Cicero immer nichtiger. Sein wahrer Inhalt ergiebt sich aus pro Dei. 14, 38: ‚iubes enim eum bene sperare et bono esse animo, quod scio te non frustra scribere solere, memini enim isdem fere verbis ad me te scribere meque tuis litteris bene sperare non frustra esse iussum'. Dass übrigens Cicero nach dem Briefe nicht ohne weiteres nach Rom zurückkehren durfte, ergiebt sich auch aus XI, 20, 2: ‚quod si faciet (nämlich wenn Caesar von Patrae nicht nach Italien, sondern sofort nach Sicilien geht), ego . . . aliquo propius accedam'; vgl. 21 § 2: ‚ac mallem illim (d. h. ich wollte, dass er nicht hierherkäme, sondern von Patrae sofort nach Sicilien ginge); aliquo enim modo hinc evasissem; nunc metuo, ne sit exspectandum . . .' und 22 § 2: ‚an his illuc euntibus mandem, ut me excusent, ipse accedam propius?' Es ist also klar, dass Caesar in dem Briefe Cicero auf seine Ankunft vertröstete; so musste er den leidigen Aufenthalt in Brundisium noch länger ertragen.

Der Brief XI, 20 giebt am Schlusse das Datum: XVI. Kal. Sept. = 15. Sextil. Wenn W. XIII hat, so ist doch M. (XVI) vorzuziehen: am Tage vorher (XVII. K. Sept. § 1) kam C. Trebonius mit der wichtigen Nachricht, die Cicero zu seinem Briefe veranlasste. Trebonius war übrigens verhältnismässig schnell gereist; jedenfalls dürfen die 28 Tage, die er von Seleucea bis Brundisium gebrauchte, nicht für das Gewöhnliche gelten.

XI, 21.

Nach § 1 erhielt Cicero am 25. Sextil einen Brief des Attikus, der am 19. Sextil von Rom abgegangen, also prompt besorgt worden war. Dieser Brief war natürlich nicht die Antwort auf XI,20 (vom 15. Sextil); auch war wohl die Nachricht vom 12. Sextil (s. o. zu XI, 20) noch

nicht zu Attikus gelangt, als er schrieb. Sicher aber antwortete Attikus in seinem Schreiben auf den Brief vom 6. Sextil (XI, 24). Es ergiebt sich dies aus 21 § 1 (‚de testamento' u. ‚de nummis') vergl. mit 24 § 2 u. 3, sowie aus 21 § 3 vergl. mit 24 § 5 (‚de voltu').

Ciceros Brief ist nicht datiert; indessen darf man annehmen, dass er nach seiner Gewohnheit sofort oder am folgenden Tage antwortete. Jedenfalls ist der Brief vor dem 1. September geschrieben; vergl. § 2: ille ad Kal. Sept. Athenis non videtur fore. Der letzte Satz: ‚quod scribis illum per me Quinto fore placatiorem, scripsi ad te antea eum statim Quinto filio omnia tribuisse, nostri nullam mentionem' weist auf XI, 20 § 1 zurück.

XI, 22.

Dieser Brief ist wenige Tage nach XI, 21 geschrieben, wie die gleichen Nachrichten zeigen. In 21 § 2 heisst es von Sulla: ‚legio XII, ad quam primam Sulla venit, lapidibus egisse hominem dicitur; nullam putant se commoturam'; in 22 § 2: ‚Sulla, ut opinor, cras erit hic cum Messalla. currunt ad illum pulsi a militibus, qui se negant usquam, nisi acceperint'. In Folge dieser Vorgänge, meint Cicero, werde nun Caesar nicht sofort von Patrae nach Sicilien gehen, sondern nach Italien kommen: 21 § 2: ‚illum arbitrantur protinus Patris in Siciliam; sed si hoc ita est, huc veniat necesse est'; 22 § 2: ‚ergo ille huc veniet, quod non putabant . . .' Auch Pharnaces wird in beiden Briefen in gleicher Weise erwähnt: 21 § 2: ‚multa eum in Asia dicuntur morari, maxime Pharnaces'; 22 § 2: ‚Pharnaces autem, quoquo modo aget, afferet moram'. Ebenso findet sich in beiden Briefen die Klage über die gravitas loci oder caeli.

Es ist also klar, dass XI, 22 (welcher Brief in einigen Punkten die genaueren Nachrichten hat) zwar nach XI, 21, aber doch nur sehr wenige Tage nach ihm geschrieben ist.

Nun steht in 21 § 1: accepi VI. Kal. litteràs a te datas XII. Kal. doloremque, quem ex Quinti scelere iam pridem acceptum iam abieceram, lecta eius epistola gravissimum cepi. Tu etsi non potuisti ullo modo facere, ut mihi illam epistolam non mitteres, tamen mallem non esse missam. Offenbar mit Bezug auf dieselbe Sache heisst es 22 § 1: diligenter mihi fasciculum reddidit Balbi tabellarius. accepi enim a te litteras, quibus videris vereri, ut epistolas illas acceperim, quas quidem vellem mihi nunquam redditas; auxerunt enim mihi dolorem nec, si in aliquem incidissent, quicquam novi attulissent. quid enim tam pervolgatum quam illius in me odium et genus hoc litterarum? quas ne Caesar quidem ad istos videtur misisse, quo illius improbitate offenderetur, sed, credo, uti notiora nostra mala essent. Aus der Vergleichung dieser beiden Stellen geht zunächst hervor, dass der in XI, 21, 1 erwähnte Brief des Attikus vom XII. Kal. Sept. mit seiner Beigabe (einem gehässigen Schreiben des Quintus) dem Cicero durch den tabellarius Balbi am VI. Kal. Sept. übergeben wurde. Bald nach dem letztgenannten Datum kam ein neuer Brief des Attikus (‚litteras, quibus videris vereri' 22 § 1), in welchem angefragt wurde, ob auch jene Sendung richtig angekommen sei. Darauf antwortet XI, 22.

Dabei liegt aber eine Discrepanz vor. In 21, 1 ist nur von einem Briefe des Quintus die Rede, in 22, 1 von mehreren, wie es scheint. Schütz meint, es seien zwar von Attikus gleichzeitig mehrere Briefe des Quintus geschickt worden, aber Cicero spreche in XI, 21 nur von dem einen, der seine eigene Adresse getragen habe; erst in XI, 22 erwähne er auch die anderen, die Quintus an Caesar geschrieben habe und die von letzterem an Oppius und Balbus geschickt, von diesen dem Attikus übergeben, endlich von Attikus nach Brundisium (durch den tabellarius Balbi) befördert worden seien. Ich glaube, man bedarf dieser Annahme nicht. Attikus hatte wirklich, wie man nach XI, 21 ja auch glauben muss, ausser seinem eigenen Briefe bloss ein Schreiben des Quintus geschickt. Wenn in XI, 22 steht: videris vereri, ut epistolas

illas acceperim. so ist damit der Brief des Quintus und des Attikus eigener gemeint; von beiden konnte Cicero sagen: quas quidem vellem mihi nunquam redditas, und von beiden konnte Attikus es ungern sehen, dass sie in fremde Hände fielen; denn auch in seinem eigenen Briefe war die unangenehme Sache besprochen (cf. 21 a. E. und 22, 1 a. E.). Wenn es dann weiter heisst: quid enim tam pervolgatum, quam illius in me odium et genus hoc litterarum? quas ne Caesar quidem ad istos videtur misisse etc., so kann dies quas gar wohl einen Brief bezeichnen, da es sich auf litterae bezieht. Uebrigens ist quas Konjektur für das überlieferte quod.

Dieser eine Brief war also ein Schreiben des Quintus an Caesar und hatte den oben beschriebenen Weg aus einer Hand in die andere gemacht. Wann Caesar den für Cicero so schmerzlichen Brief erhalten hatte, lässt sich nicht feststellen; indessen liegt die Vermutung nahe, dass Quintus filius, als er in Antiochea Caesar aufsuchte, von seinem Vater, dessen Begnadigung er erwirken wollte, einen Brief mitbrachte. Bei dieser Annahme erklärt sich, warum das Schreiben erst im Sextil nach Rom gelangte: Caesar hatte es erst Anfang Quintil in Antiochea erhalten. Zugleich aber versteht man auch, warum es noch in einem so gehässigen Tone gegen Marcus gehalten war; es stammte nämlich noch aus dem Monat Mai, denn Quintus filius war bereits am 29. Mai in Rhodus, auf der Reise zu Caesar begriffen (XI, 23, 2). Es war also älter, als das Gratulationsschreiben, welches Quintus pater nach XI, 23, 2 an seinen Bruder gerichtet hatte. Denn dieses Gratulationsschreiben war veranlasst durch den Brief, welchen Philotimus für Cicero von Caesar erhalten hatte; da Philotimus mit dem Briefe am 28. Mai erst in Rhodus war, so konnte Quintus pater in Patrae erst im Juni davon erfahren; Cicero besass seine Gratulation am 9. Quintil.

So kam es also, dass der Schmerz über Quintus' Benehmen, den Cicero nach Empfang der Gratulation fast verwunden hatte, Ende Sextil wieder von neuem aufgeregt wurde (dolorem, quem . . . . iam abieceram, . . . gravissimum cepi: 21, 1). Caesar mag jenen alten Brief nach Rom geschickt haben, um die Cicerones gründlich zu kompromittieren.

Was nun das Datum des Briefes XI, 22 betrifft, so lässt sich mit Sicherheit nur sagen: er ist nur wenige Tage jünger als XI, 21. Bedenkt man indessen, dass Cicero XI, 21 vermutlich noch am VI. Kal. Sept. oder doch Tags darauf geschrieben hatte, ferner, dass er an den Kal. Sept. einen Brief an Terentia schickte (XIV, 22), so liegt es nahe anzunehmen, dass unser Brief mit derselben Gelegenheit befördert wurde, wie der letztgenannte an Terentia, also am 1. September. Als Cicero ihn schrieb, hatte er immer noch keine Antwort auf XI, 20; denn in XI, 20, 1 teilte er dem Freunde mit, Quintus sei ohne Umstände begnadigt worden; weil Attikus aber noch um das Schicksal des Quintus besorgt war, so wiederholte er diese Nachricht in XI, 21 am Schlusse; er wiederholt sie noch einmal in XI, 22, 1: nam quod te vereri scribis, ne illi obsint, eique rei <me vis> mederi: ne rogari quidem se passus est de illo. Auch dies spricht dafür, dass XI, 22 jedenfalls nicht lange nach dem 1. September geschrieben ist: denn an diesem Tage waren seit Absendung von XI, 20 schon 15 Tage verflossen. Endlich beachte man noch folgenden Umstand. Cicero weiss noch nichts von der Niederlage des Pharnaces (21, 2; 22, 2): die Schlacht bei Zela fand aber am 2. Sextil statt, musste also doch jedenfalls Anfang September in Brundisium bekannt werden.

Caesar selbst kam noch im Laufe des September nach Tarent; Cicero begrüsste ihn auf italischem Boden und verliess dann endlich Brundisium; am 1. Oktober datierte er bereits einen Brief de Venusino (Fam. XIV, 20).

b. An Terentia.

XIV, 12.

Geschrieben am 4. November 706. Gleichzeitig mit ihm wahrscheinlich ad Att. XI, 5; s. o.

XIV, 19.

Dass dieser Brief gleichzeitig mit ad Att. XI, 6 geschrieben ist, zeigt erstens die in beiden Briefen hervortretende Bekümmernis um die Gesundheit der Tullia (XI, 6 § 4), zweitens, was über ein eventuelles ‚propius accedere' gesagt ist (XI, 6 § 2), drittens die gleiche Wendung bezüglich eines von Attikus gewünschten Briefes (am Schluss beider Briefe). Also IV. Kal. Dec. = 27. November.

XIV, 9.

Wenn man diesen Brief bald nach dem eben behandelten geschrieben sein lässt, so giebt es dafür weiter keinen Grund, als dass Cicero auch hier die valetudo Tulliae beklagt: ‚ad ceteras meas miserias accessit dolor et de Dolabellae valetudine et de Tulliae'. Von der Krankheit des Dolabella erfahren wir aus den Briefen ad Atticum nichts; aber Cicero ist in dieser Zeit Attikus gegenüber überhaupt sehr wortkarg, wo es sich um Dolabella handelt, und zuweilen gewinnt es den Anschein, als ob Cicero sich scheue vor dem Freunde diesen Namen zu nennen und von ihm auch nur andeutungsweise zu sprechen. Es ist also immerhin möglich, dass der Brief in diese Zeit gehört; vielleicht ging er gleichzeitig mit ad Att. XI, 7 nach Rom (17. Dezember).

XIV, 17.

Die Worte: ‚ego autem quo modo sim affectus, ex Lepta et Trebatio poteris cognoscere' zeigen, dass der Brief mit derselben Gelegenheit befördert wurde, wie ad Att. XI, 8 (vergl. das. § 1). Ueber die Zeit von XI, 8 s. o.

XIV, 16.

Am Schlusse steht das Datum: pr. Non. Jan. Man findet nichts in dem Briefe, was deutlich auf den Aufenthalt in Brundisium, also auf das Jahr 707 hinwiese. Gehört er in dieses Jahr, so ist er einen Tag nach ad Att. XI, 9 geschrieben; denn diesen Brief schrieb Cicero an seinem Geburtstage, also a. d. III. Non. Jan. = 3. Januar. Und allerdings gewinnt bei dieser Annahme ein Satz in dem Briefe an Terentia für uns Licht. Cicero schreibt nämlich: ‚quamquam alia sunt, quae magis curemus magisque doleamus, quae me ita conficiunt, uti ei voluerunt, qui me de mea sententia detruserunt.' Welche Absicht war das, und wer hat ihn davon abgebracht? Man vergleiche ad Att. XI, 9 § 1 a. E.: ‚ego enim cum genus belli viderem, imparata et infirma omnia contra paratissimos, statueram quid facerem, ceperamque consilium non tam forte quam mihi praeter ceteros concedendum (nämlich neutral zu bleiben). cessi meis, vel potius parui, ex quibus unus qua mente fuerit, is quem tu mihi commendas, cognosces ex ipsius litteris (gemeint sind die gehässigen Briefe des Quintus). Quintus also wäre besonders gemeint unter denen, ‚qui me de mea sententia detruserunt', d. h. ins Lager des Pompeius hinüberzogen.

Es ist also immerhin glaublich, dass der Brief an Terentia dem Jahre 707 angehört. Vermutlich schickte Cicero den Brief an Attikus, den er an seinem Geburtstage geschrieben hatte, erst am folgenden Morgen ab und fügte nun jene Zeilen an Terentia !

XIV, 8.

Dieser Brief wird von den Herausgebern ins Jahr 706 gesetzt: Cicero soll ihn a. d. IV. Non. Jun. (dieses Datum trägt er) in castris Pompei geschrieben haben. Das ist sicher falsch. Die Veranlassung zu dieser Ansetzung ist in dem Briefe des Dolabella an Cicero (ad Fam. IX, 9, s. o.) zu suchen. Dieser Brief gehört wohl dem Mai des Jahres 706 an. Hier schreibt nun Dolabella (§ 1): Terentia minus belle habuit: sed certum scio iam convaluisse eam. In unserm Briefe (XIV, 8, datiert vom 2. Juni) schreibt Cicero an Terentia: ‚nam mihi et scriptum et nuntiatum est te in febrim subito incidisse'. Man nahm also an, in beiden Briefen handle es sich um dieselbe Krankheit, und folglich musste der 2. Juni derjenige des Jahres 706 sein. Ziehen (l. l. p. 49) baute auf diesem schwachen Grunde weiter und folgerte, da Cicero in XIV, 8 am 2. Juni offenbar von einer Besserung noch nichts wisse, so müsse der Brief des Dolabella, der diese Besserung melde, erst nach dem 2. Juni in Ciceros Besitz gelangt sein.

Indessen Terentia war öfter krank, und jedenfalls ist der Brief XIV, 8 vom 2. Juni des Jahres 707. Cicero schreibt nämlich: quod celeriter me fecisti de Caesaris litteris certiorem, fecisti mihi gratum. Dazu bemerkt Ziehen: quae sint Caesaris litterae illae . . . dolendum est quod nescimus, nec in re tam incerta coniecturas proferre ausim. Sollte es aber wohl ein Zufall sein, dass Cicero am 3. Juni 707 auch einen Brief des Attikus beantwortete, in welchem Ausführliches de litteris Caesaris mitgeteilt war? Ohne Zweifel ist hier derselbe Brief gemeint: es war ein Brief Caesars, der angeblich am 9. Februar von Aegypten aus nach Rom geschickt worden war und Günstiges für Cicero enthielt (s. o. zu XI, 16). Natürlich beeilten sich Attikus wie Terentia, dies nach Brundisium zu schreiben: aber nach Cicero war der Brief untergeschoben (XI, 17 § 3).

XIV, 8 ist also einen Tag vor ad Att. XI, 16 geschrieben; möglicherweise auch ist hier IIII in III, oder dort III in IIII zu ändern.

XIV, 21.

Ein kurzes Billet, welches mit den Worten beginnt: da operam, ut convalescas. Dies war der Grund, weshalb man es, wie den vorigen Brief, ins Jahr 707 setzte. Bezieht es sich auf dieselbe Krankheit, wie der vorige Brief, so gehört es in den Juni 707. In diesem Falle könnte man den Worten: ‚quod opus erit, ut res tempusque postulat, provideas atque administres' eine ganz besondere Bedeutung unterlegen. Cicero hat nämlich offenbar in der Zeit, wo Terentia die febris hatte, durch Camillus und Attikus auf sie einzuwirken gesucht, damit sie ein Testament mache (vergl. ad Att. XI, 16 § 5: ‚extremum est, quod te orem, si putas rectum esse et a te suscipi posse, cum Camillo communices, ut Terentiam moneatis de testamento: tempora monent, ut videat, ut satis faciat quibus debet'; wir sahen eben, das XI, 16 fast gleichzeitig ist mit ad Fam. XIV, 8, wo es heisst: mihi scriptum est, te in febrim subito incidisse!) Es wäre also schon möglich, dass Cicero mit den obigen Worten auf das Testament anspielte, an das er direkt zu mahnen sich nicht getraut.

XIV, 11.

Geschrieben a. d. XVII. Kal. Quint. = 14. Juni 707, am selben Tage wie ad Att. XI, 17 (s. o. zu diesem Briefe).

XIV, 15.

A. d. XII. Kal. Quint. = 19. Juni, gleichzeitig mit ad Att. XI, 18.

XIV, 10.

VII. Id. Quinct. = 9. Quintil, gleichzeitig mit ad Att. XI, 23 (s. o. zu diesem Brief).

XIV, 13.

Tags nachher, VI. Id. Quinct. = 10. Quintil, geschrieben. Der Brief beginnt mit den Worten: ‚quod scripsi ad te proximis litteris de nuntio remittendo u. s. w. Dies geht auf XIV, 10, obwohl dort nichts de nuntio remittendo gesagt, sondern Terentia nur angewiesen wird, sich wegen einer gewissen Sache mit Attikus zu benehmen, an den das Nähere geschrieben sei. Der Brief an Attikus betraf eben die Scheidung (XI. 23. 3).

XIV, 24.

III. Id. Sext. = 11. Sextil.

XIV, 23.

pr. Id. Sext. = 12. Sextil.
Vergleiche zu diesen beiden Briefen, was oben (zu ad Att. XI, 20) gesagt wurde.

XIV, 22.

Kal. Sept. Wahrscheinlich gleichzeitig mit ad Att. XI, 22 (s. o.).

XIV, 20.

Kal. Oct. de Venusino.
Cicero hat schwerlich ein praedium Venusinum besessen. De Venusino wird heissen: „von Venusinischem Gebiet aus"; vergl. ad Att. III, 6: de Tarentino. Allenfalls hatte Cicero in dieser Gegend deversoria.

c. An andere Personen.

Der Zeit, in welcher Cicero sich in Brundisium aufhielt, oder doch dem Ende des Jahres 707 weist man gewöhnlich noch zwei Briefe zu, die in dem 15. Buche der sog. ‚Briefe ad Familiares' stehen: ad Fam. XV. 15 und XV. 21. Von dem letzteren. der an C. Trebonius gerichtet ist, werde ich an anderer Stelle nachweisen, dass er dem Ende des Jahres 708 oder dem Anfang des Jahres 709 angehört. Hier ist also bloss noch XV. 15 zu behandeln.

XV, 15.

Dieser an C. Cassius, den späteren Caesarmörder, gerichtete Brief gehört ohne Zweifel dem Sextil des Jahres 707 an. In diese Zeit setzen ihn auch die chronologisch geordneten Ausgaben; Baiter hat allzu vorsichtig die Angabe des Monats wieder weggelassen, Wesenberg mit Unrecht ‚post Kal. Oct.' datiert.

Cicero schreibt in § 2: ‚equidem fateor meam coniecturam hanc fuisse, ut illo quasi quodam fatali proelio facto et victores communi saluti consuli vellent et victi suae; utrumque autem positum esse arbitrabar in celeritate victoris: quae si fuisset, eandem clementiam experta esset Africa, quam cognovit Asia, quam etiam Achaia te, ut opinor, ipso legato ac deprecatore; amissis autem temporibus, quae plurimum valent, praesertim in bellis civilibus, interpositus annus alios induxit, ut victoriam sperarent, alios, ut ipsum vinci contemnerent'. Ein Jahr also ist seit der Schlacht bei Pharsalus vergangen; dies führt auf den Monat Sextil, da jene Schlacht am 9. Sextil 706 stattgefunden hatte. Indessen es könnte ja sein, dass Cicero

nicht ganz genau gerechnet hätte; wir müssen also zusehen, ob sonst noch eine Angabe auf diesen Monat hinweist. Und dies ist allerdings der Fall. Cicero fährt nämlich fort: ‚atque horum malorum omnium culpam fortuna sustinet: quis enim aut Alexandrini belli tantam moram huic bello adiunctum iri aut nescio quem istum Pharnacem Asiae terrorem inlaturum putaret?' Dieser letztere Ausdruck ist derart, dass eine ungezwungene Erklärung nur annehmen kann, Cicero spiele auf den Krieg gegen Pharnaces als auf einen gegenwärtigen an. Dies führt aber wieder auf den Monat Sextil; die Schlacht bei Zela fand allerdings schon am 2. Sextil statt, Cicero hörte aber in Brundisium von den kriegerischen Ereignissen im Osten immer erst später; wir wissen aus den Briefen an Attikus, dass er Ende Sextil von dem Ausgang dieses Krieges noch nicht unterrichtet war (ad Att. XI, 21, 2: ‚multa eum in Asia dicuntur morari, maxime Pharnaces'; 22, 2: ‚Pharnaces autem, quoquo modo aget, adferet moram').

Dazu passt auch, was in § 3 steht: ‚ego, qui festinavi, ut Caesarem in Italia viderem . . . ab illo longissime et absum et afui'. Caesar ist also noch in weiter Ferne: so konnte Cicero im September schon nicht mehr gut schreiben, da noch im Laufe dieses Monats Caesar in Italien eintraf und man in Brundisium von seinem Näherkommen doch Kunde haben musste. Es ist demnach ganz klar, dass Wesenberg mit Unrecht den Brief post Kal. Oct. geschrieben sein lässt: seit Ende September war Caesar in Italien, wo er bis zum Dezember blieb, also nicht in weiter Ferne von Cicero. Wesenberg ist offenbar durch die Worte irregeführt worden: ‚versor autem in gemitu Italiae et in urbis miserrimis querelis', woraus er schloss, Cicero müsse, als er dies schrieb, bereits wieder in Rom gewesen sein, wohin er erst nach dem 1. Oktober gelangt sein kann. Die Worte besagen aber nicht mehr als: „ich befinde mich im Bereich des gemitus Italiae und der querelae urbis", und von beidem konnte er in Brundisium genug hören. Beides passt aber auch wieder vortrefflich auf den Monat Sextil: damals wurde Italien beunruhigt durch die Unbotmässigkeit der kampanischen Legionen (ad Att. XI, 21, 2; 22, 2), und in der Stadt brachen die Unruhen der Tribunen von neuem los, als die Kunde von dem Feldzuge gegen Pharnaces nach Rom gelangte, was eben im Monat Sextil geschah (Dio 42, 30, 3). Vergl. Judeich, l. l. p. 191.

Ohne Zweifel wusste Cicero, als er diesen Brief schrieb, mit Sicherheit, dass C. Cassius von Caesar zu Gnaden aufgenommen sei und sich in dessen Nähe befinde. Das Schreiben ist in solchen Ausdrücken abgefasst, dass der Schreiber nicht zu scheuen brauchte, wenn es Caesar vorgelegt wurde, und vielleicht war dies letztere geradezu die Absicht. Der Zweck des weit ausholenden Briefes tritt, scheinbar als Nebensache behandelt, erst ganz zum Schluss hervor: ‚qua re velim pro tua perpetua erga me benevolentia scribas ad me, quid videas, quid sentias, quid exspectandum, quid agendum nobis existimes'. Man sieht, Cicero ist wegen seines Schicksals immer noch nicht beruhigt; deshalb wendet er sich an den ehemaligen Parteigenossen, der nun in der Lage ist, Caesars Absichten zu kennen; vgl. § 3: ‚tu enim eam partem petisti, ut et consiliis interesses et, quod maxime curam levat, futura animo prospicere posses; ego, qui festinavi, ut Caesarem in Italia viderem . . . ab illo longissime et absum et afui'. Ja, in § 2 spricht Cicero sogar die Vermutung aus, denen in Achaia sei auf Cassius' Verwendung Verzeihung zu teil geworden (‚quam etiam Achaia te, ut opinor, ipso legato ac deprecatore'). Es fragt sich, wo und wann C. Cassius sich mit Caesar aussöhnte.

Nach Drumann war es C. Cassius, der um Ende Sextil 706 im Hellespont mit dem auf der Verfolgung des Pompeius begriffenen Caesar zusammentraf und sich in der Bestürzung ergab. Drumann stützt sich dabei auf Appian, der zwar keinen Vornamen giebt, aber den betreffenden Cassius den Caesarmörder nennt; er verwirft die Zeugnisse Dios und Suetons, welche den Führer der pompejanischen Flottenabteilung ausdrücklich Lucius Cassius nennen, aus dem

Grunde, weil des Cassius Bruder Lucius auf Caesars Seite focht und also sich nicht im Hellespont ergeben haben kann (Drum. III, 530. 56; vgl. 59). Drumann muss weiter aber auch mehrere Zeugnisse Ciceros verwerfen: nach ihm beruhen die Notizen in ad Att. XI. 13 und 15 über C. Cassius auf falschen Nachrichten, die Cicero in Brundisium zugetragen wurden, und Phil. II, 11, 26 wiederholte Cicero eine Unwahrheit, weil es ihm zusagte. Dio spricht 42, 13 von der Begnadigung des C. Cassius, nachdem er 42, 6 den Vorgang im Hellespont von L. Cassius berichtet hat: nach Drumann ist dort der richtige Name, und Dio erzählt fälschlich von zwei Personen, was eine angeht.

Alles dies muss gegen Drumanns Annahme bedenklich machen, und Judeich (l. l. p. 60 Anm.) widerlegt sie denn auch bündig. Appian, der auch in anderen Punkten ungenau ist, hat geirrt, wenn er den Cassius, der sich im Hellespont ergab, den Caesarmörder nennt; Dio scheidet ganz richtig den Vorgang im Hellespont (Lucius Cassius) von der späteren Begnadigung des Gaius Cassius; in jenem Bericht stimmt er mit Sueton überein, der ebenfalls Lucius nennt, in diesem wird seine Angabe bestätigt durch die Nachrichten, die Cicero giebt. Jener Lucius kann freilich nicht des Gaius Bruder sein; man muss deshalb einen zweiten Lucius annehmen, wie auch schon früher richtig vermutet wurde.

C. Cassius hat die Sache des Pompeius nicht unmittelbar nach der Schlacht bei Pharsalus verlassen. Er war nach Caes. b. c. III, 5. 101 Kommandant der syrisch-phoenizischen und cilicischen Schiffe; nach Dio 42, 13 stiess er auf die Kunde von dem Siege Caesars zu Cato und hielt bei diesem zunächst aus: erst als man in Cyrene die Nachricht von Pompeius' Tod erhielt, verliess er ihn mit vielen anderen: καὶ αὐτῶν οἱ μὲν πολλοὶ ἀποχωρήσαντες ἀπήλλαξαν ὥς που καὶ συνέτυχέ σφισιν, οἱ δὲ καὶ πρὸς τὸν Καίσαρα παραχρῆμα ἐλθόντες, ἄλλοι τε καὶ Γάιος Κάσσιος, ἀδείας ἔτυχον. Es hat also seine Richtigkeit, wenn Cicero am Anfang unseres Briefes schreibt: ‚Etsi uterque nostrum spe pacis et odio civilis sanguinis abesse a belli pertinacia voluit, tamen, quoniam eius consilii princeps ego fuisse videor, etc.' Aber auch von Cyrene aus hat sich Cassius nicht, wie es nach Dio scheinen könnte, sofort zu Caesar begeben; er machte es wie die meisten und lavierte noch lange Zeit. Judeich lässt ihn mit dem cilicischen Fürsten Tarcondimotus (vergl. Lucan. IX. 219 ff.) nach Asien abfahren. Indessen ging er vielleicht zunächst nach Achaia zurück, wo ja so viele Pompejaner sich aufhielten, die sich mit Caesar aussöhnen wollten. Wenigstens ist so verständlicher die Vermutung Ciceros, Cassius sei als legatus ac deprecator derer in Achaia bei Caesar aufgetreten (§ 2 unseres Briefes: ‚te, ut opinor, ipso legato ac deprecatore' — statt ‚te' ist allerdings ‚et' überliefert). Wie dem aber auch sein mag: jedenfalls war Cassius eine Zeit lang in Rhodus, denn im März 707 hatte Cicero in Brundisium gehört, C. Cassius habe sich von Rhodus nach Alexandrea begeben (ad Att. XI, 13); am 15. Mai schreibt er (ad Att. XI, 15): ‚C. Cassium aiunt consilium Alexandream eundi mutavisse.' Kann man diese Gerüchte auch nicht auf ihre Wahrheit prüfen, so darf man doch wohl mit Sicherheit aus ihnen abnehmen, dass C. Cassius sich Anfang 707 in Rhodus aufhielt und noch nicht Caesars Verzeihung nachgesucht hatte.

Ob die Versöhnung nun noch während der Zeit erfolgte, als Caesar sich in Aegypten aufhielt (also bis Juni 707), oder ob Cassius erst später mit ihm zusammentraf, lässt sich mit Sicherheit wohl nicht entscheiden. Jedenfalls setzt unser im Sextil geschriebener Brief sie voraus, und also fällt sie spätestens in den Quintil. Caesar verliess Alexandrea noch im Juni, hielt sich einige Zeit in Syrien (Antiochia) auf und segelte dann nach Tarsus in Cilicien, wo er noch in der ersten Hälfte des Quintil angekommen sein muss (vergl. Judeich, l. l. § 25). Nun giebt es noch eine merkwürdige Nachricht über Cassius aus späterer Zeit: Cic. Phil. II, 11, 26. Nach dieser Stelle wollte angeblich C. Cassius in Cilicien an der Mündung des Cydnus den Caesar erschlagen, und

angeblich wurde er nur durch einen Zufall daran gehindert (‚qui etiam sine his clarissimis viris hanc rem in Cilicia ad ostium fluminis Cydni confecisset, si ille ad eam ripam, quam constituerat, non ad contrariam navis appulisset'). Wie es sich auch mit dieser Absicht und diesem Zufall verhalten haben mag, dass C. Cassius bei der Ankunft Caesars in Cilicien anwesend war, muss man Cicero wohl glauben. Es wäre also immerhin möglich, dass hier die beiden Männer zum ersten Mal zusammentrafen und dass bei dieser Gelegenheit die Aussöhnung erfolgte. Cicero konnte davon während des Sextil benachrichtigt werden, wie er ja auch in diesem Monat erfuhr, dass Caesar gegen Pharnaces marschieren wolle; und dies konnte ihn zu dem Briefe an C. Cassius veranlassen. Indessen wäre es ja auch denkbar, dass Cassius in Alexandrea seine Begnadigung nachgesucht hätte und sich seit der Zeit in der Umgebung Caesars befand, also auch in seinem Geschwader mit von Syrien nach Cilicien fuhr. — Es ist eine sehr wahrscheinliche Vermutung Drumanns (II, 122), dass C. Cassius an dem Feldzuge gegen Pharnaces als Caesars Legat teilnahm.

Cicero erinnert Cassius am Anfange unseres Briefes an vertrauliche Gespräche einer früheren Zeit, in denen beide darin einig waren, ‚ut uno proelio putaremus, si non totam causam, at certe nostrum iudicium definiri convenire'. Am Schluss bezieht er sich auf ein Schreiben des Cassius, das von Luceria aus an ihn geschickt worden war. Was die Unterredungen betrifft, so wissen wir nicht, ob Cicero während seines Aufenthaltes bei den Pompejanern Gelegenheit zu vertrautem Verkehr mit Cassius hatte; es ist nicht sehr glaublich, da Cassius von Anfang an auf der Flotte thätig gewesen zu sein scheint. Dagegen steht fest, dass C. Cassius nicht lange nach Ausbruch des Bürgerkrieges mehrere Tage mit Cicero im Formianum zusammen war. Er kam am 7. Februar 705 mit einem Auftrage des Pompeius an die Consuln von Luceria nach Capua (ad Att. VII, 21, 2) — Pompeius war etwa seit dem 1. Februar in Luceria; vgl. Sternkopf, quaest. chron. adn. 59 u. 68 — und traf hier auch Cicero. Mit diesem scheint er sich Tags darauf ins Formianum begeben zu haben, wo er nachweislich am 10. Februar noch war (vergl. ad Att. VII, 23, 1; 24; 25). Hier werden also wohl die erwähnten Verabredungen stattgefunden haben. Im weiteren Verlaufe des Februar erhielt dann Cicero wiederholt dringende Aufforderungen von Pompeius, nach Luceria bezw. Brundisium zu kommen, was ihm angeblich nicht mehr möglich war. C. Cassius ist es nicht unmöglich gewesen; er begab sich in der zweiten Hälfte des Februar nach Brundisium (vergl. ad Att. IX, 1, 4) und war wahrscheinlich bei denjenigen Truppen, welche Pompeius schon am 4. März, ehe noch Caesar vor Brundisium anlangte, nach Epirus übersetzen liess (vergl. ad Att. IX, 6 § 3 mit 9 § 2). Auf der Reise nach Brundisium wird er von Luceria aus noch einmal an Cicero geschrieben haben. Der Brief ist nicht erhalten.



